

Peter von Ins	<b>Editorial</b>	39
<hr/>		
<b>Thema/Question du jour</b>		
Thomas Hansjakob	Telefonüberwachungen aus anwaltlicher Sicht	43
Thomas Hansjakob	Les surveillances téléphoniques du point de vue de l'avocat	47
Felix Hunziker-Blum	Gibt es eine subsidiäre Rechtsschutz-Deckung?	49
<hr/>		
<b>Anwaltspraxis/Pratique du barreau</b>		
Daniel Hunkeler	Revue einiger Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts (2. Teil)	55
Franz Kummer	Datenbanken zur Gesetzgebung	59
<hr/>		
<b>Rechtsprechung/Jurisprudence</b>		65
<hr/>		
<b>Rechtsetzung/Législation</b>		66
<hr/>		
<b>Pressespiegel/Revue de presse</b>		68
<hr/>		
<b>SAV – Kantonale Verbände/FSA – Ordres cantonaux</b>		71
<hr/>		
<b>Agenda</b>		75

## Impressum

**Anwaltsrevue/Revue de l'avocat**  
6. Jahrgang 2003/6<sup>e</sup> année 2003  
ISSN 1422-5778

Zitiervorschlag/Suggestion de citation  
Anwaltsrevue 2/2003, 1 ff.  
Revue de l'avocat 2/2003, 1 ss

**Herausgeber/Edité par**  
Helbing & Lichtenhahn Verlag  
Schweizerischer Anwaltsverband/  
Fédération Suisse des Avocats

**Chefredaktion/Rédacteur en chef**  
Peter von Ins, Fürsprecher (vJ)  
Bollwerk 21  
CH-3001 Bern  
Telefon/Téléphone: 031 328 35 35  
Telefax: 031 328 35 40  
E-Mail: vonins@bollwerk21.ch

**Verlag und Redaktion/  
Edition et rédaction**  
Helbing & Lichtenhahn Verlag  
Lektorat Zeitschriften  
Lic. phil. Roland Strub  
Lic. phil. Anne-Marie Prévost  
Elisabethenstrasse 8, CH-4051 Basel  
Telefon/Téléphone: 061 228 90 70  
Telefax: 061 228 90 71  
Internet: www.helbing.ch  
E-Mail: zeitschriften@helbing.ch

**Mitarbeiter/Collaborateurs**  
Dr. iur. Marco Itin (It)  
Lic. iur. Max Beetschen (Be)

**Sekretariat SAV/Sécrétariat FSA**  
Marktquasse 4, Postfach 8321  
CH-3001 Bern  
Telefon/Téléphone: 031 313 06 06  
Telefax: 031 313 06 16  
E-Mail: info@swisslawyers.com

**Vertrieb/Distribution**  
Bookit Medienversion AG  
Postfach, CH-4601 Olten  
Telefon/Téléphone: 062 209 27 39  
Telefax: 062 209 26 27  
E-Mail: zeitschriften@sbz.ch

**Inserate/Annonces**  
Kretz AG  
General Wille-Str. 147, Postfach,  
CH-8706 Feldmeilen  
Telefon/Téléphone: 01 925 50 60  
Fax: 01 925 50 77  
E-Mail: info@kretzag.ch

**Preise/Prix**  
Jährlich/Annual: Fr. 148.–, € 101.–  
Studenten/Etudiants: Fr. 98.–, € 67.–  
Einzelheft/Numéro séparé: Fr. 20.–, € 14.–  
Mitglieder des SAV gratis/Membres FSA gratuit  
Alle Preise zzgl. MWST.  
Kündigungen für die neue Abonnementperiode sind schriftlich und bis spätestens 31. Oktober des vorangehenden Jahres mitzuteilen.

La résiliation de l'abonnement pour une nouvelle période doit être communiquée par écrit au plus tard jusqu'au 31 octobre de l'année précédant la nouvelle période.

**Copyright**  
Copyright © Titel «Anwaltsrevue/Revue de l'avocat»  
by Schweizerischer Anwaltsverband, Bern  
Copyright © Inhalt by Schweizerischer Anwaltsverband  
Bern und Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel/Genf/  
München  
Copyright © Gestaltung, Umsetzung und Grafik  
by Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel/Genf/München

Alle Rechte vorbehalten. Die Zeitschrift und ihre Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlanges.

Tous droits réservés. La revue est protégée par la législation sur les droits d'auteur. Toute exploitation non autorisée par la loi nécessite l'accord écrit de l'éditeur.



## Weniger wäre mehr

Brütend sass Redlich vor dem Bildschirm seines PCs. Umrahmt von Symbolleisten, welche ihm ungeahnte Möglichkeiten des Textverarbeitungsprogramms andeuteten, gähnte vor ihm ein digitales, fast leeres weisses Blatt, dessen einziger Überschrift «Tatsachen und Beweismittel» es nun Leben einzuhauchen galt. Redlich sah den Sachverhalt im geistigen Auge bereits strukturiert vor sich, immer schön der Chronologie als Ariadnefaden im Labyrinth verschiedenster Gedankengänge und Argumentationen folgend. Und da es sich beim zu behauptenden Schaden um eine komplexe, nicht einfach darzustellende Angelegenheit handelte, gedachte Redlich das Ganze in Tabellenform darzustellen. Und zwar einer Tabelle aus dem Tabellenkalkulationsprogramm. Zu dumm, die Sekretärin hatte wieder einmal mit absolut treffsicherem Instinkt Monate zum voraus genau an jenem Tag freigegeben, an dem Redlich sie wirklich, aber nun wirklich dringend und unersetzbar gebraucht hätte. Aber eben, soll sie heute ihren Freitag geniessen, Redlich wird's schon richten, wozu hat man heutzutage schliesslich anstelle früher üblicher Handbücher sogenannte Hilfe-Tools im PC-Programm. Weshalb grient einen denn die ganze Zeit rechts unten am Bildschirm eine bescheuerte Büroklammer an? Flink mit dem Mauszeiger darauf gezielt und angeklickt. Daraufhin erscheinen zwei Felder «Optionen» und «Suchen». Ausserdem wird der Computernutzer darauf hingewiesen, dass er in ein bestimmtes Feld seine Frage eingeben und dann «Suchen» klicken könne. Einem Redlich'schen Lebensprinzip folgend, das besagt, dass einfache Varianten meist ebenso langweilig wie eben einfach sein können, entscheidet sich Redlich, auf den geheimnisvollen Begriff «Optionen» zu drücken. Und er wird nicht enttäuscht. Während ein mausgraues Fenster ihm offeriert, Felder anzukreuzen, welche beispielsweise heissen: «Hilfethemen erraten», «Verschieben, wenn im Weg» oder gar «Leistungsmerkmale effektiver nutzen» lockt ein Register zum Anklicken, überschrieben mit «Katalog». Und da Katalog immer nach unendlicher Auswahl tönt, klickt Redlich dort drauf. Nun rempelt ihn unvermittelt die sattsam bekannte Büroklammer in einer zweiten Version aus einem wiederum mausgrauen Fenster am Bildschirm an und raunzt in einer gelben Sprechblase «Hallo, was ist los?». Auf diese Frage nicht vorbereitet, drückt Redlich erschreckt auf «Abbrechen», worauf Büroklammer Nr. 2 verschwindet, währenddem ihr Doppelgänger rechts unten pausenlos Augenaufschläge übt. Nach nochmaligem, vorsichtigen Wiederholen des ganzen Prozederes rempelt ihn nun Büroklammer Nr. 2 an: «He, Du willst schnelle Antworten auf Deine Office Fragen. Klick einfach auf mich.» Wohl als Entschuldigung für diese kumpelhaften Begrüssung teilt der Programmhersteller Redlich im grauen Fenster folgendes mit: «Obwohl er nicht viel mehr ist, als ein dünner Draht, hilft Karl Klammer Ihnen, wichtige Dinge zu finden und zusammenzuhalten.» Da nicht weiter steht, wie Karl Klammer dies tut, nimmt Redlich den Ratschlag des Herstellers ernst: «Sie können sich die verschiedenen Assistenten anschauen, indem Sie die Schaltflächen «Zurück» und «Weiter» benutzen. Redlich macht vom Angebot

Gebrauch und trifft nun neben einer eher schusseligen Miniaturausgabe von Albert Einstein auf den Hund Rocky und die schnurrende Katze Minky, welche mit mehr oder weniger einfältigen Erklärungen Redlich am Bildschirm umwerben, weshalb gerade sie sich eignen würden, fortan als Ersatz für Karl Klammer Redlich bei seinem Unvermögen im Textprogramm behilflich zu sein.

Redlich verzichtet auf die Hilfe von Einstein, Minky und Rocky und klickt nochmals auf Karl Klammer, der ihm die Option «Suchen» offeriert. Das Stichwort «Tabelle» eingeben, aus lauter Neugier auf die Programmfrage von Karl Klammer: «Was möchten Sie tun?», (Aha, man siezt sich wieder!) den Button «Erstellen einer Tabelle» NICHT drücken, dafür «Herstellen von Zellbezügen einer Tabelle», um dann zu lesen: «Zellbezüge in Microsoft Word sind im Gegensatz zu Zellbezügen in Microsoft Excel immer absolute Bezüge und werden nicht mit Dollarzeichen angezeigt». Dies alles ist für Redlich, der eigentlich nur einen Schaden in einer Rechtsschrift darstellen möchte, zu viel.

Wehmütig erinnert sich Redlich an die Zeiten, als er anfangs 90er-Jahre noch ein Textverarbeitungsprogramm hatte, mit dem man einfach das machen konnte, was das Programm durch seine Bezeichnung auch versprach, nämlich: Text verarbeiten! Kein Minky und kein Rocky und das ganze funktionierte auch ohne Karl Klammers Augenaufschlag. Redlich überlegte angestrengt, ob zwischen den in letzter Zeit sich häufenden Amokläufen und dem von ihm soeben festgestellten Phänomen ein Zusammenhang bestehen könnte. Beim dreihundertsechsfünfzigsten Augenaufschlag der Büroklammer war Redlich soweit, ernsthaft zu bedauern, sich kürzlich nicht nach Davos begeben zu haben. Bewaffnet nur mit einer Programmdiskette hätte er in Fideris stoisch jeglichen Sicherheitscheck passiert, hätte anschliessend eine Visitenkarte auf der Rückseite beschriftet und in Davos Karte und Diskette in einem Umschlag dem verdutzten Concierge abgegeben und sich gefreut, das noch verdutztere Gesicht von Bill Gates zu sehen, wenn dieser nach Leerung seines Brieffaches kopfschüttelnd auf der Rückseite der Visitenkarte «Dr. Klaus Redlich, Rechtsanwalt» gelesen hätte: «Less would be more, greetings from Karl Klammer».

Redlich erwachte aus seinen Tagträumen. Morgen ist die Sekretärin wieder da und damit die Tabelle in seiner Rechtsschrift! So betrachtet haben die ja trotzdem Recht – Bill Gates erhält Arbeitsplätze!



Peter von Ins, Fürsprecher







Thomas Hansjakob\*

## Telefonüberwachungen aus anwaltlicher Sicht

### 1. Einleitung

In der Schweiz werden pro Jahr etwa 2 500 Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs und ungefähr gleich viele Randdatenerhebungen verfügt.<sup>1</sup> Seit dem 1. Januar 2002 gilt für die ganze Schweiz das Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)<sup>2</sup> samt Verordnung (VÜPF)<sup>3</sup>, das gegenüber den bisher geltenden kantonalen Regelungen die Voraussetzungen der Überwachung (vor allem durch Einführung eines Deliktskatalogs) verschärft und die Verwendung der Ergebnisse (vor allem durch eine allerdings etwas unklare Regelung über Zufallsfunde) deutlich erschwert.

Wie kommt ausgerechnet ein Untersuchungsrichter dazu, das Gesetz aus Sicht der Anwaltschaft darstellen zu wollen? Die Antwort ist einfach: Stolpersteine für die Strafverfolgungsbehörden sind Chancen für die Verteidigung, und solche Stolpersteine finden sich in der neuen Gesetzgebung in grosser Zahl.

### 2. Die Voraussetzungen und Arten von Überwachungen

Eine Überwachung war nach den bisher geltenden kantonalen Rechten, die weitgehend übereinstimmten, nur möglich, wenn gegen einen Überwachten ein dringender Tatverdacht bestand; die Schwere der aufzuklärenden Straftat musste die Überwachung rechtfertigen (Verhältnismässigkeit); andere Untersuchungshandlungen mussten ins Leere geführt haben, oder zur Überwachung musste keine erfolgversprechende Alternative vorhanden sein (Subsidiarität). Alle diese Voraussetzungen gelten weiterhin (Art. 3 Abs. 1 BÜPF). Neu dazu gekommen ist ein abschliessender Deliktskatalog (Art. 3 Abs. 2 und 3 BÜPF), der zwar relativ umfangreich, aber abschliessend ist. Ein solcher Deliktskatalog kann durchaus auch aus Sicht der Verteidigung problematisch sein: Er könnte die Genehmigungsbehörde dazu verführen, die Verhältnismässigkeit einer Überwachung nicht mehr so gründlich zu prüfen wie nach altem Recht.<sup>4</sup>

Das Gesetz lässt die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zu (Art. 1 Abs. 1 BÜPF); dazu gehört ausdrücklich auch der Internet-Verkehr (Art. 1 Abs. 2 BÜPF). Die Verordnung regelt detailliert, welche Möglichkeiten offen stehen:

- Bei Postüberwachungen ist nach Art. 12 VÜPF das laufende Abfangen von Postsendungen (das auch das Recht umfasst, verdeckt Einsicht in die Sendungen zu nehmen, Kopien davon anzufertigen und sie dann ohne Vermerk an den Empfänger auszuliefern<sup>5</sup>) möglich, aber auch bloss die laufende Erhebung der Daten über Absender und Empfänger und die Art der Sendungen. Auch rückwirkend können Daten über Postsendungen der letzten sechs Monate erhoben werden, aller-

dings natürlich nur so weit, wie diese Daten von der Post überhaupt erfasst werden.

- Die Telefonüberwachung nach Art. 16 VÜPF erlaubt die Echtzeit-Überwachung der Gespräche und Faxe mit der Lieferung aller Randdaten (wählende Nummer, angewählte Nummer, Gerätenummer und Standort der benützten Mobiltelefone), aber neuerdings ausdrücklich auch die Bestimmung des Standortes eines eingeschalteten Mobiltelefons selbst dann, wenn kein Gespräch geführt wird; damit kann also ein eigentliches Bewegungsprofil des Handy-Benützers erstellt werden, auch wenn er gar nicht telefoniert. Rückwirkend sind die erwähnten Randdaten der letzten sechs Monate erhältlich. Umstritten ist gegenwärtig, ob Antennensuchläufe<sup>6</sup> und Kopfschaltungen<sup>7</sup> zulässig sind; im übrigen bestehen immer noch zahlreiche Vollzugsdefizite in Spezialbereichen.<sup>8</sup>
- Die Internet-Überwachung ermöglicht nach Art. 24 VÜPF gegenwärtig nur die laufende Überwachung des Mailverkehrs (samt Inhalt der Mails) und die rückwirkende Erhebung der Randdaten (hier aber ohne Inhalt der Mails, obwohl solche Daten bei den meisten Providern auch rückwirkend während gewisser Zeit vorhanden sind!).

Wichtig zu wissen ist auch, welche Daten über Kommunikationsvorgänge nicht nach dem BÜPF, sondern nach dem jeweils anwendbaren kantonalen Prozessrecht zu erheben sind:

- Die Beschlagnahme von Briefen, aber auch von Bändern aus Telefonbeantwortern ist nach wohl herrschender Auffassung und Praxis keine Überwachung nach BÜPF, sondern eine Beschlagnahme nach kantonalem Recht. Das gleiche muss auch für E-Mails gelten, die auf dem Computer eines Angeschuldigten gespeichert sind (seien sie nun in aktuellen Verzeichnissen abgelegt oder bereits gelöscht, aber durch spezielle Recovery-Programme wieder lesbar gemacht). Zu beachten haben die Strafverfolgungsbehörden nur, dass der Angeschuldigte über die Sicherstellung zu informieren ist (die geheime Erhebung solcher Daten ist also nicht möglich) und dass er je nach anwendbarem Recht allenfalls die Siegelung verlangen kann.
- Mobiltelefone enthalten Daten über die letzten angenommenen, ausgehenden und entgangenen Anrufe. Auch das Auslesen solcher Daten ist keine Überwachung nach BÜPF, sondern eine Durchsuchung von Datenträgern nach anwendbarem Prozessrecht. Auch hier ist allerdings das Informations- und Siegelungsrecht zu beachten.
- Für den Einsatz technischer Überwachungsgeräte ist das BÜPF nicht anwendbar. In diesem Bereich gelten weiterhin die kantonalen Prozessordnungen; das bedeutet in den meisten Kantonen immer noch, dass die technische Überwachung

\* Dr. iur. Thomas Hansjakob ist Untersuchungsrichter bei der Staatsanwaltschaft St. Gallen.

unter weniger engen Bedingungen möglich ist als die Fernmeldeüberwachung. Dieser Zustand ist unhaltbar: Nachdem der Eingriff in die Privatsphäre bei technischen Überwachungen in der Regel schwerwiegender ist als bei Fernmeldeüberwachungen, müssten mindestens die gleich strengen Voraussetzungen gelten.<sup>9</sup> Diese Lösung hat der Gesetzgeber bereits für die Bundesstrafrechtspflege getroffen; eine ähnliche Regelung gilt zum Beispiel bereits seit 1. Juli 2002 in St. Gallen.

### 3. Die Phase der Überwachung

Überwachungsmassnahmen sind naturgemäss geheim. Anwältinnen und Anwälte werden also während der laufenden Überwachung kaum von ihr erfahren, und sie werden auch auf Anfrage keine Auskunft darüber erhalten, ob eine Überwachung läuft oder nicht.<sup>10</sup> Die Interessen des Überwachten werden in dieser Phase gewissermassen von den Genehmigungsbehörden (in den meisten Kantonen das Präsidium der Anklagekammer) vertreten, welche die Anordnungen der Strafverfolger auf Zulässigkeit und Verhältnismässigkeit zu überprüfen haben (Art. 7 Abs. 3 BÜPF).

Das Gesetz überbindet den Strafverfolgungsbehörden umfangreiche Pflichten bei der laufenden Auswertung der Überwachung:

- sie müssen *Dokumente*, «die für das Strafverfahren nicht notwendig sind», laufend aussondern (Art. 8 Abs. 1 BÜPF);
- sie müssen *Dokumente* mit Berufsgeheimnissen laufend vernichten (Art. 8 Abs. 3 BÜPF);
- sie müssen laufend Genehmigungsanträge bezüglich Katalogtaten von Dritten einholen (Art. 9 Abs. 2 BÜPF);
- sie müssen laufend *Dokumente und Datenträger* über nicht verwertbarer Zufallsfunde vernichten (Art. 9 Abs. 3 BÜPF).

Die Unterscheidung von Dokumenten und Datenträgern ist nicht zufällig, sondern gewollt; der Rechtskommission des Nationalrates, welche die Unterscheidung einführte, war durchaus bewusst, dass die Vernichtung von Daten (unter Umgehung der Verteidigungsrechte) problematisch ist, und sie wollte deshalb bei gewissen Konstellationen erlauben, dass der Rückgriff auf die Daten in elektronischer Form weiterhin möglich ist, während die schriftlich erfassten Daten sofort aus den Akten verschwinden sollen.

Problematisch ist für die Verteidigung vor allem, dass die nach Art. 8 Abs. 1 BÜPF ausgesonderten Daten nicht nur nicht mehr bei den Strafakten sind, sondern dass die Existenz solcher Daten der Verteidigung überhaupt nie bekannt wird – es geht eben gerade darum, nicht verwertbare Informationen, welche den Privatbereich Dritter betreffen, nicht in die Akten einzuführen, um sie auch dem Angeschuldigten gegenüber geheim zu halten. Problematisch daran ist, dass nach dem Konzept des Gesetzgebers der Untersuchungsrichter entscheidet, welche Daten er nach Art. 8 Abs. 1 BÜPF aussondert, ohne dass die Verteidigung diese Triage nachträglich überprüfen kann.

Dazu kommt natürlich das Problem, dass Gespräche oder Postsendungen aus Überwachungen jeweils nicht unbedingt nur

ein Thema betreffen: Ein Telefongespräch kann einerseits deliktsrelevante Informationen enthalten, andererseits wird aber unter Umständen auch über Private gesprochen, was nichts mit den Akten zu tun hat. Besonders heikel können beispielsweise Gespräche von Anwälten sein, die sich im Graubereich bewegen: Ein Teil solcher Gespräche wird regelmässig Berufsgeheimnisse betreffen, während es denkbar ist, dass ein anderer Teil nach Art. 8 Abs. 4 BÜPF verwertbar ist, weil unter dem Schutz des Berufsgeheimnisses eine Katalogtat begangen wird. Nun ist zwar eine Teil-Auswertung von Gesprächen möglich, naturgemäss aber nicht eine Teil-Löschung.

Immerhin – eine Umfrage unter Strafverfolgern hat ergeben, dass kaum jemand der Aussonderungspflicht nach Art. 8 BÜPF nachkommt; die Verteidigung kann also damit rechnen, dass auch nachträglich noch alle überwachten Gespräche des Mandanten – auch die entlastenden – verfügbar sind; nicht rechnen kann sie allerdings damit, dass sie auch schriftlich dokumentiert sind, weil die auswertende Behörde allenfalls davon ausging, die Gespräche seien nach Art. 8 Abs. 1 BÜPF nicht für das Verfahren notwendig, und sie deshalb gar nicht auswertete. Es empfiehlt sich also, mit dem Mandanten sorgfältig abzuklären, ob sich unter den Überwachungsergebnissen auch entlastende befinden müssten.

### 4. Die Phase der offenen Ermittlung

Verfahren, die mit einer Überwachung beginnen, gehen in der Regel mit der Verhaftung der Zielperson in die offene Phase über (weil nur bei schweren Delikten überhaupt überwacht werden darf). Auch zum Zeitpunkt der Verhaftung sind die Strafverfolgungsbehörden allerdings noch nicht verpflichtet, die Tatsache offen zu legen, dass gegen den Verhafteten auch Überwachungsmassnahmen liefen. Dem Verdächtigen muss nämlich erst «vor Abschluss der Untersuchung oder der Einstellung des Verfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung» mitgeteilt werden (Art. 10 Abs. 2 BÜPF). Es ist nicht einmal sicher, dass die Überwachung mit der Verhaftung beendet wird; der Hausanschluss des Wirtschaftsdelinquenten kann nämlich zum Beispiel mit der Begründung weiter überwacht werden, es müsse angenommen werden, die Ehefrau werde weiterhin Mitteilungen für ihn entgegennehmen (Art. 4 Abs. 1 BÜPF).

Bei der Wahl der Verteidigungsstrategie ist zu beachten, dass nicht jedes mal, wenn der Untersuchungsrichter einem Verdächtigen vorhält, er habe mit einer bestimmten andern Person telefoniert, daraus zu schliessen ist, dass eine Telefonüberwachung lief. Der Untersuchungsrichter kann von der Existenz dieses Gesprächs wissen,

- weil die Randdaten des Anrufs noch im Speicher des Mobiltelefons des Verdächtigen (oder seines Gesprächspartners) abgespeichert waren,
- weil bei einer Hausdurchsuchung die detaillierte Telefonrechnung des Verdächtigen (oder seines Gesprächspartners) gefunden wurde,
- weil rückwirkende Randdaten beim Verdächtigen (oder seinem Gesprächspartner) eingeholt wurden.

Selbst wenn der Text des Gesprächs vorliegt, muss nicht unbedingt der Verdächtige selbst überwacht worden sein; Zielperson kann ebenso gut der Gesprächspartner gewesen sein.

## 5. Verwertungsverbote mit Fernwirkung

Besonders interessant und ergiebig dürfte für die Verteidigung die Überprüfung der Frage sein, ob bestimmte Gespräche überhaupt verwertbar waren. Das BÜPF enthält eine relativ restriktive Regelung von Zufallsfunden<sup>11</sup>, die an Voraussetzungen knüpft, deren Vorhandensein während der Überwachung oder bei der Verwertung der Ergebnisse zum Teil gar nicht beurteilt werden konnte. Es kann sich also ohne weiteres im Nachhinein herausstellen, dass die Ergebnisse einer ursprünglich zulässigen Überwachung doch nicht verwertbar sind oder gewesen wären. Besonders heikel für die Strafverfolgungsbehörden ist dabei, dass der Verstoß gegen – selbst im Nachhinein sich ergebende – Beweisverbote wohl Fernwirkung hat (Art. 9 Abs. 3 BÜPF)<sup>12</sup>, dass also auch die auf nicht verwendbare Informationen aus der Überwachung beruhenden Beweisergebnisse nicht verwertet werden dürfen.

Zufallsfunde sind Funde, die nicht die in der Anordnung der Überwachung genannte Straftat betreffen (Art. 9 Abs. 1 BÜPF). Die Bestimmung ist eng zu interpretieren: Wird wegen einer Veruntreuung des Verdächtigen bei seinem Arbeitgeber überwacht, stellt sich aber heraus, dass der Verdächtige Gelder seines Fussballclubs veruntreute, handelt es sich um einen Zufallsfund.<sup>13</sup> Wird wegen gewerbmässigen Diebstahls überwacht, dann sind dagegen auch die erst während der Überwachung neu begangenen Diebstähle keine Zufallsfunde, denn sie gehen im Kollektivdelikt auf.

Gegen den Verdächtigen können einerseits alle Zufallsfunde im Bezug auf Straftaten verwertet werden, die zusätzlich zur vermuteten Straftat begangen werden (Art. 9 Abs. 1 lit. a BÜPF), neben der Information über das Tötungsdelikt also auch diejenige über eine Sachbeschädigung. Die anordnende Behörde entscheidet über die Verwertbarkeit selbst. Die Schwierigkeit liegt allerdings darin, dass der Untersuchungsrichter im Moment, wo er diesen Entscheid fällt, noch nicht weiss, ob er dem Verdächtigen auch die Haupttat beweisen können (das weiss er definitiv ja erst, wenn der Schuldspruch rechtskräftig ist).

Kann die Haupttat nicht bewiesen werden, dann sind nur diejenigen Zufallsfunde verwertbar, für welche die Voraussetzungen der Überwachung erfüllt sind (Art. 9 Abs. 1 lit. b BÜPF); es muss sich also jedenfalls um Katalogtaten handeln, und die Überwachung muss im Bezug auf diese Taten verhältnismässig sein. Kann also dem Angeschuldigten mit der Überwachung die vermutete Veruntreuung beim Arbeitgeber mit einem mutmasslichen Deliktobetrag von 200 000 Franken nicht bewiesen werden, dafür aber eine Veruntreuung aus der Vereinskasse im Umfang von 2 000 Franken, dann ist dieser Zufallsfund nicht verwertbar, weil eine Überwachung wegen des geringen Deliktobetrages nicht verhältnismässig gewesen wäre.

Gegen Dritte können Zufallsfunde nur verwertet werden, wenn die Voraussetzungen der Überwachung auch bei ihnen ge-

geben wären; das entscheidet nicht der Untersuchungsrichter, sondern die Genehmigungsbehörde (Art. 9 Abs. 2 BÜPF). Dritter ist jeder, der in der Überwachungsanordnung nicht genannt ist – jeder Lieferant und Abnehmer des überwachten mutmasslichen Drogenhändlers ist also Dritter, und bevor ihm ein Gespräch aus der Überwachung als Angeschuldigter vorgehalten werden kann, muss der Präsident der Anklagekammer zustimmen, wobei er zu prüfen hat, ob auch bei ihm die Voraussetzungen der Überwachung (insbesondere die Verhältnismässigkeit) gegeben wäre. Wird das versäumt, dann ist weder das Ergebnis der Überwachung noch das allenfalls auf dessen Vorhalt zu Protokoll gegebene Geständnis verwertbar.

Nicht zu beanstanden ist, wenn dem Dritten, der sich zwar selbst strafbar gemacht hat, aber nur geringfügig, die Überwachungsergebnisse als Auskunftsperson vorgehalten werden; der Kleinabnehmer des Drogenhändlers kann als Auskunftsperson also durchaus über den Hintergrund von Gesprächen befragt werden, die gegen ihn selbst nicht verwertet werden können. Für die Verteidigung ist dabei wichtig, dass die Umstände einer solchen Befragung sauber dokumentiert sind; die Gefahr einer Falschaussage ist nämlich zum Beispiel offensichtlich, wenn dem Kleinabnehmer des mutmasslichen Drogenhändlers gesagt wird, er könne seine Geschäfte ruhig zu Protokoll geben, weil er selbst dafür ohnehin nicht zur Verantwortung gezogen werde, ohne dass ihm auch gesagt wird, er mache sich wegen falscher Anschuldigung strafbar, wenn er den andern fälschlicherweise oder mit zu grossen Mengen belaste.

Die Verteidigung hat zusammenfassend, wenn Überwachungsergebnisse in einem Strafverfahren zur Beweisführung verwendet werden, folgendes zu prüfen:

a) War der Klient Zielperson der Überwachung?

Wenn ja:

- aa) Ist mit einem Schuldspruch im Bezug auf das in der Überwachungsanordnung genannte Delikt zu rechnen? Nur wenn auch diese Frage bejaht werden muss, stellt sich die Frage der Verwertbarkeit von Zufallsfunden gegen den Angeschuldigten nicht.
- bb) Wurden Ergebnisse der Überwachung beim Klienten irgendwelchen Mitangeschuldigten vorgehalten? Wenn ja: Wurde die Verwertung der Überwachung gegen diese Mitangeschuldigten bewilligt?

Wenn nein:

- aa) Wurde die Verwertung der Ergebnisse im Bezug auf den Klienten bewilligt? Ist mit einem Schuldspruch im Bezug auf das im Bewilligungsgesuch genannte Delikt zu rechnen?

b) Wurden Mitangeschuldigten Ergebnisse aus einer Überwachung gegen sie vorgehalten? Ist auch bei ihnen mit einer Verurteilung im Bezug auf das in der Überwachungsanordnung genannte Delikt zu rechnen?

- c) Wurden Mitangeschuldigten Ergebnisse aus einer nicht gegen sie verfügten Überwachung vorgehalten? Wurde die Verwertung der Ergebnisse bewilligt? Ist mit einem Schuldspruch im Bezug auf das im Bewilligungsgesuch genannte Delikt zu rechnen?

## 6. Rechtsmittel

Gegen die Überwachung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde wegen fehlender Recht- und Verhältnismässigkeit erhoben werden (Art. 10 Abs. 5 BÜPF); zuständig ist in den meisten Kantonen die Anklagekammer, deren Präsident – der ja die Überwachung bewilligt hat – in den Ausstand tritt. Sie entscheidet mit voller Kognition. Die Frist wird beim Verdächtigen und bei der Person, deren Anschluss überwacht wurde (also beim Abonnenten) durch die Mitteilung nach Art. 10 Abs. 2 BÜPF ausgelöst. Beschwerdeberechtigt sind aber auch Personen, die einen überwachten Anschluss mitbenützt haben (Art. 10 Abs. 6 BÜPF); bei ihnen beginnt die Frist mit der Kenntnisnahme von der Überwachung zu laufen, denn sie erhalten die formelle Mitteilung nach Art. 10 Abs. 2 BÜPF nicht – das hat der Anwalt zu beachten, der um Rat gebeten wird.

Die Zulässigkeit der Überwachung kann also schon in der Untersuchung durch die Beschwerde nach Art. 10 Abs. 5 BÜPF überprüft werden; das empfiehlt sich, wenn davon auszugehen ist, die Überwachung wäre (zum Beispiel mangels Verhältnismässigkeit) grundsätzlich nicht zulässig gewesen. Zusätzlich kann aber auch beim Sachrichter gerügt werden, ein bestimmtes Überwachungsergebnis sei nicht verwertbar, denn letztlich hängt ja vom Schuldspruch des Sachrichters ab, welche Funde überhaupt hätten verwertet werden dürfen.<sup>14</sup>

## 7. Die Überwachung von Berufsgeheimnisträgern

Zu guter Letzt einige Worte zur Überwachung zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger<sup>15</sup>, obwohl die praktische Relevanz der Frage gering ist.<sup>16</sup> Es gilt folgendes:

- Gespräche zwischen dem Überwachten und seinem Anwalt sind nach Art. 8 Abs. 3 BÜPF grundsätzlich nicht verwertbar; Dokumente darüber müssen sofort vernichtet werden (und werden es wohl auch, selbst wenn das Gespräch für den Überwachten entlastend wäre). Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Berufsgeheimnisträger dringend verdächtigt wird, unter dem Schutz des Berufsgeheimnisses selbst ein überwachungsfähiges Delikt begangen zu haben (Art. 8 Abs. 4 BÜPF).
- Die Überwachung des zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgers selbst ist grundsätzlich verboten; das Gesetz sieht zwei Ausnahmen vor: Eine Überwachung ist erstens möglich, wenn sich der Tatverdacht gegen den Berufsgeheimnisträger selbst richtet (Art. 4 Abs. 3 lit. a BÜPF). Sie ist zweitens möglich, wenn der Verdächtige die Postadresse oder den Telefonanschluss des Berufsgeheimnisträgers benützt (Art. 4 Abs. 3 lit. b BÜPF), was auch dann der Fall ist, wenn der Verdächtige bloss auf den Anschluss anruft.<sup>17</sup> Allerdings

sind Direktschaltungen in jedem Fall ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 4 BÜPF), und die Triage muss unter der Leitung einer richterlichen Behörde erfolgen (Art. 4 Abs. 6 BÜPF).

## 8. Ausblick

Insgesamt ist offensichtlich, dass das BÜPF die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht gerade erleichtert; zahlreiche Anwendungsfragen wird erst die Praxis klären. Ich würde sogar behaupten, dass es gegenwärtig nur besonders geschickten und seriösen Strafverfolgern bisweilen gelingt, eine Überwachung ohne Mängel anzuordnen, durchzuführen und auszuwerten. Daraus ergeben sich zahlreiche Chancen für die Verteidigung, Verfahrensmängel zu rügen. Anwältinnen und Anwälte tun also gut daran, sich mit dem neuen Gesetz gründlich zu befassen, wenn sie in einem Strafverfahren feststellen, dass die Beweisführung auf Überwachungsergebnisse abstellt.

- 1 Zahlen bei Th. HANSJAKOB, BÜPF/VÜPF (Kommentar zum Bundesgesetz und zur Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs), St. Gallen 2002, S. 18 ff.
- 2 SR 780.1.
- 3 Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF), SR 780.11.
- 4 Gleiche Einschätzung bei F. BÄNZIGER, Telefonüberwachung in der Schweiz, Krim 2002, S. 552. Ausdrücklich in diesem Sinn auch A. BIEDERMANN, Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, ZStrR 120 (2002), S. 84; der Autor ist Präsident der Thurgauischen Anklagekammer.
- 5 Th. HANSJAKOB (Anm. 1), N. 2 der Vorbemerkungen zum BÜPF.
- 6 Näheres dazu bei Th. HANSJAKOB: Erste Erfahrungen mit dem BÜPF, ZStrR 120 (2002), S. 274; bisher ist in dieser Sache erst ein Zwischenentscheid ergangen: Urteil des BGer vom 18. Juli 2002, 1A.149/2002, nur unter [www.bger.ch](http://www.bger.ch).
- 7 Näheres bei Th. HANSJAKOB (Anm. 1), N. 39 der Vorbemerkungen zum BÜPF. Der Dienst für besondere Aufgaben stellt sich auf den Standpunkt, für internationale Kopfschaltungen sei der Rechtshilfegeweg zu beschreiten, während der zuständige Präsident der Kant. Anklagekammer die Überwachung bewilligte.
- 8 Dazu ausführlich M. WEBER, Vollzugsdefizite im UVEK, ZStrR 120 (2002), S. 357 ff.
- 9 Gleich P. GOLDSCHMID, Der Einsatz technischer Überwachungsgeräte im Strafprozess, unter besonderer Berücksichtigung der Regelung im Strafverfahren des Kantons Bern, Diss. Bern 2001, S. 85.
- 10 Auf den Trick, bei der Geschäftskontrolle der Untersuchungsbehörde anzurufen und zu fragen, wer denn das Strafverfahren gegen den Klienten X führe (und damit zumindest ein Indiz zu erhalten, dass gegen ihn verdeckt ermittelt wird), fallen heute nur noch die wenigsten Strafverfolgungsbehörden herein.
- 11 Ausführlich dazu N. SCHMID: Verwertung von Zufallsfunden sowie Verwertungsverbote nach dem neuen Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, ZStrR 120 (2002), S. 284 ff.
- 12 Dazu Th. HANSJAKOB (Anm. 1), N. 42 zu Art. 9 BÜPF. Einschränkend allerdings N. SCHMID (Anm. 1), S. 310 ff., und N. OBERHOLZER: Das neue Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, ZGRG 2002, S. 14.
- 13 Anders wohl N. OBERHOLZER (Anm. 12), S. 13.
- 14 Vgl. dazu N. OBERHOLZER (Anm. 12), S. 9 f., und A. BIEDERMANN (Anm. 4), S. 101 ff.
- 15 Ausführlicher dazu N. OBERHOLZER (Anm. 12), S. 12 f., und A. BIEDERMANN (Anm. 4), S. 88 ff.
- 16 Eine Auskunft beim Dienst für besondere Aufgaben des UVEK ergab, dass im ersten Halbjahr 2002 keine einzige Telefonüberwachung bei einem Anwalt durchgeführt wurde.
- 17 So ausdrücklich die Botschaft zum BÜPF, BBl 1998 4264 und die Literatur zum alten Recht; Nachweise bei Th. HANSJAKOB (Anm. 1), N. 6 und Fn. 255 zu Art. 4 BÜPF.

Condensé de l'article de Thomas Hansjakob\*

## Les surveillances téléphoniques du point de vue de l'avocat

### 1. Introduction

La loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT) et l'ordonnance y relative (OSCPT) sont entrées en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2002. Cette loi aggrave les conditions de la surveillance par rapport aux réglementations cantonales applicables jusqu'alors et rend l'exploitation des résultats sensiblement plus difficile.<sup>1, 2, 3</sup>

Si un juge d'instruction présente ici la loi du point de vue de l'avocat, c'est simplement parce que les embûches sur le chemin des autorités de poursuite pénale constituent des chances pour la défense et que l'on rencontre précisément un grand nombre de telles embûches dans la nouvelle législation.

### 2. Conditions et formes particulières de la surveillance

Pour qu'une surveillance puisse être ordonnée, il faut, selon l'art. 3 al. 1 LSCPT, que de graves soupçons de commission d'actes punissables pèsent sur la personne concernée; la gravité des actes doit justifier la surveillance (proportionnalité); les mesures déjà prises doivent être demeurées sans succès ou les recherches déjà effectuées doivent n'avoir aucune chance d'aboutir en l'absence de surveillance (subsidiarité). A cela s'ajoute un catalogue exhaustif d'actes punissables entrant en considération (art. 3 al. 2 et 3 LSCPT). Un tel catalogue pourrait être problématique également pour la défense, en ce sens que l'autorité habilitée à autoriser la surveillance pourrait être incitée à ne plus examiner la question de la proportionnalité avec autant de soin que sous les droits cantonaux.<sup>4</sup>

La loi permet la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (art. 1 al. 1 LSCPT), en incluant explicitement les communications par Internet (art. 1 al. 2 LSCPT). L'ordonnance règle en détail les possibilités qui sont offertes:

- Pour la correspondance par poste, l'art. 12 OSCPT permet l'interception des envois postaux (qui inclut le droit d'en prendre connaissance, d'en effectuer des copies et de les délivrer ensuite, sans remarque, au destinataire).<sup>5</sup>
- La surveillance de la correspondance par télécommunication selon l'art. 16 OSCPT permet la surveillance en temps réel des conversations et des fax avec mise à disposition de toutes les données utiles, comme les numéros «appelé» et «appelant» ou la position d'un appareil portable, même s'il n'est pas enclenché. Il subsiste plusieurs lacunes concernant l'exécution dans des domaines particuliers.<sup>6, 7, 8</sup>
- La surveillance du courrier électronique selon l'art. 24 OSCPT ne permet actuellement que la surveillance en temps réel des

communications (y compris du contenu des e-mails) et la surveillance rétroactive des données accessoires (mais sans le contenu des e-mails, même s'il est accessible).

Certaines données relatives aux processus de communication doivent être recherchées sur la base du droit cantonal de procédure et non pas de la LSCPT:

- La confiscation de lettres ou de bandes de répondeurs téléphoniques est une confiscation selon le droit cantonal. Il en est de même des e-mails qui sont enregistrés sur l'ordinateur de la personne concernée. Les autorités de poursuite pénale doivent uniquement veiller à ce que la personne concernée soit informée de la confiscation et à ce qu'elle ait, le cas échéant, la possibilité d'exiger la mise sous scellés.
- Les téléphones mobiles contiennent des données sur les derniers appels acceptés, sortants et enregistrés. Le tri de ces données est également une fouille de supports de données selon le droit de procédure applicable. Dans ce cas aussi, il faut respecter le droit à l'information et à la mise sous scellés.
- La LSCPT n'est pas applicable à l'utilisation d'appareils techniques de surveillance. Cela signifie que dans la plupart des cantons la surveillance technique est encore possible à des conditions moins strictes que la surveillance des télécommunications. Cette situation n'est pas soutenable. L'empiètement sur la sphère privée étant en général plus marqué dans le cas de mesures de surveillance techniques, les conditions devraient être au moins aussi sévères.<sup>9</sup>

### 3. La phase de surveillance

Les mesures de surveillance sont par essence secrètes et les avocats n'obtiendront pas d'informations quant à l'existence d'une surveillance. Les intérêts de la personne surveillée sont représentés en quelque sorte par l'autorité habilitée à autoriser la surveillance (art. 7 al. 3 LSCPT).

Les autorités de poursuite pénale ont des devoirs étendus:

- elles doivent séparer en permanence les *documents* «qui ne sont pas nécessaires à la procédure» (art. 8 al. 1 LSCPT);
- elles doivent détruire immédiatement les *documents* fournissant des informations relevant du secret professionnel (art. 8 al. 3 LSCPT);
- elles doivent requérir des autorisations pour recueillir des informations relatives à des tiers (art. 9 al. 2 LSCPT);
- elles doivent détruire immédiatement les *documents et les supports de données* contenant des informations recueillies

\* Thomas Hansjakob, Docteur en droit, est Juge d'instruction auprès du Ministère public de Saint-Gall. Condensé et traduit de l'allemand par Jacques Pasche, licencié en droit, licencié en sciences actuarielles, Bienne.

fortuitement, sans que les conditions requises pour une surveillance soient remplies (art. 9 al. 3 LSCPT).

Ce qui est surtout problématique pour la défense, c'est le fait que les données qui doivent être conservées séparément du dossier non seulement ne figurent plus dans ce dossier, mais que la défense n'a pas connaissance de l'existence même de ces données. Selon la conception du législateur, c'est le juge d'instruction qui décide des données qu'il conserve séparément en vertu de l'art. 8 al. 1 LSCPT, sans que la défense puisse contrôler ce tri ultérieurement.

A cela s'ajoute le fait que les conversations ou les envois postaux faisant l'objet d'une surveillance ne concernent pas nécessairement un seul objet. Les conversations d'avocats peuvent s'avérer particulièrement délicates: une partie de ces conversations peut porter sur des secrets professionnels, alors qu'une autre partie serait utilisable en vertu de l'art. 8 al. 4 LSCPT car la personne concernée est gravement soupçonnée d'avoir commis une des infractions mentionnées dans le catalogue sous le couvert d'un tel secret. Or, si une utilisation partielle d'une conversation est concevable, une destruction partielle ne l'est pas.

Quoi qu'il en soit, ce n'est que très rarement qu'il est possible de satisfaire à l'obligation de séparation selon l'art. 8 LSCPT et la défense peut aussi s'attendre à ce que toutes les conversations surveillées du mandant soient disponibles, également celles qui le déchargent; mais il se peut qu'elles n'aient pas été considérées comme étant nécessaires à la procédure au sens de l'art. 8 al. 1 LSCPT. Il est dès lors recommandé d'examiner avec le mandant si des éléments de la surveillance à décharge devraient également être présents.<sup>10</sup>

#### 4. Phase d'investigation ouverte

C'est au plus tard lors de la clôture de la procédure pénale ou de sa suspension que l'autorité qui a ordonné la surveillance doit communiquer les motifs, le mode et la durée de la surveillance (art. 10 al. 2 LSCPT). Il n'est pas certain que la surveillance ait pris fin lors de l'incarcération. Le raccordement au domicile du délinquant peut continuer à être surveillé sur la base de l'art. 4 al. 1 LSCPT.

Lors du choix de la stratégie de défense, il faut savoir que le juge d'instruction peut avoir connaissance de l'existence de conversations avec des tiers

- parce que les données accessoires à l'appel étaient encore enregistrées dans le téléphone portable du suspect (ou de son interlocuteur),
- parce que la facture de téléphone détaillée du suspect (ou de son interlocuteur) a été trouvée lors d'une perquisition,
- parce que des données accessoires ont été rétroactivement obtenues auprès du suspect (ou de son interlocuteur).

Même si une transcription de la conversation existe, cela ne signifie pas nécessairement que le suspect a été lui-même surveillé; il se peut que ce soit l'interlocuteur qui l'ait été.

#### 5. Interdictions d'utilisation avec effet réflexe

Il peut très bien s'avérer après coup que les résultats d'une surveillance admissible à l'origine ne sont pas utilisables ou n'auraient pas dû être utilisés. Ce qui est particulièrement délicat pour les autorités de poursuite pénale, c'est le fait que les preuves obtenues sur la base d'informations non utilisables découlant de la surveillance (art. 9 al. 3 LSCPT) ne sont elles-mêmes pas utilisables.

Les découvertes fortuites sont celles qui concernent des actes punissables autres que ceux qui ont fait l'objet de la surveillance (art. 9 al. 1 LSCPT). Cette disposition doit être interprétée de façon restrictive.

Toutes les découvertes fortuites concernant des actes punissables commis en plus des actes punissables soupçonnés peuvent être utilisées à l'encontre du suspect (art. 9 al. 1 lit. a LSCPT). Cependant, lorsque le juge d'instruction se prononce sur la possibilité d'utilisation des informations découvertes il ne sait pas encore s'il pourra prouver que l'acte principal a été commis.

Si l'acte punissable principal ne peut pas être prouvé, seules sont utilisables les découvertes fortuites pour lesquelles les conditions de surveillance requises sont remplies (art. 9 al. 1 lit. b LSCPT).

Les découvertes fortuites ne peuvent être utilisées à l'encontre de tiers que si les conditions d'une surveillance sont réalisées aussi pour eux; ce n'est pas le juge d'instruction qui se prononce à ce sujet, mais l'autorité habilitée à autoriser la surveillance (art. 9 al. 2 LSCPT).

En résumé, lorsque les résultats d'une surveillance doivent être utilisés comme moyens de preuves dans une procédure pénale, la défense devrait se poser les questions suivantes:

a) Est-ce que le client était l'objet de la surveillance?

Si oui:

- aa) Faut-il s'attendre à un verdict de culpabilité concernant l'acte punissable mentionné dans l'ordonnance de surveillance? Ce n'est que s'il faut répondre affirmativement également à cette question que celle de l'utilisation de découvertes fortuites à l'encontre de l'accusé ne se pose pas.
- bb) Est-ce que des résultats de la surveillance ont été reprochés à l'un quelconque des coïnculpés? Si oui: est-ce que l'utilisation de la surveillance à l'encontre de ces coïnculpés a été autorisée?

Si non:

- aa) Est-ce que l'utilisation des résultats a été autorisée en ce qui concerne le client? Faut-il s'attendre à un verdict de culpabilité concernant l'acte punissable mentionné dans la demande d'autorisation?

b) Est-ce que des résultats d'une surveillance de coïnculpés leur ont été reprochés? Faut-il s'attendre également en ce qui les

concerne à une condamnation pour l'acte punissable mentionné dans l'ordonnance de surveillance?

- c) Est-ce que des résultats d'une surveillance dont ils ne faisaient pas l'objet ont été retenus contre des coïnculpés? Est-ce que l'utilisation des résultats a été approuvée? Faut-il s'attendre à un verdict de culpabilité pour l'acte punissable mentionné dans l'ordonnance de surveillance?<sup>11, 12, 13</sup>

## 6. Voies de droit

La personne ayant fait l'objet d'une surveillance et l'abonné peuvent interjeter recours dans les 30 jours suivant la communication des motifs, du mode et de la durée de la surveillance (art. 10 al. 2 LSCPT) en invoquant le caractère illicite et l'absence de proportionnalité de la surveillance (art. 10 al. 5 LSCPT). Les personnes ayant utilisé un raccordement surveillé peuvent également recourir (art. 10 al. 6 LSCPT). L'avocat invité à prodiguer ses conseils doit tenir compte du fait que, pour ces personnes, le délai commence à courir lorsqu'elles ont connaissance de la surveillance car elles ne reçoivent pas la communication formelle selon l'art. 10 al. 2 LSCPT.

L'admissibilité de la surveillance peut donc déjà être examinée en cours d'instruction par le moyen du recours selon l'art. 10 al. 5 LSCPT; cela peut être recommandé s'il y a lieu d'admettre, par exemple, une absence de proportionnalité.<sup>14</sup>

## 7. Surveillance des détenteurs de secrets professionnels

Au sujet de cette question, qui n'a qu'une faible portée pratique, on peut relever ce qui suit:

- En vertu de l'art. 8 al. 3 LSCPT, les discussions entre la personne surveillée et son avocat ne sont en principe pas utilisables et les documents y relatifs doivent être détruits immédiatement. Il n'y a une exception que dans les cas où le détenteur d'un secret professionnel est lui-même gravement soupçonné d'avoir commis une infraction sous le couvert d'un tel secret (art. 8 al. 4 LSCPT).
- La loi prévoit deux exceptions au principe de l'interdiction de la surveillance d'une personne soumise au secret professionnel autorisée à refuser de témoigner: lorsque cette personne fait elle-même l'objet de graves soupçons (art. 4 al. 3 lit. a LSCPT) ou lorsque la personne suspectée utilise l'adresse ou le raccordement téléphonique de cette personne (art. 4 al. 3 lit. b LSCPT), ce qui est aussi le cas lorsque le suspect effectue un appel sur le raccordement. Mais les branchements directs sont toujours exclus (art. 3 al. 4 LSCPT) et le tri doit être exécuté sous la surveillance d'une autorité judiciaire (art. 4 al. 6 LSCPT).<sup>15, 16, 17</sup>

## 8. Perspectives

Dans l'ensemble, la LSCPT ne facilite pas franchement la tâche des autorités de poursuite pénale et c'est à la pratique qu'il appartiendra de régler de nombreuses questions d'application. Il en découle des chances pour la défense de pouvoir invoquer des carences de la procédure. Il faut donc conseiller aux avocates et aux avocats de s'intéresser de façon approfondie à la nouvelle loi lorsqu'ils constatent dans une procédure pénale que l'appréciation des preuves repose sur les résultats d'une surveillance.

1–17 Les numéros des notes renvoient aux notes à la fin du texte original.

Felix Hunziker-Blum\*

## Gibt es eine subsidiäre Rechtsschutz-Deckung?

Anlass für eine Rückbesinnung auf Zweck und Funktion der Rechtsschutzversicherung (RSV) sind bemerkenswerte Schreiben von zwei RSV-Gesellschaften. Es macht den Anschein, dass dort Programme betrieben werden, die den Schadenaufwand reduzieren sollen. Das ist an sich legitim. Diese beiden RSV wählten offenbar den Weg, in das Verhältnis zwischen Versichertem und Anwalt einzugreifen und die rechtliche Position eines Versicherten, speziell des Versicherten mit Haftpflichtansprüchen, sowie Vereinbarungen im Mandatsverhältnis zwischen Versichertem und Anwalt zu ihren Gunsten zu gestalten. Das hingegen ist problematisch. In diesen Briefen war u. a. folgendes zu lesen:

Brief 1a: «Wir erteilen Ihnen hiermit eine subsidiäre Kostengutsprache . . . bis und mit erster Instanz . . . zu einem Stundenansatz von Fr. 250.–, sofern diese Kosten nicht beim Haftpflichtigen geltend gemacht werden können.»

Brief 1b: «Nachdem Anwaltskosten bekanntlich eine Schadensposition darstellen, welche von der Haftpflichtversicherung übernommen werden müssen, ist die Übernahme durch die Rechtsschutzversicherung eigentlich gar nicht notwendig. Wir haben aber trotzdem eine subsidiäre Kostengutsprache erteilt. . . .»

Brief 2: «Ausserdem möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir im Kanton . . . die Anwälte nach Stundenaufwand zu einem Satz

\* Dr. iur. Felix Hunziker-Blum ist Rechtsanwalt in Zürich; ehemals VR der Winterthur-Rechtsschutz.

von Fr. 220.– pro Stunde entschädigen. Wären Sie mit einer solchen Regelung einverstanden?»

Brief 3 a (an den Anwalt): «Wir erteilen Ihnen hiermit Kostengutsprache . . . bis zum Maximalbetrag von Fr. 3 000.– vorerst für die aussergerichtliche Vertretung . . . Wie besprochen beträgt Ihr Stundensatz gegenüber der [RSV] Fr. 250.–, und werden Sie einen allenfalls über diesen Stundensatz hinausgehenden Teil (Ihr übliches Stundenhonorar beträgt Fr. 280.–) [Versicherungsnehmer] direkt separat in Rechnung stellen . . . Sofern Ihre Aufwendungen rechtskräftig der Gegenpartei oder Dritten überbunden oder dort erhältlich gemacht werden können, ist in diesem Mass unsere Gesellschaft von der Kostenübernahme befreit.»

Brief 3 b (an den Versicherungsnehmer): «Wie mit Ihnen anlässlich des Telefongesprächs . . . vereinbart, werden wir RA [Name] einen Stundensatz von Fr. 250.– vergüten. Bis zu diesem Betrag wird er seine Honorarnote uns zur Bezahlung zukommen lassen. Der darüber hinausgehende Teil des Stundenhonorars geht jedoch zu Ihren eigenen Lasten und wird Ihnen von RA [Name] direkt separat in Rechnung gestellt werden . . . Gerne hoffen wir, Ihnen damit gedient zu haben.»

### Ausgangspunkt: Zweck der Rechtsschutzversicherung

Zweck der Rechtsschutzversicherung (RSV) ist die Finanzierung von unerwartet und aufgrund eines äusseren Faktors anfallenden Rechtsverfolgungs- oder Verteidigungskosten. Dieser Zweck wird erreicht, indem die RSV gegen Bezahlung einer Prämie das Risiko übernimmt, durch rechtliche Angelegenheiten verursachte Kosten decken oder in solchen Angelegenheiten Dienste leisten zu müssen.<sup>1</sup> Die RSV verpflichtet sich gegenüber dem Versicherten, ihm – im Rahmen der AVB – vom Beginn eines Rechtsstreites an die Bezahlung der aufgelaufenen Rechtskosten zu finanzieren. Der Begriff «finanzieren» umfasst dabei analog der Definition im «Kleinen Merkur» die Beschaffung bzw. Zurverfügungstellung von Geld, welches der Versicherte für seinen Rechtsfall benötigt, «und zwar rechtzeitig, so dass alle Geldzahlungsansprüche . . . möglichst bei Fälligkeit erfüllt werden können.» Die Erfüllung dieser Finanzierungsverpflichtung kann in der Rechtsform der Zahlung (Art. 68 ff. OR) oder eines Darlehens (Art. 312 ff. OR) erfolgen. Wenn ein versicherter Streit im Zeitpunkt der Anmeldung bereits erledigt sein sollte, hat die Zahlung der Rechtskosten allerdings nur noch die Bedeutung der Erfüllung einer schon vorher existierenden Verpflichtung.<sup>2</sup> Daraus ergibt sich zum Vertragsinhalt als erstes, dass die RSV Geld für die Kosten des Versicherten zu liefern hat, die in seinem Rechtsfall anfallen. Fallen sie ausserhalb der Organisation der RSV an, d. h. wenn sie durch die externen Leistungserbringer und Rechnungsteller beziffert werden, lassen sie sich von der RSV selbst allerdings kaum beeinflussen.

Aus dem Zweckartikel Art. 1 RSVV ergibt sich zweitens aber auch die Form der Leistungserbringung: Die Rechtsschutzversicherungen können ihre Vertragserfüllung entweder durch eigene Dienstleistungen oder durch die Deckung von Kosten leisten. Es

gibt also zwei Dienstleistungsmodelle. Einige RSV favorisieren die möglicherweise kostengünstigere In-house-Leistungserbringung durch spezialisierte Sachbearbeiter und eigene Juristen mit oder ohne Anwaltspatent. Eine grosse RSV dagegen macht kaum Sachbearbeitung im Hause, sondern vergibt fast alle Fälle als Mandate an freipraktizierende Rechtsanwälte. Beide Modelle haben ihre Vor- und Nachteile, und beide haben sich in ihren jeweiligen Ausprägungen für die Gesellschaften und ihre Kunden offenbar seit Jahren bewährt. Einige Gesellschaften erbringen ihre Leistungen bewusst in beiden Formen, teilweise auch gestaffelt. Es ist jedenfalls nicht erkennbar, dass der Markt das eine oder das andere Modell vorzieht bzw. die Wahl eines der beiden Modelle der betreffenden RSV einen Absatzvorteil verschafft hätte. Entscheidend war, wie könnte es anders sein, die Marktleistung der Verkäufer und der Schädendienste, und nicht die Visionen der Berater und Produktmanager in ihren Businessplänen.

### Beginn und Umfang der Leistungspflicht

Wie bei anderen Versicherungssparten auch wird der Anspruch auf Versicherungsleistungen in der Rechtsschutzversicherung mit einer Schadenanzeige begründet, in der Regel einem Formular des Versicherers oder einer Eingabemaske im Internet. Sind die im Formular oder der Eingabemaske enthaltenen Fragen des Versicherers beantwortet, so ist der Anspruch richtig begründet, und vier Wochen später wird der Anspruch auf Rechtsschutz fällig<sup>3</sup>, also der Anspruch auf «Finanzierung von unerwartet anfallenden Rechtsverfolgungs- oder Rechtsabwehrkosten» durch Deckung der «durch rechtliche Angelegenheiten verursachten Kosten», sei es durch extern eingekaufte oder durch eigene, intern erbrachte Dienstleistungen der RSV.<sup>4</sup>

Aus Art. 41 Abs. 2 VVG ergibt sich direkt, dass diese Fälligkeit nicht davon abhängen kann, ob der Versicherer den Rechtschutzanspruch anerkennt; der Anspruch auf Versicherungsdeckung entsteht direkt mit dem Eintreten eines Rechtsschutzbedürfnisses.<sup>5</sup> Die RSV kann die Fälligkeit nicht verhindern oder aufschieben durch einen Vorbehalt wie denjenigen, dass sie nur subsidiär zu einem Haftpflichtigen leistungspflichtig wäre. Sie muss die Kosten des Rechtsfalles erbringen oder finanzieren, sei es mit internen Sachleistungen, sei es mit der Bezahlung von extern erbrachten Leistungen von Anwälten und anderen Rechnungstellern. Das gilt auch für Haftpflichtfälle, denn ob eine Entschädigung der Rechtskosten vom Haftpflichtigen erhältlich ist und ob die Haftpflicht überhaupt durchgesetzt werden kann, entscheidet sich erst viel später.

Die Leistung der RSV kann folglich ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit gefordert und die RSV kann in Verzug gesetzt werden. Eine Subsidiarität der RSV-Leistung kann also *keinesfalls eine zeitliche* im Sinne eines Aufschubes der Leistungspflicht sein. Nur in einem einzigen Fall kann die Fälligkeit der RSV-Leistung suspensiv bedingt sein, nämlich dann, wenn dem Versicherten ein nicht gedecktes Vorsatzdelikt vorgeworfen wird. Dann tritt die Fälligkeit erst mit der Einstellung des Verfahrens oder einem un-zweideutigen Freispruch ein.<sup>6</sup> Der Fall des Vorsatzdelikts ist aber

mit dem Haftpflichtfall nicht vergleichbar, denn die Verfolgung von Haftpflichtansprüchen ist grundsätzlich gedeckt, dies im Gegensatz zu den Verteidigungskosten bei vorsätzlichen Delikten.

Mit Bezug auf den Umfang der Leistungspflicht ergibt sich aus Art. 1 RSVV weiter, dass die *anfallenden* Rechtsverfolgungs- oder Rechtsabwehrkosten zu decken sind. Dieses Anfallsprinzip (die Parallele zur Krankenversicherung nach KVG ist augenfällig) drückt aus, dass die RSV die Kosten so zu decken hat, wie sie anfallen, sie zu Art und Höhe der Kosten also keine Einwendungen zu machen hat, solange sie in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Die meisten RSV behalten sich aber eine Detailprüfung der Rechnungen vor.<sup>7</sup> Die Anwaltshonorare müssen in einem vernünftigen Bezug zur erbrachten anwaltlichen Dienstleistung stehen, die ihrerseits durch den Arbeitsaufwand, die Komplexität und Bedeutung des Falles für den Versicherten, der Verantwortung, die der Anwalt übernommen hat, das erzielte Resultat und die finanzielle Situation des Versicherten determiniert ist.<sup>8</sup> Die Honorierung kann in diesem Rahmen zwischen Klient und Anwalt frei und ohne Rücksicht auf Vorgaben der RSV vereinbart werden. Die Honorarordnungen der kantonalen Anwaltsverbände sind dabei (immer noch) Ausdruck dessen, was mangels Honorarvereinbarung üblich wäre. Der Anwalt hat einen RSV-versicherten Klienten dabei gleich zu behandeln wie andere Klienten. Als übermässig beurteilt wurde unter diesen Kriterien die Honorarrechnung an einen Rechtsschutzversicherten in einem Arbeitsrechtsstreit, mit der auf der Basis eines Streitwerts von CHF 78 340.– für 51,81 Arbeitsstunden, geleistet durch vier Genfer Anwälte, CHF 23 801.95 in Rechnung gestellt wurden. Die RSV hatte ihre Kostengutsprache mit einem Stundenhonorar von CHF 350.– limitiert, während der vom Klienten mit der Anwältin vereinbarte Tarifansatz bei CHF 500.– lag, der ihrer Mitarbeiterin bei CHF 300.– und derjenige der Praktikantin bei CHF 200.–.<sup>9</sup>

Aus dem Anfallsprinzip von Art. 1 RSVV ergibt sich umgekehrt, dass die RSV die Kosten dann, aber auch erst dann zu decken hat, wenn sie anfallen. Gerichtlich verlangte Kostenvorschüsse und Kautionen sind dann zu erbringen, wenn sie auferlegt werden. Wegen der regelmässig befristeten Einzahlung trägt eine fallführende RSV die Verantwortung für die Rechtzeitigkeit der Einzahlung, und ihre Fehler bei der Einzahlung werden dem Versicherten als eigene angerechnet.<sup>10</sup> Honorare des Anwaltes sind ebenfalls dann zu finanzieren, wenn Rechnung gestellt wurde. Art. 1 RSVV lässt durchaus zu, dass die RSV auch Vorschussbegehren des Anwaltes zu honorieren hätte; mit Rücksicht auf die Solvenz der RSV und ihre Garantienstellung wird dies allerdings ein seltener Fall sein, zumal die RSV Vorschussbegehren in der Praxis mit Kostengutsprachen zuvorkommen.

Aus dem Anfallsprinzip ergibt sich indessen auch, dass die RSV ihre Kostengutsprachen auf bestimmte Phasen eines Rechtsstreites oder auf phasenweise Honorarlimiten beschränken kann<sup>11</sup>: anfänglich Verhandlungen, dann Prozess in erster und zweiter Instanz und zuletzt Gang ans Bundesgericht. Der mandatierte Anwalt ist deshalb gut beraten, wenn er vorausschauend das Kostengutsprachegeheuch für die nächste Phase stellt, sobald sich eine Ausweitung des Streites oder ein Weiterzug abzeichnet.

## «Subsidiarität» zur Erzwingung der Schadenminderungspflicht?

In der Schadenversicherung ist die sog. Rettungspflicht<sup>12</sup> die Ausprägung der Schadenminderungspflicht des Anspruchsberechtigten. Sie erstreckt sich über die versicherten Sachen hinaus auf die übrigen Aufwendungen des Versicherers für Schadenermittlung und Regresse. Der Versicherungsnehmer hat nicht nur alle gebotenen und ihm zumutbaren Massnahmen zur Rettung der versicherten Sachen zu treffen, sondern hat eine vertragliche Verpflichtung, «den Gesamtaufwand seines Versicherers möglichst tief zu halten»<sup>13</sup>. In der Rechtsschutzversicherung ist das Ausmass der Leistungspflicht des Versicherers im Zeitpunkt der Fälligkeit – anders als in der Sachversicherung – noch völlig offen. Ob sich die Streitsache von selbst erledigt, in Verhandlungen gütlich erledigt werden kann oder im Prozess bis vor Bundesgericht gezogen wird, kann im Zeitpunkt der Fälligkeit des Rechtschutzanspruchs höchst selten prognostiziert werden. Vertragliche Einschränkungen des Versicherten durch die AVB könnten seinen Anspruch auf Beratung und Vertretung durch die RSV oder durch einen freiberuflichen Anwalt sowie auf Finanzierung eines gerichtlichen Verfahrens in der entscheidenden Startphase des Falles schmälern, was nicht darauf hinauslaufen darf, dass sein Recht auf freie Anwaltswahl<sup>14</sup> eingeschränkt wird, z. B. mit der Limitierung des Honoraransatzes. Zu eng ist die Auffassung, in der Rechtsschutzversicherung beschränke sich die Schadenminderungspflicht darauf, dass der Versicherte aussichtslose Prozesse zu vermeiden habe.<sup>15</sup> Vertragsbestimmungen der AVB zur Schadenminderung sind nicht ungewöhnlich und gelten nicht als Ausschlussklausel, sondern als Hinweis auf die Schadenminderungspflicht. Zumindest muss der Versicherte nach (sicher zu enger) Auffassung eines Kommentators damit rechnen dürfen, dass ihm der Rechtsschutzversicherer mit der Prozesskostenfinanzierung die Stellung verschafft, die ein Bedürftiger ohne RSV bei Geltendmachung des Armenrechts beanspruchen dürfte. Eine Einschränkung in den AVB, wonach die RSV selber entscheiden könne, ob sie eine Sache als aussichtslos ansehe, wäre ungewöhnlich und nicht durchsetzbar.<sup>16</sup>

Die RSV kann den Versicherten also grundsätzlich in den AVB zu Schadenminderungsmassnahmen anhalten, die mit den Begriffen Nützlichkeit und Wirtschaftlichkeit umschrieben werden können. Verschiedene RSV verpflichten ihn deshalb vertraglich, vor der Ergreifung von Rechtsmitteln oder der Mandatierung eines Anwaltes das Vorgehen mit der RSV abzusprechen. Sie kann ihn dabei aber nicht zur Mandatierung eines besonders billigen Anwaltes verhalten oder ihre Bestrebungen zur Senkung des Schadensatzes mit einer Beschränkung der Kostengutsprache auf einen bestimmten Honoraransatz erzwingen. Der Versicherte ist insbesondere frei, sich an einen spezialisierten Anwalt (z. B. im Arbeitsrecht) zu wenden, auch wenn dessen Honoraransatz höher wäre als die Kostengutsprache der RSV, denn der Spezialist ist dann zwar nicht billiger, übers Ganze gesehen wohl aber günstiger, da effizienter, und diese Effizienz der eingekauften Dienstleistung ist von der RSV sicher auch geschuldet.

## Subsidiarität der Gutsprache mit Bezug auf den Honoraransatz?

Die Problematik ergibt sich aus den einleitend zitierten Briefen 3 a/3 b. Dem erwähnten «Genfer» Bundesgerichtsentscheid<sup>17</sup> lag eine Honorarvereinbarung des Versicherten mit der Anwältin über CHF 500.– pro Stunde zugrunde, und die RSV hatte nur einen Ansatz von CHF 350.– bewilligt. RSV versuchen gelegentlich, über eine solche Limitierung des Honoraransatzes eine Subsidiarität zu bewirken mit der Idee, dass der haftpflichtrechtlich Geschädigte den die Kostengutsprache übersteigenden Betrag beim Haftpflichtigen geltend machen könne. Damit soll wohl das Risiko der RSV begrenzt werden, bei einer Einigung zwischen dem geschädigten RSV-Versicherten und dem Haftpflichtversicherer übergangen oder übermässig belastet zu werden. Damit würde aber das vertragliche Leistungsversprechen der Bezahlung der Rechtskosten verletzt. Der Versicherungsanspruch auf Finanzierung ist mit Bezug auf den Honoraranspruch des beauftragten Anwaltes nicht beschränkbar in dem Sinne, dass die RSV vom vereinbarten Anwaltshonorar «subsidiär» bloss einen beschränkten Anteil übernehme und den Mehrbetrag dem Versicherten zur Zahlung überlassen könnte. Hingegen ist es zulässig, dass die RSV versucht, mit dem Versicherten und seinem Anwalt Vereinbarungen über die Honorierung zu treffen. Limitierungen sind also nur dann zulässig, wenn der Versicherte und sein Anwalt ihnen zustimmen. Vorgaben der RSV (wie oben im Brief 2) muss der Kunde und sein Anwalt indessen nicht akzeptieren; sie haben keine Rechtsgrundlage und können auch nicht Gewohnheitsrecht bilden. Versicherter und Anwalt sind gegenüber der RSV im Rahmen der AVB und der Schadenminderungspflicht vielmehr frei, das Honorar zu vereinbaren, und die RSV hat entsprechende Vereinbarungen zwischen ihrem Versicherten und seinem Anwalt grundsätzlich zu akzeptieren.

## RSV in Konkurrenz zum Armenrecht

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts gegeben (unentgeltliche Prozessführung, unentgeltliche Rechtsverteidigung) und besteht parallel dazu ein Leistungsanspruch gegenüber einer RSV, so stellt sich die Frage der Subsidiarität der Leistungspflicht der RSV erneut bzw. wird von der RSV gestellt werden. Die RSV wird in einem solchen Fall kaum Kostengutsprache für ein Armenrechtsverfahren geben wollen, denn das Gericht wird in einem solchen Fall das Armenrechtsgesuch abweisen müssen. Wengleich nämlich die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts mit Bezug auf Einkommen und Vermögen erfüllt sind, so fehlt es an der sachlichen Voraussetzung, dass die Partei die Kosten für die Prozessführung nicht aufzubringen vermag. Sie hat ja mit Versicherungsnahme für diesen Fall vorgesorgt und muss diese gar nicht aufbringen, sondern kann Anwalts-, Kostenvorschuss- und Gerichtskostenrechnungen der RSV zur direkten und fristwährenden Begleichung weiterreichen.<sup>18</sup> Wenn sich allerdings eine RSV entschliesst, nur für einen ersten Schriftenwechsel Kostengutsprache zu erteilen und sich eine erneute Prüfung der Frage der Aussichtslosigkeit

vorbehält, dann kann sich ein zu Prozessbeginn gestelltes Begehren um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung als verfrüht erweisen, und der Entscheid darüber kann bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben werden, in welchem die RSV eine weitere Prozesskostendeckung ablehnt.

Das Zürcher Obergericht entschied hingegen angesichts des Armenrechtsgesuchs eines Klägers, der gleich durch zwei RSV Deckung genoss, die indessen Deckungseinwände erhoben, gestützt auf ein unveröffentlichtes Urteil des EVG vom 29.12.1997, es sei unzumutbar, dass eine Partei länger auf den Entscheid im Hauptprozess warten müsse, wenn sie zuerst einen Deckungsprozess gegen die RSV führen müsse, und bejahte die Mittellosigkeit des Klägers. Es verpflichtete den Kläger aber, dem Kanton Zürich vom Prozessgewinn CHF 50 000.– sowie allfällige Ansprüche aus den Versicherungsverträgen mit den beiden RSV abzutreten und dem Kanton bei der Durchsetzung dieser Ansprüche behilflich zu sein.<sup>19</sup>

Im Brief 1 b scheint zudem die Auffassung durch, die Finanzierung des Rechtsfalles sei dann, wenn auf der anderen Seite ein Haftpflichtiger als entschädigungspflichtig erkennbar sei, zuerst aus dem eigenen Vermögen des Versicherten zu finanzieren. Das ist eindeutig falsch; die RSV ist in solchen Fällen finanzierungspflichtig wie in allen anderen gedeckten Fällen auch.

## Vertragliche Grundlagen und ihre Anwendung bei Haftpflichtfällen

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen der meisten RSV-Gesellschaften in der Schweiz sehen ausdrücklich vor, dass Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen, nicht versichert sind.<sup>20</sup> Da Anwaltskosten in Haftpflichtfällen eine Schadensposition darstellen, wird daraus teilweise abgeleitet, die Deckung der RSV sei gegenüber dem Versicherungsnehmer eine subsidiäre, wie die zitierten Briefe belegen.

### a) RSV-Interne Vertretung

Wird die Versicherungsleistung des aktiven Rechtsschutzes in Haftpflichtfällen durch RSV-interne Dienstleistungen mit eigenem Personal erbracht, stellt sich die Frage, ob die Deckung eine subsidiäre sei, nicht: Die Leistung wird fortlaufend durch diese RSV-Mitarbeiter erbracht (Sachleistungsprinzip). Nachteil der In-house-Leistungserbringung für die RSV in Haftpflichtfällen ist allerdings, dass die Rechtsschutzversicherung gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer offen auftreten muss, womit dieser erkennen kann, dass der Anspruchsteller Rechtsverfolgungskosten nicht selber finanzieren muss. Daraus wird von Haftpflichtversicherern bisweilen abgeleitet, dass der Geschädigte solche Kosten nicht als ersatzpflichtige Schadensposition geltend machen kann, weil die RSV Regress nehmen könne. Die Subrogationsbestimmung Art. 72 VVG bleibt bei Rechtsschutzversicherungen allerdings wirkungslos, denn der Rechtsschutzversicherer könnte nur dann gestützt auf Art. 72 VVG Regress auf den Anspruchsgegner nehmen, wenn dieser dem Versicherten *für den Rechtsschutzfall* aus unerlaubter Handlung haftbar

wäre. Dieser Fall ist aber gar nicht vorstellbar, denn jeder Anspruchsgegner darf sich erlaubterweise mit allen rechtlichen Mitteln gegen unberechtigte Ansprüche wehren. Der Haftpflichtige könnte auch geltend machen wollen, ein Rückgriff für interne Bearbeitungskosten sei nicht zulässig, weil kein Primärschaden des Versicherten, sondern ein reiner Reflexschaden des Versicherers vorliege (wofür der Versicherungsnehmer Prämie bezahlt hat).<sup>21</sup> Das Bundesgericht hat immerhin entschieden, dass ein Regress des Rechtsschutzversicherers die Stellung des Versicherten niemals verschlechtern könnte.<sup>22</sup>

Es wurde wegen dieser Regressproblematik versucht, Anwälte aus dem Personalbestand der RSV auszugliedern und diese als frei praktizierend darzustellen, während sie in Wirklichkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis zur RSV blieben, um so die Möglichkeit der Geltendmachung von Anwaltskosten zu schaffen. Dieses Experiment scheiterte nicht unerwartet daran, dass der Anwalt als Mitarbeiter der RSV erkannt und auch so eingestuft wurde.<sup>23</sup>

## b) Externe Leistungserbringung; Inhalt der Finanzierungspflicht

Ob und welche Rechtsverfolgungskosten in einem Haftpflichtfall vom Haftpflichtigen dem RSV-versicherten Geschädigten vergütet werden müssen, entscheidet sich wie erwähnt erst beim Abschluss des Haftpflichtfalles. Die Bearbeitung durch einen Anwalt kann sich über Jahre erstrecken. Der Anwalt ist keineswegs verpflichtet, seine Leistungen einem RSV-versicherten Mandanten vorschussweise zu erbringen oder Honorare zu stunden, sondern hat Anspruch auf das von ihm mit dem Versicherten vereinbarte Honorar, und dieser hat einen Deckungsanspruch gegenüber der RSV, um das zu finanzieren.

Einem neueren Bundesgerichtsentscheid ist allerdings zu entnehmen, dass das Tribunal de première instance Genf die Auffassung vertreten hat, dass ein Geschädigter, der für seine Anwaltskosten Deckung einer RSV genießt, diese Position nicht als Schaden geltend machen könne.<sup>24</sup> Bei vertiefter Betrachtung erweist sich diese Auffassung als unrichtig. Zwar erhält der Versicherte dank RSV eine Finanzierung des Prozesses, aber diese hat, solange nicht definitiv über seine Prozessentschädigung entschieden ist, nur den Charakter eines Vorschusses zur Deckung der laufenden Kosten, eines zinslosen Darlehens, dessen Rückzahlung an die Bedingung geknüpft ist, dass die Entschädigung vom Haftpflichtigen aus welchen Gründen auch immer nicht erhältlich gemacht werden kann. Durch die RSV als Schadenversicherung wirklich als Schaden versichert ist letztlich bloss der Ausfall, sei es, dass der Versicherte keine Prozessentschädigung zugesprochen erhält, sei es, dass der Prozessgegner diese nicht oder nicht voll leisten kann, sei es, dass die Haftung nicht erstellt werden kann. Nach zürcherischem Prozessrecht sind die vorprozessualen Bemühungen des Anwaltes zudem erst im Rahmen der Bemessung der Prozessentschädigungen nach Massgabe des beiderseitigen Unterliegens vom Gericht zu berücksichtigen.<sup>25</sup> Die Prozessentschädigungsfrage wird also nicht im Haftpflichtrecht, sondern im Prozessrecht geregelt<sup>26</sup>, weshalb

das Bestehen einer Rechtsschutzdeckung für den Anspruch auf Prozessentschädigung in einem Haftpflichtfall auch aus prozessrechtlichen Gründen keine Rolle spielen darf.

## Ergebnis

Die Ansicht, aus den AVB ergebe sich eine wie immer geartete Subsidiärdeckung, ist insgesamt nicht haltbar. Bei der Rechtsschutzversicherung handelt es sich vielmehr um eine Volldeckung der Finanzierung eines Rechtsstreites, darin eingeschlossen die Deckung für den Ausfall der Parteientschädigung. Der Versicherte genießt keine bedingte, sondern eine unbedingte Deckung, und er kann von der RSV ab Fälligkeit laufend die Bezahlung seiner angefallenen Rechtskosten fordern. Festzuhalten ist, dass die meisten AVB den Begriff der subsidiären Kostengutsprache nicht kennen<sup>27</sup>, genausowenig wie es eine subsidiäre Prämienschuld gibt. Prämienpflicht und Leistungspflicht sind beide unbedingte Vertragspflichten. Es geht nicht an, dass RSV ihr angebliches Regressrisiko auf ihre Versicherten und deren Anwälte abwälzen. Sie sind tiers payant, ähnlich den Krankenversicherern, welche die Leistungen der Ärzte bei Unfällen bezahlen müssen (dann aber allerdings in die Ansprüche der Versicherten subrogieren<sup>28</sup>).

Der Versicherte muss sich hingegen am Schluss auf die bezogenen RSV-Leistungen das anrechnen lassen, was er von Haftpflichtigen unter dem Titel Rechtskosten erhältlich machen konnte, und bezogene RSV-Leistungen soweit zurückerstatten, dass er nicht mehr bereichert ist. Er muss sich gegenüber der Rechtsschutzversicherung auch sonst loyal verhalten und darf auf erhältliche Entschädigungen der Gegenpartei nicht verzichten, bloss weil er Rechtsschutzdeckung genießt. Bei Inkassoproblemen kann er sich auf die Abtretung der Prozessentschädigung<sup>29</sup> an die RSV berufen und dieser das Inkasso überlassen. Die Erhältlichkeit der Entschädigung ist nicht sein Problem, sondern das Inkassorisiko ist mitversichert.

1 Art. 1 RSVV, SR 961.22.

2 BGE 119 II 470 E. 2 c.

3 Art. 39 und 41 VVG.

4 Art. 1 RSVV.

5 BGE 119 II 470 E. 2 c.

6 FUHRER im Basler Kommentar, N 130 zu Art. 33 VVG.

7 Die Parallele zum Wirtschaftlichkeitsgebot von Art. 42 Abs. 3 KVG ist ebenfalls augenfällig.

8 BGE 93 I 122 f. E. 5.

9 BGE 4P.317/2001, Urteil vom 28. 2. 2002.

10 BGE 1P.603/2001, Urteil vom 1. 3. 2002.

11 Wie im obigen Brief 3 a; BGE 119 II 470 E. 2 c, 4P.317/2001 A.; das wären aber keine Teilschäden i. S. von Art. 42 VVG.

12 Art. 61 VVG.

13 HÖNGER/SÜSSKIND, Basler Kommentar, N 13 zu Art. 61 VVG.

14 Art. 8 RSVV.

15 HÖNGER/SÜSSKIND, a. a. O. N 14.

16 FUHRER im Basler Kommentar, N 14 und 71 zu Art. 33 VVG; bei Meinungsverschiedenheiten wäre vielmehr das Schiedsverfahren gemäss Art. 9 RSVV einzuleiten.

17 BGE 4P.317/2001, Urteil vom 28. 2. 2002.

18 BÜHLER, SJZ 1998, S. 231.

19 OGer. ZH, LN 010 039/U01, Beschluss vom 12. 3. 2002.

- 20 AVB ORION C1–3 c («Nicht versichert ist namentlich die Zahlung von . . . Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversichers gehen»), PROTEKTA 1 Abs. 2 al. 3, WINTERTHUR-ARAG A2 33 («Nicht versichert ist namentlich die Bezahlung von . . . Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen. In solchen Fällen erbringt die Winterthur-ARAG lediglich zurückzahlende Vorschussleistungen.»).
- 21 Das Bundesgericht lehnt in BGE 4C.51/2000 E. E. 4 einen Regress der RSV gestützt auf Art. 72 VVG ab, unter Hinweis auf Tercier, L'indemnisation des frais d'avocat et l'assurance de protection juridique, Strassenverkehrstagung Fribourg 1994, S. 34, wo der Autor die internen Kosten auch als nicht regressfähig erachtet, die Kosten eines externen Anwaltes dagegen nicht vom Regress ausschliessen will.
- 22 BGE 4C.51/2000 E. 1 a.
- 23 BGE 123 I 193 ff.
- 24 BGE 4C.197/2001, Sachverhaltsdarstellung B. in fine; das Bundesgericht hatte sich dazu jedoch nicht auszusprechen. Anders ist die Rechtslage beim sog. passiven Rechtsschutz in Haftpflichtpolice: Der Versicherte hat Anspruch auf Schadenbearbeitung und Prozessführung auf Kosten seines Haftpflichtversicherers. Diese Deckung ist eine volle und unbedingte Kostenübernahme, nicht nur eine Deckung für den Ausfall, und damit erleidet der Haftpflichtversicherte effektiv keinen Schaden, der zu ersetzen wäre. Wird aber ein Haftpflichtversicherer gestützt auf Art. 65 SVG (direktes Forderungsrecht) eingeklagt, so ist dieser nicht etwa über die von ihm selber ausgestellte Police mitversichert, sondern hat den normalen Anspruch auf Prozessentschädigung.
- 25 FRANK/STRÄULI/MESSMER, N 2 zu § 69 ZPO-ZH.
- 26 BGE 112 Ib 356.
- 27 Die Winterthur-ARAG geht mit der Stipulierung von Vorschussleistungen diesbezüglich am weitesten; aus der Formulierung ergibt sich, dass die Rückzahlung nur soweit gefordert werden kann, als Kosten einem Haftpflichtigen oder einer Haftpflichtversicherung nicht überbunden werden können. Das diesbezügliche Risiko hat der Rechtsschutzversicherer zu tragen. Zugleich lässt sie sich gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen bis zur Höhe der erbrachten Versicherungsleistung erstatten bzw. abtreten (AVB B2 5).
- 28 Wenn UVG-Deckung fehlt; Art. 79 Abs. 1 KVG.
- 29 Wozu ihn in der Regel die AVB ausdrücklich verpflichten, vgl. Fn 25.

## Entracte



### Prolog

*In der neunten Kammer des dunklen, eisigen Unterseeboots war noch jemand am Leben. Er hatte keine Angehörigen, denen er Lebewohl sagen mußte, keinen Menschen, der im Sonnenlicht auf ihn wartete, er hatte nur eine Aufgabe zu Ende zu führen. Dem Sterben nahe, begann er mit zitternden Händen, seine letzte Botschaft zu schreiben.*

*Als er dies getan hatte, steckte er das Blatt Papier in eine Plastikhülle, faltete es mehrmals zusammen und schob es unter sein Hemd, direkt auf die Haut. Sollte seine Leiche geborgen werden, dann würde man die Wahrheit über die Ereignisse an Bord des U-Boots und das entsetzliche Ende seiner Mannschaft erfahren.*

*Mit Mühe lehnte er sich gegen das Schott. Zusammengekauert wie ein Fötus versuchte er, dem Tod keinen Widerstand zu leisten. Nicht weit von ihm die leblosen Körper derer, die wie er die Explosion um einige Tage überlebt hatten.*

*Er konnte diese grauenhafte, einsame Finsternis nicht länger ertragen. Jetzt war er vollkommen betäubt von der Kälte und spürte seine Arme und Beine nicht mehr. Er wußte, daß niemand kommen würde, ihn zu retten. So schloß er die Augen und überließ sich dankbar dem Tod.*

### I

*Als Stuart aufgelegt hatte, erhob er sich vom Schreibtisch und trat ans Fenster. Draußen war ein furchtbares Wetter, und der Regen peitschte den Fluß. Eine Möwe ließ das Dach eines Hauses im Nikolaiviertel am anderen Ufer hinter sich und flog mit*

*einem Schrei über die Spree. Der Chef des Dienstes ging an seinen Schreibtisch zurück und rief über die Sprechanlage seine Sekretärin.*

*»Ist Ogden inzwischen da?« fragte er. »Noch nicht«, antwortete Rosemarie. »Kommen Sie bitte zu mir.«*

*Nach einem Klopfen trat die Frau ein und machte die Tür leise wieder hinter sich zu. Stuart sah nicht gleich von seinen Papieren hoch, und sie wartete geduldig.*

*Seit Stuart den Platz des alten Casparius eingenommen hatte, war viel geschehen, doch die Hingabe Rosemaries für den Dienst war ungebrochen. Drei Jahrzehnte lang hatte sie Casparius treu gedient, und diese Treue hatte sie auf seinen Nachfolger übertragen. In all den Jahren hatte sie viele Geheimnisse erfahren, die sie mit sich ins Grab nehmen würde. Rosemarie war sicherer als Fort Knox, sagten die Agenten des Dienstes.*

*Stuart hob den Blick und sah sie ernst an. Rosemarie kannte ihr Gegenüber seit langer Zeit. Sie hatte miterlebt, wie er in der harten Schule von Casparius heranwuchs und Karriere machte. Doch auch jetzt, da er an der Spitze des mächtigsten unabhängigen Geheimdienstes der Welt stand, sah sie, wenn sie ihn anschaute, den Jungen von einst vor sich. Stuart war nicht sehr gesprächig. Kalt und hart wie sein Lehrmeister, doch im Unterschied zu Casparius war er ein faszinierender Mann. Bei diesem Gedanken lächelte Rosemarie in sich hinein, mit der Nachsicht einer alten Tante.*

*»Ich muß bis sechs Uhr in Mailand sein«, sagte Stuart. »Bitte organisieren Sie alles, so schnell es geht. Wenn Ogden kommt, sagen Sie ihm, daß ich mich, sobald ich kann, mit ihm in Verbindung setze.«*

*Die Sekretärin ging aus dem Zimmer und machte sich an die Arbeit. Eine halbe Stunde später verließ Stuart das Hauptquartier des Dienstes, ohne seine plötzliche Abreise zu erklären.*

Fortsetzung Seite 64

Daniel Hunkeler\*

## Revue einiger Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts (2. Teil)

Im nachfolgenden zweiten Teil einer Wiedergabe einiger Kommentare zu Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts, die der Autor im vergangenen Jahr in der juristischen Internetzeitschrift «Jusletter»<sup>1</sup> publiziert hatte, werden zunächst zwei Bundesgerichtsentscheide zu Fragen der Beschwerdebefugnis eines Amtes aufgegriffen. Der erste Entscheid (BGE 7B.24/2002 vom 26. März 2002) betraf die Beschwerdebefugnis eines Betreibungsamtes, der zweite diejenige einer Konkursverwaltung (BGE 7B.116/2002 vom 10. September 2002). In beiden Fällen rief das Bundesgericht in Erinnerung, dass Betreibungs- und Konkursämter in einem SchKG-Beschwerdeverfahren nur in Ausnahmefällen beschwerdelegitimiert sind. Im dritten Entscheid (BGE 7B.268/2001 vom 17. Januar 2002) war zu beurteilen, ob die Zustellung eines Zahlungsbefehls an die Vormundschaftsbehörde am schweizerischen Sitz einer Aktiengesellschaft zulässig war, nachdem die betriebene Gesellschaft in der Schweiz kein Domizil mehr hatte und ihre einzige Verwaltungsrätin nicht mehr in der Schweiz wohnte. Die Frage wurde in casu verneint, was Fragen zu einer allfälligen Zustellung des Zahlungsbefehls im Ausland und zur öffentlichen Bekanntmachung des Zahlungsbefehls aufwarf.

### **Pfändung und Beschwerdebefugnis des Betreibungsamtes – Kommentar zum Bundesgerichtsentscheid vom 26. März 2002 (7B.24/2002; publiziert im Jusletter vom 6. Mai 2002; keine BGE-Publikation vorgesehen)**

*Das Betreibungsamt ist im Beschwerdeverfahren nur in Ausnahmefällen zur Weiterziehung eines Entscheids der kantonalen Aufsichtsbehörde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts gemäss Art. 19 SchKG befugt.*

#### **Entscheid**

In einer gegen A laufenden Betreibung vollzog das Betreibungsamt Grabs am 9. August 2001 in Anwesenheit der Schuldnerin die Pfändung und sandte dieser am 11. September 2001 die Pfändungsurkunde zu. Mit Entscheid vom 24. Januar 2002 hob das Kantonsgericht St. Gallen als obere kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung einen Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und die Pfändung des Betreibungsamtes Grabs vom 9. August 2001 auf. Gegen diesen Entscheid erhob das Betreibungsamt Grabs Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts gemäss Art. 19 SchKG mit dem Antrag, der Entscheid der oberen

Aufsichtsbehörde sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass seine Amtshandlungen ordnungsgemäss seien.

Mit Entscheid vom 26. März 2002 trat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts auf die Beschwerde des Betreibungsamtes Grabs nicht ein. Zur Begründung wurde im wesentlichen angeführt, dass das Betreibungsamt zur Weiterziehung eines Entscheids der kantonalen Aufsichtsbehörde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts nur dann befugt sei, wenn es um die Anwendung des Gebührentarifs gehe (Art. 2 GebV SchKG) oder wenn der Entscheid in die materiellen oder persönlichen Interessen des Betreibungsbeamten oder in fiskalische Interessen des betreffenden Kantons eingreife, was vorliegend nicht der Fall sei (BGE 117 III 39 E. 2 S. 40, mit Hinweisen; 105 III 35 E. 1 S. 36; 79 III 145 E. 1 S. 147). Im Grunde genommen berufe sich das Betreibungsamt auf die Interessen einer Drittperson, nämlich der Bank B als Betreibungsgläubigerin, welche durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen sei und daher selber die Möglichkeit zur Beschwerde gehabt hätte.

#### **Kommentar**

Dem Entscheid des Bundesgerichts ist zuzustimmen. Zwar wird in der Praxis ein Betreibungsamt, gegen dessen Verfügung sich eine Beschwerde im Sinne von Art. 17 ff. SchKG richtet, in den Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden mitunter als «beschwerdebeklagtes Amt» oder als «Beschwerdegegnerin» bezeichnet. Doch ändert dies nichts daran, dass Betreibungsämter als verfügende Zwangsvollstreckungsorgane gerade nicht Prozessparteien im Beschwerdeverfahren sind, auch wenn sie sich zur Beschwerde äussern können und sie über den Entscheid der Rechtsmittelinstanz informiert werden. Keine Parteistellung im Beschwerdeverfahren kommt auch anderen verfügenden Instanzen zu, insbesondere dem Konkursamt, der ausseramtlichen Konkursverwaltung, dem Gläubigerausschuss, den Gläubigerversammlungen im Konkurs sowie dem Sachwalter und dem Liquidator im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung (vgl. dazu SchKG-COMETTA Flavio, N 46 f. zu Art. 17 SchKG).

Nur in Ausnahmefällen kann das Betreibungsamt als verfügende Instanz selber einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 18 f. SchKG weiterziehen und kommt ihm damit im Beschwerdeverfahren formell Parteistellung zu. Dies ist einerseits dann der Fall, wenn Fragen der Anwendung der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zur Diskussion stehen (GebV SchKG; SR 281.35; vgl. ausdrücklich Art. 2 GebV SchKG, wonach nebst Betreibungsbeamten auch Konkursbeamten, ausseramtlichen Konkursverwal-

\* Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL. M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

tern sowie Sachwaltern und Liquidatoren ein Weiterzugsrecht gemäss Art. 18 f. SchKG bezüglich der Anwendung der Verordnung eingeräumt wird). Andererseits kommt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einem Betreibungsamt Beschwerdebefugnis zu, wenn der Entscheid einer Aufsichtsbehörde in die materiellen oder persönlichen Interessen des Betreibungsbeamten oder in fiskalische Interessen des betreffenden Kantons eingreift (BGE 119 III 4, E. 1 S. 5; 117 III 39 E. 2 S. 40 f.; 105 III 35 E. 1 S. 36; 79 III 145 E. 1 S. 147, je mit Hinweisen).

Da das Betreibungsamt im vorliegenden Fall lediglich die Richtigkeit seiner Amtshandlungen (insbesondere seiner Pfändungsverfügung) feststellen wollte, waren die Voraussetzungen für eine Beschwerdeführung durch das Betreibungsamt nicht gegeben. Das beschwerdeführende Betreibungsamt handelte letztlich ausschliesslich im Interesse der betreibenden Bank und damit im Interesse einer Drittperson, weshalb es nicht beschwerdebefugt war. Die betreibende Bank hätte als unmittelbar vom Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde Betroffene selber Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 19 SchKG erheben können.

### **Beschwerdebefugnis der Konkursverwaltung – Kommentar zum Bundesgerichtsentscheid vom 10. September 2002 (7B.116/2002; publiziert im Jusletter vom 14. Oktober 2002; keine BGE-Publikation vorgesehen)**

*Die Konkursverwaltung ist zur Beschwerde an die kantonalen Aufsichtsbehörden bzw. an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts nur dann legitimiert, wenn sie Interessen der Konkursmasse und damit der Gesamtheit der Gläubiger oder – als Organ des Kantons – fiskalische Interessen geltend macht (Bestätigung der Rechtsprechung).*

#### **Entscheid**

Am 4. Januar 2000 wurde über vier Aktiengesellschaften der Konkurs eröffnet. Anlässlich der ersten Gläubigerversammlung vom 24. Februar 2000 wurde das Konkursamt Baden als Konkursverwaltung aller vier Aktiengesellschaften eingesetzt und wurde ein Gläubigerausschuss für drei der vier Gesellschaften gewählt. Dem Gläubigerausschuss wurde von der Gläubigerversammlung die Kompetenz der Prozessführungsbevollmächtigung gemäss Art. 237 Abs. 3 Ziff. 3 SchKG abgesprochen und die Kompetenz erteilt, der Konkursverwaltung bindende Weisungen zu erteilen.

Am 23. April 2001 teilte die Konkursverwaltung der Gläubigersamtheit per Zirkular mit, dass sie vom Gläubigerausschuss beauftragt worden sei, einen vom Gläubigerausschuss genehmigten Vergleich zwischen den konkursiten Gesellschaften und der Bank X AG, Zürich, den Gläubigern gegen Leistung des Vergleichsinteresses von rund CHF 600 000.– zur Abtretung nach Art. 260 SchKG zu offerieren. Am 4. Mai 2001 reichte die Konkursgläubigerin Pensionskasse E. AG Beschwerde ein und verlangte im wesentlichen, der Konkursverwaltung sei zu unter-

sagen, das Vergleichsangebot der Bank X anzunehmen und Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss seien anzuweisen, dieses Vergleichsangebot zur Beschlussfassung der Gläubigersamtheit zu unterbreiten. Zur Begründung wurde ausgeführt, dem Gläubigerausschuss sei von der ersten Gläubigerversammlung ausdrücklich die Prozessführungsbezugnis, mithin auch die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen, abgesprochen worden.

Mit Entscheid vom 7. Januar 2002 wies das Gerichtspräsidium Baden 1 die Beschwerde ab, soweit es auf sie eintrat. Dagegen erhob die Pensionskasse E. AG Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Aargauischen Obergerichts als obere kantonale Aufsichtsbehörde. Diese hiess am 25. April 2002 die Beschwerde gut und wies die Konkursverwaltung an, das Konkursverfahren im Sinne seiner Erwägungen 2 fortzusetzen, mithin u. a. einen mit der Bank ausgehandelten Vergleich von der Gläubigersamtheit genehmigen zu lassen. In der Urteilsbegründung wurde u. a. festgehalten, dass die erste Gläubigerversammlung beschlossen habe, dem Gläubigerausschuss die Prozessführungsbezugnis zu entziehen, weshalb der Gläubigerausschuss nicht zuständig gewesen sei, die Konkursverwaltung mit dem Abschluss des Vergleichs mit der Bank zu beauftragen.

Die Konkursverwaltung erhob am 16. Mai 2002 Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts mit dem Antrag, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und die gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhobene Beschwerde der Pensionskasse E. AG sei abzuweisen. Zur Begründung führte die Konkursverwaltung im Wesentlichen an, dass der Gläubigerausschuss den Vergleich genehmigt habe und dem Gläubigerausschuss von der ersten Gläubigerversammlung lediglich die Prozessführungsbezugnis, nicht aber die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen abgesprochen worden sei. Daher sei es nicht angezeigt, der Gläubigersamtheit den Vergleich zur Genehmigung vorzulegen, zumal die Konkursmassen mit dem Vergleich nicht nur auf rund CHF 500 000.– verzichteten, sondern einen Betrag von CHF 766 000.– erhielten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Bundesgerichts trat mit Urteil vom 10. September 2002 auf die Beschwerde nicht ein. Zur Urteilsbegründung wurde ausgeführt, nach ständiger Rechtsprechung sei die Konkursverwaltung nur dann zur Beschwerde an die kantonalen Aufsichtsbehörden bzw. an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts legitimiert, wenn sie Interessen der Konkursmasse und damit der Gesamtheit der Gläubiger oder – als Organ des Kantons – fiskalische Interessen geltend mache (vgl. BGE 117 III 39 E. 2 S. 40; 116 III 32 E. 1 S. 34; 100 III 64 E. 1 S. 65; GILLIÉRON, Commentaire de la LP, N. 162 zu Art. 17, N. 41 zu Art. 18, N. 66 zu Art. 19; HÄNZLI Brigit, Die Konkursverwaltung nach schweizerischem Recht, Diss. Zürich 1979, S. 112 ff.). Mit ihrer Argumentation verkenne die Konkursverwaltung jedoch, dass vom strittigen Betrag von insgesamt CHF 1,27 Mio. rund CHF 500 000.– an die Bank gehen würden und damit der Gläubigersamtheit vorenthalten wären. Bei dieser Sachlage sei nicht einzusehen, inwieweit in der auf die Wahrung der Gläubigerrechte abzielen-

den Entscheidung der Vorinstanz eine Beschwerde der Gläubigersamtheit und damit der Konkursmassen liegen soll.

### Kommentar

Der Entscheid der Schuldbtreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts ist zweifellos richtig. Die Konkursverwaltung hat in ihrer Beschwerdebegründung verkannt, dass der Zufluss von CHF 766 000.– aus dem Vergleich nur die eine Seite des Vergleichs darstellt, nachdem andererseits vom strittigen Betrag von insgesamt CHF 1,27 Mio. rund CHF 500 000.– der Bank zugeflossen und damit den Konkursmassen entzogen worden wären. Damit stand keinesfalls fest, dass der Vergleich im Interesse der Gläubigersamtheit lag. Das Konkursamt war daher nicht zur Beschwerdeführung an die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer legitimiert. Nach ständiger Praxis dieser Kammer (und in Übereinstimmung mit der Lehre) ist die Konkursverwaltung nur beschwerdelegitimiert, wenn sie Interessen der Konkursmasse und damit der Gesamtheit der Gläubiger geltend macht oder, als Organ des Kantons, fiskalische Interessen (vgl. BGE 117 III 39 E. 2 S. 40; 116 III 32 E. 1 S. 34; 100 III 64 E. 1 S. 65; GILLIÉRON, Commentaire de la LP, N. 162 zu Art. 17, N. 41 zu Art. 18, N. 66 zu Art. 19; HÄNZI Brigit, Die Konkursverwaltung nach schweizerischem Recht, Diss. Zürich 1979, S. 112 ff.; vgl. auch zur entsprechenden Beschwerdelegitimation des Betreibungsamtes den Bundesgerichtsentscheid vom 26. März 2002, 7b.24/2002, sowie dazu Hunkeler Daniel, Pfändung und Beschwerdebefugnis des Betreibungsamtes, in: Jusletter 6. Mai 2002, Rz 1 ff.).

Nicht ganz klar erscheint, weshalb Konkursverwaltung und Gläubigerausschuss das Vergleichsinteresse mit rund CHF 600 000.– beziffert hatten, nachdem den Konkursmassen als Folge des Vergleichsabschlusses offenbar ein Betrag von CHF 766 000.– zugeflossen wäre.

Eine andere Frage ist schliesslich, ob ein Entzug der Prozessführungsbefugnis des Gläubigerausschusses durch Beschluss der Gläubigerversammlung gemäss Art. 237 Abs. 3 Ziff. 3 SchKG auch einen Entzug der Kompetenz des Gläubigerausschusses zum Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen bedeutet. Die Frage wurde von der ersten kantonalen Aufsichtsbehörde verneint und von der zweiten kantonalen Aufsichtsbehörde bejaht. Vom Bundesgericht brauchte sie nicht geprüft zu werden, nachdem auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde. Im vorliegenden Fall hatte die zweite kantonale Aufsichtsbehörde die Frage unseres Erachtens zu Recht bejaht, zumal sich den Akten nichts zur Begründung oder zu den genauen Modalitäten des an der ersten Gläubigerversammlung beschlossenen fraglichen Antrags auf Kompetenzbeschränkung finden liess. Zudem hätte andernfalls die Gefahr der Umgehung des Beschlusses der Gläubigerversammlung bestanden, indem der Gläubigerausschuss den Gläubigern die Entscheidfällung über eine Prozessführung durch Vergleichsabschluss mit potentiellen Prozessgegnern ohne vorgängige Information der Gläubiger hätte vorenthalten können. Wäre hingegen an der Gläubigerversammlung ausdrücklich beschlossen worden, dass nur die Kompetenz des Gläubigerausschusses zum Abschluss von Vergleichen beschränkt wird (und nicht dieje-

nige zum Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen), wäre dieser Beschluss unseres Erachtens zulässig gewesen.

### Zustellung eines Zahlungsbefehls an die Vormundschaftsbehörde statt an die zu betreibende Aktiengesellschaft – Kommentar zum Bundesgerichtsentscheid vom 17. Januar 2002 (7B.268/2001; publiziert im Jusletter vom 25. Februar 2002; BGE-Publikation erfolgt: 128 III 101)

*Wird ein Zahlungsbefehl statt der zu betreibenden Aktiengesellschaft der Vormundschaftsbehörde am Sitz der Gesellschaft zugestellt, ist seine Zustellung unrechtmässig, wenn zwischen Gesellschaft und Vormundschaftsbehörde kein Schutzverhältnis im Sinne von Art. 68c SchKG begründet worden war.*

### Entscheid

In einer gegen eine Aktiengesellschaft gerichteten Betreibung stellte das Betreibungsamt fest, dass die zu betreibende Gesellschaft an der im Handelsregister vermerkten Adresse der Gesellschaft über kein Geschäftsdomizil mehr verfügte und dass die einzige Verwaltungsrätin der Gesellschaft nicht mehr in der Schweiz wohnte. Daher übergab es den ausgefertigten Zahlungsbefehl der Vormundschaftsbehörde am Sitz der Gesellschaft. Nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist wandte sich die Gesellschaft an die Aufsichtsbehörde des Kantons Zug mit dem Begehren um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist unter gleichzeitiger Erhebung von Rechtsvorschlag. Die Aufsichtsbehörde beurteilte die Zustellung des Zahlungsbefehls an die Vormundschaftsbehörde als gerechtfertigt und wies das Wiederherstellungsgesuch ab.

Die angerufene Schuldbtreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts korrigierte in ihrem am 17. Januar 2002 gefällten Entscheid die Rechtsauffassung der kantonalen Aufsichtsbehörde. Das Bundesgericht hielt fest, die von der Vorinstanz herangezogene Bestimmung von Art. 68c SchKG komme im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Diese Bestimmung sehe vor, dass bei einem unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Schuldner, der (noch) keinen gesetzlichen Vertreter habe, Betreibungsurkunden der zuständigen Vormundschaftsbehörde zuzustellen seien. Die Anwendung der Bestimmung setze demnach voraus, dass ein Schutzverhältnis mit entsprechender Pflicht des Vertreters bestehe, die Interessen des schutzbedürftigen Schuldners wahrzunehmen. Das Vorliegen eines derartigen Verhältnisses sei im vorliegenden Fall nicht dar getan. Insbesondere habe die Vorinstanz nicht festgestellt, dass der Gesellschaft die erforderlichen Organe gemangelt hätten und dass für die Verwaltung ihres Vermögens nicht gesorgt gewesen und gestützt auf Art. 393 Ziff. 4 ZGB eine Beistandschaft errichtet worden sei. Der Vormundschaftsbehörde sei deshalb gar nicht die Stellung zugekommen, die sie ermächtigt und verpflichtet hätte, im Namen der Gesellschaft gegebenenfalls Recht

vorzuschlagen, weshalb der fragliche Zahlungsbefehl nicht rechtskonform zugestellt worden sei.

Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass ein unrichtig zugestellter Zahlungsbefehl trotz fehlerhafter Zustellung Wirkungen entfalte, wenn und sobald der Betriebene Kenntnis von ihm erlange. Da die zu betreibende Aktiengesellschaft im nachhinein durch eine Kopie des Zahlungsbefehls Kenntnis von demselben erlangt und fünf Tage später im Rahmen ihrer Eingabe an die kantonale Aufsichtsbehörde Recht vorgeschlagen habe, sei der Zahlungsbefehl mit dem Zeitpunkt seiner Kenntnisnahme durch die Beschwerdeführerin gültig zugestellt worden und habe die Beschwerdeführerin gleichzeitig fristgerecht Rechtsvorschlag erhoben. Daher sei das Begehren der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist gegenstandslos geworden.

### Kommentar

Art. 68c Abs. 1 SchKG bestimmt, dass die Betreuungsurkunden dem gesetzlichen Vertreter des Schuldners zugestellt werden, wenn der Schuldner unter elterlicher Gewalt (Art. 296 ZGB) oder unter Vormundschaft steht (Art. 368–372 ZGB), und der zuständigen Vormundschaftsbehörde, wenn der Schuldner keinen gesetzlichen Vertreter hat.

Die Zustellung von Betreuungsurkunden an den gesetzlichen Vertreter des Schuldners oder an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 68c SchKG ist erforderlich, weil ein unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehender (oder ein zu bevormundender) Schuldner grundsätzlich handlungsunfähig und damit grundsätzlich auch betriebsunfähig ist (vgl. SchKG-KOFMEL EHRENZELLER Sabine, N 1 ff. zu Art. 68c SchKG; bezüglich Forderungen aus einem bewilligten Geschäftsbetrieb oder im Zusammenhang mit der Verwaltung des Arbeitsverdienstes oder des freien Vermögens vgl. allerdings Art. 68c Abs. 2 SchKG i. V.m. Art. 321 Abs. 2 ZGB, Art. 323 Abs. 1 ZGB, Art. 412 ZGB sowie Art. 414 ZGB).

Gesetzliche Vertreter und Vormundschaftsbehörde können und müssen auf Grund ihrer rechtlichen Vertretungsmacht die Rechte des grundsätzlich betriebsunfähigen Schuldners wahrnehmen, bei der Zustellung eines Zahlungsbefehls insbesondere Rechtsvorschlag erheben (für die Vormundschaftsbehörde vgl. dazu insbesondere Art. 368 ZGB i. V.m. Art. 386 ZGB).

Wurde einem Schuldner ein Vertretungs- oder Vermögensverwaltungsbeistand im Sinne der Art. 392–394 ZGB bestellt, wird dadurch die Handlungsfähigkeit des Schuldners nicht beeinträchtigt (vgl. Art. 392–394 ZGB i. V.m. Art. 417 Abs. 1 ZGB). Immerhin kann auch der Beistand für den Verbeiständeten handeln und muss letzterer die im seinem Namen vom Beistand vorgenommenen Handlungen gegen sich gelten lassen, soweit er sie nicht rechtzeitig «durchkreuzt» hat (TUOR/SCHNYDER/SCHMID, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. A., Zürich 1995, S. 394 f.). Aus diesem Grund schreibt Art. 68d SchKG vor, dass bei einer über den Schuldner eröffneten und dem Betriebsamt mitgeteilten oder öffentlich bekannt gemachten Beistand-

schaft Betreuungsurkunden sowohl dem Schuldner wie auch dem Beistand zuzustellen sind.

Gemäss den Feststellungen der Vorinstanz fehlten im vorliegenden Fall der betriebenen Aktiengesellschaft weder die erforderlichen Organe (und damit ein gesetzlicher Vertreter), noch war für deren Vermögensverwaltung nicht mehr gesorgt und deshalb (gestützt auf Art. 393 Ziff. 4 ZGB) eine Beistandschaft errichtet worden. Die Besonderheit in diesem Fall bestand vielmehr darin, dass das einzige Verwaltungsratsmitglied der betriebenen Gesellschaft nicht mehr in der Schweiz wohnte, sondern gemäss den Feststellungen des Betriebsamtes in Spanien, und dass die Gesellschaft an ihrem Sitz in der Schweiz über kein Geschäftsdomizil mehr verfügte. Das Bundesgericht hatte daher zu Recht entschieden, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls an die Vormundschaftsbehörde am schweizerischen Sitz der Gesellschaft nicht gesetzeskonform erfolgt sei. Die Vormundschaftsbehörde hätte infolge fehlender Vertretungsmacht gar nicht rechtsgültig für die Gesellschaft handeln können, beispielsweise nicht Recht vorschlagen können.

Das Bundesgericht hatte es offengelassen, ob der fragliche Zahlungsbefehl im Ausland hätte zugestellt werden müssen, oder ob die Voraussetzungen von Art. 66 Abs. 4 SchKG für eine öffentliche Bekanntmachung des Zahlungsbefehls erfüllt gewesen wären. Die Beschwerdeführerin war nachträglich in den Besitz einer Kopie des Zahlungsbefehls gelangt und hatte daraufhin innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen Rechtsvorschlag erhoben (vgl. Art. 74 SchKG). Dadurch war gemäss Feststellung des Bundesgerichts der Gesellschaft der Zahlungsbefehl rechtsgültig zugestellt und rechtzeitig Recht vorgeschlagen worden. Das Bundesgericht bestätigte damit seine bisherige Rechtsprechung, wonach ein unrichtig zugestellter Zahlungsbefehl Wirksamkeit entfaltet, wenn und sobald der Betriebene Kenntnis von dessen Inhalt erlangt hat (vgl. BGE 120 III 114 E. 3b S. 116 = Pra 84 (1995) Nr. 107 E. 3b S. 345, je m. w. H.).

Wäre die Frage zu beurteilen gewesen, wie der Zahlungsbefehl hätte zugestellt werden müssen, wäre unseres Erachtens wie folgt zu entscheiden gewesen: Unter der Prämisse, dass in der Schweiz eine Zustellung an ein Verwaltungsratsmitglied, an einen Direktor oder an einen Prokuristen der Aktiengesellschaft nicht möglich war (vgl. Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) und auch eine Ersatzzustellung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 SchKG nicht vorgenommen werden konnte (d. h. eine Zustellung an einen anderen Angestellten der Gesellschaft), wäre der Zahlungsbefehl in Anwendung von Art. 66 Abs. 3 SchKG der einzigen Verwaltungsrätin der Gesellschaft an deren bekannten Wohnsitz in Spanien zuzustellen gewesen.

Zwar erfolgt gemäss dem Wortlaut von Art. 66 Abs. 3 SchKG eine Zustellung von Betreuungsurkunden nur dann im Ausland, wenn «der Schuldner» im Ausland wohnt, doch ergibt eine richtige Gesetzesauslegung, dass unter dem Begriff des «Schuldners» sämtliche Zustellungsbevollmächtigten einer Betreuungsurkunde zu verstehen sind (vgl. GILLÉRON Pierre-Robert, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Articles 1–88, Lausanne 1999, N 25 und N 10 zu Art. 66

SchKG; vgl. ferner SchKG-ANGST Paul, N 9 f. zu Art. 65 SchKG sowie N 13 zu Art. 66 SchKG; vgl. auch BGE 109 III 97 E. 3 S. 100 f. sowie BGE 117 III 10 E. 4 S. 12, wonach bei einer Zustellung von Betreuungsurkunden im Ausland die Art. 64 bis 66 SchKG «als Einheit» zu betrachten sind). Nur wenn eine Zustellung in Spanien in Anwendung von Art. 66 Abs. 3 SchKG überhaupt nicht oder nicht innert angemessener Frist möglich gewesen wäre, wäre die Zustellung des Zahlungsbefehls durch öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 66 Abs. 4 SchKG vorzunehmen gewesen.

Anzumerken bleibt, dass gemäss Art. 708 Abs. 2 OR wenigstens ein zur Vertretung der Aktiengesellschaft befugtes Mitglied des Verwaltungsrats in der Schweiz wohnhaft sein muss, und dass für den Fall, dass mit der Verwaltung eine einzige Person betraut ist, diese in der Schweiz wohnhaft sein und das Schwei-

zer Bürgerrecht besitzen muss (Art. 708 Abs. 3 OR). Entspricht die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nicht diesen Vorschriften, wird die Gesellschaft vom Handelsregisterführer unter Androhung ihrer Auflösung aufgefordert, innert einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen den gesetzmässigen Zustand wiederherzustellen (Art. 86 HRegV). Die betreibende Gläubigerin hätte demnach über eine Anzeige beim Handelsregisteramt Druck auf die betriebene Aktiengesellschaft machen und dadurch möglicherweise erreichen können, dass die Gesellschaft innert kurzer Frist wieder ein in der Schweiz wohnhaftes Verwaltungsratsmitglied hat, dem der Zahlungsbefehl hätte zugestellt werden können.

<sup>1</sup> Jusletter ([www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch)) wird herausgegeben von Prof. Wolfgang Wiegand, Sarah Montani und Franz Kummer, Bern.

Franz Kummer\*

## Datenbanken zur Gesetzgebung

### 1. Einleitung

Das Internetangebot rund um juristische Informationen wird immer umfassender. Dies betrifft auf kantonaler wie auf Bundesebene sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung. Waren vor wenigen Jahren nur Teile der Systematischen Sammlung des Bundesrechts im Format .pdf und die Leitentscheide des Bundesgerichts ab 1954 online abrufbar, präsentiert sich die Situation heute grundlegend anders.

Die Entstehungsgeschichte eines Bundeserlasses lässt sich mit Hilfe der unterschiedlichen Online-Datenbanken beinahe lückenlos dokumentieren (siehe dazu unten die Auflistung der Datenbanken). Mit Ausnahme von Appenzell Ausserrhoden und Jura verfügen alle Kantone (und sogar einzelne Gemeinden bzw. Städte<sup>1</sup>) über Gesetzesdatenbanken, die über das Web eingesehen und durchsucht werden können.<sup>2</sup> Auch die kantonalen Amtsblätter lassen sich in hoher Zahl online durchsuchen.<sup>3</sup> War bis vor kurzem die kantonale Rechtsprechung fast ausschliesslich über die passwortgeschützte Datenbank Swisslex abrufbar, zeigt sich heute mit rund 16 Datenbanken<sup>4, 5</sup> ein völlig anderes Bild.

Obwohl die generelle Entwicklung positiv zu beurteilen ist, entstehen damit doch für den Einzelnen bei der Recherche grössere Probleme: Es besteht zur Zeit kein offizieller und einheitlicher Zugang zu den jeweiligen Datenbanken.<sup>6</sup> Zudem werden

die Daten im Normalfall in unterschiedlichen Formaten abgelegt bzw. setzen die Datenbankbetreiber unterschiedliche Suchtechnologien ein. Eine Konsultation der jeweiligen Hilfeseiten scheint unabdingbar. Zu guter Letzt versagen auch die Hilfeseiten, wenn Datenbanken nicht aktuell oder fehlerhaft sind. In dieser und den folgenden Ausgaben der Revue sollen kurz die offiziellen Datenbanken vorgestellt werden. Ziel ist es, den Nutzerinnen und Nutzern der (durchwegs guten) Angebote vor allem Risiken und mögliche Fehlerquellen aufzuzeigen um sie – so weit möglich – vor mangelhaften Rechercheresultaten zu bewahren. Dieser erste Beitrag setzt sich mit folgenden offiziellen Informationsseiten und Datenbanken des Bundes im Bereich Gesetzgebung auseinander: Systematische Sammlung des Bundesrechts, Amtliche Sammlung des Bundesrechts, Inkrafttreten der in der Amtlichen Sammlung publizierten Erlasse und Bundesblatt.<sup>7</sup>

### 2. Admin.ch – Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Das Informationsangebot auf dem Server der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft Admin.ch nimmt im internationalen Vergleich eine Spitzenposition ein.<sup>8</sup> Trotzdem besteht durchaus Verbesserungspotential. Die Menge der zur Ver-

\* Lic. iur. Franz Kummer, Weblaw GmbH, ist Lehrbeauftragter am Kompetenzzentrum für Informatik und Recht der Universität Bern.

fügung gestellten Daten ist immens. Fraglich ist, wie sich der Einzelne zurechtfinden soll und wie er die für ihn relevanten Daten erschliessen kann. Da bei umfangreichen Datensammlungen ein Zugriff über die jeweiligen Navigationspunkte ein beschwerlicher Weg sein kann und da nicht bei allen Datenbeständen ein Zugriff über eine Systematik möglich ist, interessieren vorab die angebotenen Suchhilfen.<sup>9, 10</sup> In einem ersten Schritt soll kurz erläutert werden, welche Recherchestrategien die vom Bund eingesetzte Suchtechnologie zulässt.<sup>11</sup>

Als Hilfsmittel stehen allgemeine Suchhilfen (Platzhalter, Phrasensuche und Hinweise zur Schreibweise) und Verknüpfungszeichen (Zeichen- und Wortoperatoren) zur Verfügung. Für Recherchen kann eine einfache<sup>12</sup> oder eine erweiterte<sup>13</sup> Suche eingesetzt werden.

Die folgende Übersicht gibt in tabellarischer Form die Rechercheregeln bei der Volltextsuche unter Admin. ch wieder.<sup>14</sup> Ein genaues Studium dieser Regeln lohnt sich, weil der Bund hier einen Such-Standard (ins. die Syntax der einfachen Suche) einsetzt, der von rund 80 % der Suchmaschinen unterstützt wird (s. Tabelle).<sup>15</sup>

Verwirrend an den wiedergegebenen Regeln ist, dass die für die einfache Suche vorgesehenen Zeichenoperatoren bei der erweiterten Suche zu Fehlern führt. Mit der erweiterten Suche kann nur in allen Publikationen der Bundesverwaltung gesucht werden. Damit steht sie Informationssuchenden, die in bestimmten Datenbanken (SR / AS / BBI) recherchieren möchten, nicht zur Verfügung.<sup>16</sup> Diese Datenbanken lassen sich nur mit Hilfe der einfachen Suche bearbeiten. Das Anwählen der fortgeschrittenen Suche führt automatisch zu einer Recherche in allen Publikationen der Bundesverwaltung. Als Konsequenz bedeutet dies,

dass die Funktionalitäten der erweiterten Suche – mit wenigen Ausnahmen<sup>17</sup> – überflüssig sind.

Eine möglichst effiziente und effektive juristische Recherche bedeutet im Regelfall Arbeit mit ganz bestimmten Datenbanken. Damit wird auch das Fehlerpotential tief gehalten.

### 3. Systematische Sammlung des Bundesrechts<sup>18</sup>

Für die Recherche stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Neben dem Navigationspunkt (Link) «Inhaltsverzeichnis zum Landesrecht (Staatsvertragsrecht)» besteht die Möglichkeit, den gesuchten Erlasstext mittels eines alphabetischen Verzeichnisses (Sachregister) zu finden oder mit der oben beschriebenen einfachen Suche nach bestimmten Begriffen oder Phrasen zu recherchieren.



Abb. 1: Homepage (Einstiegsseite) der Systematischen Sammlung des Bundesrechts

Allgemein	Syntax der einfachen Suche	Syntax der erweiterten Suche
* <b>Platzhalter</b> , für die Suche nach Wörtergruppen; ein Sternchen * steht stellvertretend für max. fünf Kleinbuchstaben, die Verwendung mehrerer Sternchen ist möglich (** entspr. max. 10 Kleinbuchstaben).	Mit <b>Zeichenoperatoren</b> kann die Suche verfeinert werden. Es dürfen keine Leerzeichen zwischen Wörter und Operatoren gesetzt werden. Verknüpfung mehrerer Begriffe und Phrasen («») ist möglich.	Gruppierung von Wörtern zu Begriffen mittels <b>Wortoperatoren</b> . Zeichenoperatoren sind hier nicht zulässig.
		<b>AND/and</b> sucht nur Dokumente, in denen alle angegebenen Wörter oder Begriffe enthalten sind.
Mit <b>Anführungszeichen</b> «» kann nach Begriffen gesucht werden (Phrasensuche).	Die Eingabe des <b>Operators +</b> grenzt die Ergebnisse auf die Dokumente ein, in denen alle angegebenen Wörter oder Begriffe enthalten sind.	<b>OR/or</b> sucht Dokumente, in denen mindestens eines der angegebenen Wörter bzw. Begriffe enthalten ist.
		<b>NOT/not</b> schliesst Dokumente aus, in denen das angegebene Wort oder der angegebene Begriff enthalten ist.
Die Suche sollte vorzugsweise <b>in Kleinbuchstaben</b> durchgeführt werden, da dabei auch nach Grossbuchstaben gesucht wird. Bei einer Suche mit Grossbuchstaben werden die kleingeschriebenen Treffer ignoriert.	Die Eingabe des <b>Operators –</b> schliesst alle diejenigen Dokumente aus, in denen die angegebenen Wörter oder Begriffe enthalten sind.	<b>NEAR/near</b> sucht Dokumente, in denen sowohl die angegebenen Wörter als auch die Begriffe jeweils in 10 Wörtern enthalten sind.
	Verwendung von Leerzeichen führt zu einer Oder-Verknüpfung. Im Trefferdokument sind alle, mehrere oder einer der Suchbegriffe enthalten.	Die <b>Suche in einem bestimmten Zeitrahmen</b> : Angabe des Datums im Format tt/mm/jj. Massgebend ist das Änderungsdatum der Webseite. Ohne Jahrzahl wird im aktuellen Jahr gesucht.

### 3.1 Zugang über das Sachregister

Diese Zugangsmöglichkeit bedarf keiner Erklärung. Die Probleme, die damit verbunden sind, sollen an Hand eines einfachen Beispiels aufgezeigt werden. Wird nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1930 über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen (Sicherstellungsgesetz) gesucht, hilft das alphabetische Register nicht weiter. Weder über «Lebensversicherung» (die angezeigten Stichworte «Lebensmittel s. Gesundheit» und «Leichen» weisen wenigstens einen – geringen – inhaltlichen Konnex auf) noch über «Sicherstellung/-heit» (ist als Begriff zwar aufgeführt, allerdings fehlt ein Verweis auf den gesuchten Erlass) wird man fündig. Der geneigte (Daten-)Forscher gelangt erst über «Versicherung» und «Lebensversicherung» zum Erfolg. Kurz: das Sachregister ist unvollständig und sollte nur für Recherchen eingesetzt werden, wenn man keine Ahnung hat, wo ein bestimmter Erlass in der Systematik (Inhaltsverzeichnis des Landes- bzw. Staatsvertragsrechts) abgelegt wurde.

### 3.2 Zugang über das Inhaltsverzeichnis des Landes- bzw. Staatsvertragsrechts

Nachteilig an diesem (eigentlich idealen) Informationszugang ist einzig, dass gesteigerte Kenntnisse in Bezug auf die Systematik des Schweizer Rechts vorausgesetzt sind. Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1930 über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen unter «9. Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit» zu vermuten, muss nicht einschlägig sein (SR 961.03).

### 3.3 Suchfunktionalitäten

Unter «Direkter Zugriff zu den Erlasstiteln und -texten» steht eine Suchmaske zur Verfügung. Das Eingabefeld wird um einzelne Suchtipps erweitert:

- SR-Nummer (z. B. 111)
- Abkürzung (z. B. ZGB)
- Volltextsuche nach Begriffen (z. B. Vollstreckung)
- Volltextsuche nach Phrasen (z. B. «Zuständigkeit der Kantone»)
- Suche nur bezogen auf den Erlasstitel (z. B. title:Bundeskanzlei)
- Auf einen Erlass beschränkte Volltextsuche (z. B. BV Familie)
- Mehrsprachige Anzeige (benötigt Frames und JavaScript)

Bei einer Volltextsuche können – wie oben gezeigt – die Suchhilfen der einfachen Suche (Zeichenoperatoren [+/-] mit den allgemeinen Suchhilfen [\*/«»]) eingesetzt werden. Das Resultat der Recherche wird mit Hilfe eines sogenannten «relevance ranking» erstellt. Im Regelfall werden dabei Fundstellen mit möglichst vielen Übereinstimmungen mit dem Suchbegriff (oder Abwandlungen davon) zuerst aufgeführt. Bei Erlassen, welche nur im Format. pdf verfügbar sind, wird als Suchergebnis der gesamte Erlass angezeigt. Allerdings verfügt auch der Acrobat Reader über eine «Find in Page»-Funktion, so dass die gewünschte Stelle innerhalb des Dokumentes in nützlicher Frist gefunden werden

kann. Bei.html Dokumenten werden die einzelnen Artikel direkt angezeigt. Die aufgeführten Suchtipps sind nur teilweise sinnvoll:

#### 3.3.1 SR-Nummer

Wird bei der Recherche mit Hilfe der SR-Nummer (111) recherchiert, gelangt man damit nicht auf das Deckblatt des gesuchten Erlasses, sondern wird an die entsprechende Stelle im Inhaltsverzeichnis des Landesrechts geführt.

#### 3.3.2 Abkürzung

Die Deckblätter zu den einzelnen Erlassen führen die Abkürzungen jeweils auf. Für die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) lautet die offizielle Abkürzung BV. Eine Recherche mit diesem Kürzel führt allerdings nicht zum Ziel (Treffer: 483 Dokumente). Die sich aufdrängende Erklärung – der Suchbegriff sei zu kurz – greift leider nicht, weil dasselbe Beispiel mit OR zum gewünschten Resultat führt. Die Verwendung nicht offizieller Abkürzungen wie GwG (oder GWG) produziert ebenfalls Fehler. Wünschenswert wäre an dieser Stelle sicher eine Liste der verwendeten Abkürzungen. Verwendet man in der deutschsprachigen Suchmaske eine französischsprachige Abkürzung, führt dies – erstaunlicherweise – problemlos zum Ziel. Mit der Suchanfrage CC in der deutschen Maske erscheint als Treffer das Deckblatt zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.<sup>19</sup>

#### 3.3.3 Auf einen Erlass beschränkte Volltextsuche (z. B. BV Familie)

Die Funktion als solche ist sinnvoll und lässt sich im Regelfall auch einsetzen. Leider funktioniert sie aber genau beim verwendeten Beispiel (Einschränkung auf die BV) nicht. Die Suchanfrage (BV) Familie führt zu 933 Treffern, eine Einschränkung auf die BV wird nicht vorgenommen. Die Suchmaske zeigt folgenden Hinweis:

BV Familie +url:/ch/d/sr/ -url:/ch/d/sr/chrono/

Die gewünschte Einschränkung lässt sich nun herbeiführen, indem der Suchstring um die SR Nummer erweitert wird: BV Familie +url:/ch/d/sr/101 -url:/ch/d/sr/chrono/ und die Suchanfrage nochmals abgeschickt wird (Anzahl Treffer 8, Einschränkung auf die BV). Dieser Kniff kann bei jedem Erlass angewendet werden, der nicht über eine offizielle Abkürzung verfügt.

#### 3.3.4 Artikelsuche

Eine Artikelsuche wird bei den Tipps nicht aufgeführt. Sie ist trotzdem die effizienteste Möglichkeit, sich einen Artikel am Bildschirm anzuzeigen. Die Suchanfrage ZGB 9 führt direkt zum gewünschten Resultat (Vorsicht, die Reihenfolge 9 ZGB ist nicht korrekt). Es ist selbstredend, dass das Beispiel mit der Bundesverfassung und dem GWG nicht funktioniert (BV ist fehlerhaft, GWG keine offizielle Abkürzung).

### 3.4 Generelle Problembereiche

#### 3.4.1 Sprache

Das Suchresultat hängt ab von der Sprachwahl der Suchanfrage und der Abfragemaske. Die Datenbank mit den Volltexten ist nach Sprachen getrennt. Beispiel: Eine französischsprachige Suchanfrage mit Hilfe der deutschen Suchmaske führt zu einem untauglichen Resultat. Die Suchanfrage und die Sprache der Abfragemaske sollten übereinstimmen (Ausnahme: Abkürzungen).

#### 3.4.2 Phrasensuche («Anführungszeichen»)

Die Phrasensuche kann sehr hilfreich sein. Bei einer französischsprachigen Recherche führt sie allerdings zu Fehlern, sobald sich in der Suchanfrage Sonderzeichen befinden (Accents und Apostroph). Wird in der französischsprachigen Maske eine Phrasensuche durchgeführt, werden – sobald die Sonderzeichen vorkommen – keine Treffer angezeigt. Das ist problematisch, weil im Französischen sehr häufig zusammengesetzte Begriffe verwendet werden, die nicht bloss als Oder-Verknüpfung gesucht werden sollen. Tipp zur Suche: é oder è durch e ersetzen, Apostroph durch einen Leerschlag ersetzen. Mit diesen Modifikationen wird wieder ein korrektes Suchresultat ausgewiesen. Dasselbe gilt übrigens für die italienischsprachige Version.

#### 3.4.3 Aktualität

Die frei zugängliche Online-Datenbank<sup>20</sup> ist bedeutend aktueller als die gedruckte Version. Insofern ist es nicht korrekt, hier von einem Problem zu sprechen. Es soll eher im Sinne einer Information auf mögliche Verspätungen bei der Aufschaltung von neuen Erlassen hingewiesen werden. Die einzelnen Erlasse werden nicht unbedingt auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in die Datenbank aufgenommen. Das «Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 über die Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen» trat am 1. August 2002 in Kraft. In der Datenbank der Systematischen Sammlung war es aber erst nach dem 6. August 2002 abrufbar. Hier drängt sich eine zusätzliche Recherche in der Datenbank der «Amtlichen Sammlung» auf.

Ein weiterer Punkt, der die Aktualität betrifft, ist der Umstand, dass die Betreiber den Nutzer hinsichtlich des Aktualisierungsrhythmus des Suchmaschinen-Index nicht orientieren. Damit besteht die Gefahr, neuere Erlasse über die Volltextsuche nicht zu finden.

#### 3.4.4 Operatoren

Wie oben bereits erwähnt, ist es verwirrend, dass unter Admin.ch eine einfache und eine erweiterte Suche zur Verfügung stehen, die beiden Systeme aber nicht kompatibel sind. Es werden unterschiedliche Operatoren eingesetzt, die Verwendung der Operatoren der einfachen Suche führt bei der fortgeschrittenen Suche zu Fehlern. In den einzelnen Datenbanken kann – wie bereits aufgezeigt – nur mit den einfachen Operatoren recherchiert werden.

#### 3.4.5 Zitate

Über das Deckblatt zu jedem Erlass können die Funktionen «Chronologie», «Änderungen/Aufhebungen» und «Zitate» angewählt werden. Die Seite enthält eine Liste mit Hinweisen, an welchen Stellen der vorliegende Erlass zitiert wird. Wichtig ist die Kenntnis folgender Einschränkung: Diese Liste enthält nur Verweise, welche in einer Fussnote mit entsprechender SR-Nummer bezeichnet sind. Damit ist gleichzeitig auch klar, dass sie nicht vollständig ist.



Abb. 2: Deckblatt BV

## 4. Amtliche Sammlung des Bundesrechts<sup>21</sup>

In der AS werden insbesondere die in Kraft getretenen Erlasse veröffentlicht, so die Bundesverfassung, die Bundesgesetze, die Bundesbeschlüsse, die völkerrechtlichen und die interkantonalen Verträge. Die AS erscheint jede Woche in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch.



Abb. 3: Zugang zur AS über eine Chronologie oder eine Suchmaske

Die AS-Einzelausgaben sind ab 1998, Heft Nr. 34 (1. September 1998) im Internet verfügbar. Die einzelnen Erlasse sind nur im Format .pdf abrufbar. Die Daten werden über eine chronologische Auflistung oder über eine Volltextsuche zugänglich gemacht.

In Bezug auf die Problembereiche kann auf die Ausführungen zur Systematischen Sammlung verwiesen werden. Dies betrifft insbesondere die Sprachwahl bei einer Recherche, die französisch- und italienischsprachige Phrasensuche mit Sonderzeichen und die Operatoren.

## 5. Inkrafttreten der in der Amtlichen Sammlung publizierten Erlasse<sup>22</sup>

Über die Homepage der AS kann via Link auf das Angebot «Inkrafttreten der in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts

(AS) publizierten Erlasse» zugegriffen werden.<sup>23</sup> Der Zugriff auf die einzelnen Erlasse kann über das Jahr oder die einzelnen Monate erfolgen. Bei den Jahreszahlen kann wie folgt recherchiert werden:

- BG und BB (Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse)
- V (Verordnungen des Bundesrates)
- Dep.-V (Departementsverordnungen)
- Amts-V (Amtsverordnungen)
- Andere (Andere Erlassformen)
- Teil (Teilinkraftsetzungen)

Anders präsentiert sich die Ansicht, wenn man über einen bestimmten Monat zugreift (systematische Auflistung der auf den angewählten Monat in Kraft tretenden Erlasse).



Abb. 4: Zugriffsmöglichkeit über die Jahreszahlen oder die jeweiligen Monate

Diese Dienstleistung ist sicher sinn- und verdienstvoll. Folgende Mängel sind jedoch zu beachten:

- Aktualität (Beispiel: Datum: 30. September 2002; Stand der Datenbank: 6. September 2002)
- Es werden nur Inkraftsetzungen bzw. Teilinkraftsetzungen angezeigt. Tritt lediglich ein einzelner Artikel eines Erlasses auf einen bestimmten Zeitpunkt in Kraft, wird dies nicht angezeigt. Die Auflistung ist also nicht vollständig.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich eine ergänzende Recherche in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts. Recherche-Tipp: +«in Kraft» +«exaktes Datum».<sup>24</sup>

## 6. Bundesblatt<sup>25</sup>

In der Datenbank Bundesblatt werden im Format. pdf veröffentlicht:

- die Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, die so genannten Botschaften, die die Gesetzes- und Gesetzesentwürfe mit den dazu gehörenden Erläuterungen enthalten;
- die Beschlüsse und Gesetze, die vom Parlament verabschiedet worden sind und dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstehen;
- die Bundesbeschlüsse;
- die Verfügungen der Bundeskanzlei über die Vorprüfung, das Zustandekommen oder das Scheitern von Volksinitiativen oder Referenden;

- die Beschlüsse des Bundesrates über die Ergebnisse der Volksabstimmungen (mit allen Resultaten je Kanton);
- die Berichte des Bundesrates an den Nationalrat über die Nationalratswahlen (mit allen Resultaten je Kanton).

Das BBl erscheint jede Woche in den drei Amtssprachen. Die Daten werden über eine chronologische Auflistung oder über eine Volltextsuche zugänglich gemacht. Abrufbar sind die BBl-Einzelnummern ab 1999, Heft Nr. 24 (22. Juni 1999). Für die Problemfelder bei der Recherche sei auch hier auf das zur AS bzw. SR Gesagte verwiesen.

## 7. Host-Recherchen

Die Datenmenge unter Admin.ch ist immens. Interessanterweise verfügen nicht alle Websites unter Admin.ch über geeignete Suchfunktionalitäten. Verwendet man für eine Recherche im Gesamtdatenbestand der Bundesverwaltung die Stichworte botschaft bundesrechtspflege (als Oder-Verknüpfung), werden ca. 12 380 Treffer angezeigt. Viele der Treffer verweisen auf den Server der Bundesversammlung<sup>26</sup> (und dort im Speziellen auf Curia Vista). Mit Hilfe der Suchmaske (einfache Suche) unter Admin.ch lässt sich eine Recherche auf den Host [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) beschränken: +botschaft +bundesrechtspflege +host:www.parlament.ch. Angezeigt werden 550 Treffer, durchsucht wird nur der Host [parlament.ch](http://parlament.ch). Es lässt sich auch das Gegenteil bewirken: Für die Recherche soll der Host [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) explizit nicht berücksichtigt werden. Die Suchanfrage lautet dann: +botschaft +bundesrechtspflege -host:www.parlament.ch. Diese Rechetechnik kann auch bei einzelnen Ämtern angewendet werden:

- Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen<sup>27</sup>: Diese Website verfügt nicht über eine eigene Suchmaske. Mit Hilfe von +botschaft +bundesrechtspflege +host:ofec.admin.ch lässt sich die Recherche auf [www.ofec.admin.ch](http://www.ofec.admin.ch) einschränken.
- Bundesamt für Justiz<sup>28</sup>: Eine Liste der Hosts bzw. deren genauer Bezeichnungen existiert leider nicht. Beim Bundesamt für Justiz wäre dann auch nicht host:bj.admin.ch, sondern host:ofj.admin.ch zu verwenden.

Die Suchmaschine Lawsearch<sup>29</sup> geht von ähnlichen Überlegungen aus: deren Nutzung soll effizient sein. Sprachprobleme sollen erkannt und gelöst werden. So lassen sich über die einfache oder die erweiterte Suche alle Datenbanken oder nur einzelne selektieren und in den angewählten Datenbanken recherchieren. Mittlerweile stehen 81 Datenbanken für eine selektive Suche zur Verfügung, in jedem Datenbankenbereich kann in allen Originalsprachen gesucht werden. Als Beispiel: Es können für eine einzelne Recherche die Datenbanken SR, AS, BBl, Curia Vista und amtliches Bulletin angewählt werden. Für alle Datenbanken gelten dieselben Spielregeln: +/- Operatoren, Phrasensuche. Bei der Recherche werden alle Originalsprachen berücksichtigt. Eine abschliessende Recherche ohne die jur. Suchmaschine Lawsearch würde bedeuten, dass man mit mindestens zwei unterschiedlichen Suchtechnologien konfrontiert wird, jede Datenbank einzeln ansteuern muss und bei jeder Datenbank noch jeweils die Sprache der Suchmaske berücksichtigen muss.

- 1 Gemeinderecht Basel (<http://www.gesetzessammlung.bs.ch/brmain/default.html>); Systematische Sammlung des Stadtrechts Bern (SSSB) (<http://www.bern.ch/Go.cfm?FR=B&ID=138&NA=M>).
- 2 Auf eine Auflistung der Internetadressen zu den einzelnen kantonalen Gesetzgebungsdatenbanken wird wegen der Häufigkeit der Umstellungen der Adressen verzichtet. Eine aktuelle und nachgeführte Übersicht findet sich unter <http://www.weblaw.ch/datenbank/list.asp?ParentId=967> (<http://www.weblaw.ch/> – juristische Datenbank – Quick Links).
- 3 Diese Dienstleistung bieten 15 Kantone an (im Einzelnen: <http://www.weblaw.ch/datenbank/list.asp?ParentId=567>).
- 4 Entscheide des Baudepartements des Kt. Aargau, des Ober- und des Verwaltungsgerichts des Kt. Basel-Landschaft, des Obergerichts des Kt. Bern, die Bernische Verwaltungsrechtsprechung (BVR), Entscheide des Verwaltungs- und des Kantonsgerichts des Kt. Fribourg, die Kartei der Genfer Rechtsprechung, Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kt. Graubünden, eine Entscheidungssammlung der obersten Gerichte im Kt. Luzern, Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kt. Schwyz (EGV-Entscheide seit 1994), die Solothurnische Gerichtspraxis (SOG), aktuelle Entscheide der St. Gallischen Gerichte, Entscheidungssammlung der kantonalen Verwaltung Uri, Entscheide des Sozialversicherungsgerichts und der Verwaltungsrechtspflege des Kt. Zürich. Auch hier sei für neue Datenbanken und die einzelnen Adressen auf <http://www.weblaw.ch/datenbank/list.asp?ParentId=967> verwiesen.
- 5 Mit wenigen Ausnahmen (Bsp. BVR) können alle Datenbanken unentgeltlich abgerufen werden. Beizufügen ist, dass der Schwerpunkt der Angebote meist auf der aktuellen Rechtsprechung liegt, d. h. dass sich die Archive zumindest teilweise (noch) bescheiden ausnehmen.
- 6 Zu Teilen fündig wird man unter <http://www.admin.ch>, <http://www.parlament.ch>, <http://www.bger.ch> oder über die Websites der einzelnen Kantone.
- 7 Amtliches Bulletin und Curia Vista (Geschäftsdatenbank des Parlaments) verwenden eine andere Technologie und werden entsprechend im nächsten Beitrag beschrieben.
- 8 Vgl. die Gesetzessammlung auf dem Server der deutschen Bundesregierung unter <http://www.staat-modern.de/gesetze/uebersicht/index.html>. Zudem werden die Teile I und II des deutschen Bundesgesetzblattes (<http://www.bundesanzeiger.de/index.php?main=5&sub=2>) im Format .pdf angeboten. Zahlenden Abonnentinnen und Abonnenten wird der Ausdruck und die Textentnahme gewährt, den anderen steht nur eine Lese-Version zur Verfügung.
- 9 Suchfeld auf der Homepage <http://www.admin.ch> oder über den Navigationspunkt «Suche» (dt.: <http://www.admin.ch/ch/dl/search.html>; fr.: <http://www.admin.ch/ch/f/search.html>; it.: <http://www.admin.ch/ch/i/search.html>).
- 10 Wie noch zu zeigen ist, empfiehlt sich allerdings für eine Recherche der direkte Zugriff auf die jeweilige Datenbank (SR / AS / BBI usw.).
- 11 Im Einsatz befindet sich AltaVista Search Intranet Version 2.3A (<http://search.admin.ch/version.html>).
- 12 <http://www.admin.ch/ch/dl/search.html>.
- 13 <http://search.admin.ch/cgi-bin/query?mss=de/advanced>.
- 14 [http://search.admin.ch/tmpl/de/help\\_query.html](http://search.admin.ch/tmpl/de/help_query.html).
- 15 Trotzdem ist aber immer wieder mit kleineren Abweichungen zu rechnen. Die juristische Suchmaschine Lawsearch (<http://www.lawsearch.ch>) verwendet dieselben Regeln wie die einfache Suche unter Admin.ch, mit Ausnahme der Platzhalter. Die Ausführungen lassen sich aber nicht auf die Suchtechnologie, die vom Schweizerischen Bundesgericht eingesetzt wird, übertragen. Das unter <http://www.bger.ch/> verwendete System lässt den Einsatz von Operatoren nicht zu.
- 16 Eine Ausnahme dazu bildet die sog. Host-Recherche, dazu unten.
- 17 Explizite Suche über den Gesamtdatenbestand unter Admin.ch oder in Kombination mit den Einschränkungen einer Hostrecherche (dazu unten).
- 18 <http://www.admin.ch/ch/dl/sr/sr.html>.
- 19 «Korrekturweise» bewirken die Abkürzungen cst. und Cost. (BV) ebenfalls fehlerhafte Rechercheresultate.
- 20 Weitaus problematischer sind hier kommerzielle Online-Datenbanken. In Swisslex (<http://www.swisslex.ch>) ist der aktuelle Stand der SR der 1. Februar 2002.
- 21 <http://www.admin.ch/ch/dl/as/index.html>.
- 22 <http://www.admin.ch/ch/dl/gg/llt>.
- 23 Siehe dazu Abb. 3.
- 24 In der juristischen Online Fachzeitschrift Jusletter (<http://www.jusletter.ch>) wird jeweils am ersten Montag eines Monats eine Liste mit allen Erlassen (und einzelnen Artikeln) publiziert, die auf den Monatsersten in Kraft getreten sind. Die Auflistung verweist zudem via Hyperlink auf die SR und die AS.
- 25 <http://www.admin.ch/ch/dl/ffi/index.html>.
- 26 <http://www.parlament.ch>.
- 27 <http://www.ofec.admin.ch>.
- 28 <http://www.bj.admin.ch>.
- 29 <http://www.lawsearch.ch>.

## Entracte

Fortsetzung von Seite 54

Als Ogden die Räume des Dienstes betrat, ging Rosemarie ihm mit ihrem üblichen Willkommenslächeln entgegen. Es war klar zu erkennen, daß sie ihn erwartet hatte, und das war ungewöhnlich. Ogden mochte sie, er schätzte ihre Professionalität und ihre diskrete und freundliche Art. Außerdem kannte er sie schon ein ganzes Leben lang und schwärmte für ihren Kaffee.

»Guten Tag, Rosemarie. Alles in Ordnung?«

»Ja, Herr Ogden, danke. Herr Stuart ist vor kurzem nach Mailand abgereist, doch er wird Sie bald anrufen.«

Stuarts Sekretärin gelang es nicht, die Verlegenheit zu verbergen, in die sie diese plötzliche, rätselhafte Abreise brachte. Vor allem, weil sie nichts dazu hätte sagen können, auch nicht zu Ogden, der in der Rangordnung gleich nach dem Chef des Dienstes kam.

»Nach Mailand? Wie das?«

Die befürchtete Frage war pünktlich gekommen. Rosemarie zuckte mit den Achseln. »Ich weiß es nicht. Die Reise war nicht geplant, sonst hätte ich davon gewußt«, erklärte sie.

»Vielen Dank, Rosemarie«, sagte Ogden knapp und trat in sein Büro. Er hängte den Regenmantel an den Kleiderhaken, knipste die Schreibtischlampe an und warf einen Blick auf die Papiere. Doch die plötzliche Abreise Stuarts machte ihm Sorgen. Er wußte nichts darüber, sie hatten am Abend zuvor sogar ein Treffen für den Vormittag vereinbart. Und es war noch nie geschehen, daß Stuart den Sitz des Dienstes plötzlich verließ, ohne zumindest ihn darüber zu unterrichten, was im Gange war.

Aus: Liaty Pisani, Die Nacht der Macht  
Aus dem Italienischen von Ulrich Hartmann  
© Diogenes Verlag AG, Zürich, 2002  
ISBN 3-257-06328-8

## ■ Verfassungsrecht / Droit constitutionnel (I)

### Art. 30 Abs. 1 BV (Art. 58 Abs. 1 aBV), Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Ablehnungsbegehren

Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich (Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK), weshalb es durchaus im Sinne dieser Bestimmung liegt, die Öffentlichkeit über die Presse in geeigneter Form über bevorstehende Gerichtsverhandlungen zu informieren. Dass dies bei gewissen Prozessen zu einem grossen Publikumsandrang führt, der vom Angeklagten als unangenehm empfunden werden mag, ist eine notwendige Folge des konventions- und verfassungsrechtlich festgeschriebenen Öffentlichkeitsprinzips, die vom Angeklagten hinzunehmen ist. Wenn die Pressemitteilung inhaltlich korrekt und nicht vorverurteilend ist, ist kein Grund ersichtlich, weshalb sie ihren Verfasser, in concreto den Gerichtspräsidenten, befangen erscheinen lassen könnte.

(I. Öff. rechtl. Abt., 1P.347/2002, 25.9.2002, X c. Kreisgericht Oberwallis für den Bezirk Visp; nicht in der AS publiziert)

### Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK; Amtliche Verteidigung

Bei der Nebenstrafe der Landesverweisung im Sinne von Art. 55 StGB kann keineswegs generell von einem schweren Eingriff in die Rechtsposition des Betroffenen ausgegangen werden (vgl. zur diesbezüglich restriktiven Umschreibung des schweren Falles Thomas Hansjakob, Sonderfragen zum Anspruch auf amtliche Verteidigung, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht [ZStR] 106/1989, S. 422 ff., S. 433). Indessen ist nicht auszuschliessen, dass die Umstände des konkreten Falles den Schluss nahelegen, die Landesverweisung wiege für den Betroffenen schwerer als selbst ein länger als 18 Monate dauernder Freiheitsentzug (vgl. dazu nur René Ernst, Die Landesverweisung gemäss Art. 55 des Strafgesetzbuches, Diss. Basel, 1998, S. 116). [ . . . ]

Einen Ausländer, der seit langem in der Schweiz lebt, hier verwurzelt ist und kaum mehr Beziehungen zum Ausland hat, trifft die Landesverweisung hart (BGE 125 IV 107 E. 1 S. 109). Dabei kann auch von Bedeutung sein, welchen Lebensabschnitt ein straffällig gewordener Ausländer in der Schweiz verbracht hat. [ . . . ] Die Umstände des konkreten Falles lassen es nicht als ausgeschlossen erscheinen, allein schon wegen der drohenden Landesverweisung, einen schwerwiegenden Eingriff und damit die amtliche Verbeiständung zu begründen. Dabei kann es nicht entscheidend darauf ankommen, dass die Staatsanwaltschaft – lediglich im Sinne eines Eventualantrages – auf die Möglichkeit des bedingten Vollzugs verweist.

(I. Öff. rechtl. Abt., 1P.365/2002, 31.7.2002, X c. Bezirksgericht Aarau; nicht in der AS publiziert)

## ■ Verwaltungrecht / Droit administratif (II)

### Art. 97 ss OJ (art. 101 lit. a OJ), art. 17 et 19 LLCA, art. 43 et 44 al. 1 LPav; suspension provisoire

La loi genevoise sur la profession d'avocat contient certes des dispositions indépendantes, toutefois, au sujet des manquements aux devoirs professionnels, son article 43 renvoie aux sanctions énoncées à l'art. 17 LLCA, ainsi qu'à la prescription de l'art. 19 LLCA. Ce renvoi découle du but poursuivi par la loi fédérale qui, à côté de la libre cir-

cultation des avocats, a clairement voulu unifier les mesures disciplinaires et donner la possibilité de recourir auprès du Tribunal fédéral. Ainsi, en matière de sanctions, la décision prise en dernière instance cantonale dans ce domaine peut désormais être attaquée par la voie du recours de droit administratif. A cet égard, il n'y a pas lieu de faire une distinction lorsque, comme en l'espèce, la sanction prononcée n'est que provisoire et qu'elle est prévue aussi bien par le droit fédéral (art. 17 al. 3 LLCA) que le droit cantonal (art. 44 al. 1 LPav). Le caractère temporaire de la suspension provisoire n'enlève en effet rien au fait qu'il s'agit bien d'une sanction de nature indépendante. En outre, dans la mesure où la décision relative à cette sanction est clairement une décision incidente entraînant un dommage irréparable au sens de l'art. 45 al. 2 lettre g PA, l'art. 101 lettre a OJ ne fait pas obstacle à l'entrée en matière. Il s'ensuit que le présent recours, qui remplit les autres conditions des art. 97 ss OJ, est recevable comme recours de droit administratif.

(2A.418/2002/elo; Arrêt du 4 décembre 2002 II<sup>e</sup> Cour de droit public; X. c/ Commission du barreau GE; suspension provisoire)

## ■ Zivilrecht und SchKG / Droit civil et poursuite pour dettes et faillite (III)

### Art. 29 al. 3 Cst.; refus de l'assistance judiciaire; chances de succès

En vertu de l'art. 29 al. 3, 1<sup>ère</sup> phrase, Cst., toute personne qui ne dispose pas de ressources suffisantes a droit, à moins que sa cause ne paraisse dépourvue de toute chance de succès, à l'assistance judiciaire gratuite. Selon la jurisprudence, un procès est dénué de chances de succès lorsque les perspectives de le gagner sont notablement plus faibles que les risques de le perdre et qu'elles ne peuvent être considérées comme sérieuses, au point qu'un plaideur raisonnable et de condition aisée renoncerait à s'y engager en raison des frais qu'il s'exposerait à devoir supporter; il ne l'est en revanche pas lorsque les chances de succès et les risques d'échec sont à peu près égaux ou lorsque les premières ne sont que de peu inférieures aux seconds. Le recourant soutient qu'il était autrefois fortuné et qu'il aurait pu assumer facilement la charge financière d'un tel procès. Il se trompe cependant sur le sens de la jurisprudence. Peu importe que des gens très aisés puissent prendre en charge les frais de procès téméraires. Il ne s'agit nullement d'adapter la prise de risques avec les possibilités financières. L'exigence contenue à l'art. 29 al. 3 Cst. tend seulement à éviter que l'indigent ne se lance, parce qu'il plaide aux frais de la collectivité, dans des démarches vaines qu'une personne raisonnable renoncerait à entreprendre si, disposant de moyens suffisants, elle devait les financer de ses propres deniers. Pour apprécier les chances de succès, il faut faire abstraction de l'indigence du requérant. D'une manière purement objective, il y a lieu de se demander si une personne raisonnable, disposant des ressources nécessaires, agirait de cette manière si les coûts du litige lui incombaient. Lorsqu'il apparaît d'emblée que les risques de succomber l'emportent nettement sur les perspectives de l'emporter, la réponse est négative. A ce stade du raisonnement, l'impécuniosité du requérant (qui constitue la seconde condition de l'assistance judiciaire) ne joue aucun rôle.

(4P.237/2002 /ech; arrêt du 12 décembre 2002 I<sup>re</sup> Cour civile; A. c/ Présidente de la Cour de justice civile GE; refus de l'assistance judiciaire; chances de succès)

## Rechtsetzung des Bundes (8. Dezember 2002–8. Januar 2003)\* Législation fédérale (8 décembre 2002–8 janvier 2003)\*

### I. In-Kraft-Treten

#### Bundesgesetze/Bundesbeschlüsse/Verordnungen

##### 1. Staat – Volk – Behörden

Änderung vom 6. Oktober 2000 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (AS 2002 3371, SR 171.11); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003.

Änderung vom 6. Oktober 2000 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (AS 2002 3371, SR 172.021); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003.

Änderung vom 14. Dezember 2001 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (AS 2002 2767, SR 173.110); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003.

Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (AS 2002 2465, SR 161.12); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003.

##### 7. Öffentliche Werke – Energie – Verkehr

Änderung vom 3. Juli 2002 der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (AS 2002 3210, SR 741.031); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

Änderung vom 3. Juli 2002 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (AS 2002 3215, SR 741.31); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

Änderung vom 3. Juli 2002 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (AS 2002 3259, SR 741.51); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003.

##### 8. Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit

Änderung vom 21. Juni 2002 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (AS 2002 3475, SR 830.1); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003.

Änderung vom 21. Juni 2002 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AS 2002 3475, SR 831.10); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003.

Änderung vom 21. Juni 2002 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (AS 2002 3475, SR 831.20); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003.

Änderung vom 21. Juni 2002 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AS 2002 3453, SR 831.30); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003.

Änderung vom 21. Juni 2002 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (AS 2002 3472, SR 832.10); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003.

### I. Entrée en vigueur

#### Lois fédérales/Arrêtés fédéraux/Ordonnances

##### 1. Etat – Peuple – Autorités

Modification du 6 octobre 2000 de la loi fédérale du 23 mars 1962 sur la procédure de l'Assemblée fédérale, ainsi que sur la forme, la publication et l'entrée en vigueur des actes législatifs (RO 2002 3371, RS 171.11); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> janvier 2003.

Modification du 6 octobre 2000 de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative (RO 2002 3371, RS 172.021); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> janvier 2003.

Modification du 14 décembre 2001 de la loi fédérale d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943 (RO 2002 2767, RS 173.110); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> janvier 2003.

Ordonnance du 3 juillet 2002 sur la répartition des sièges lors du renouvellement intégral du Conseil national (RO 2002 2465, RS 161.12); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> janvier 2003.

##### 7. Travaux publics – Energie – Transports et communications

Modification du 3 juillet 2002 de l'ordonnance du 4 mars 1996 sur les amendes d'ordre (RO 2002 3210, RS 741.031); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> avril 2003.

Modification du 3 juillet 2002 de l'ordonnance du 20 novembre 1959 sur l'assurance des véhicules (RO 2002 3215, RS 741.31); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> avril 2003.

Modification du 3 juillet 2002 de l'ordonnance du 27 octobre 1976 réglant l'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière (RO 2002 3259, RS 741.51); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> avril 2003.

##### 8. Santé – Travail – Sécurité sociale

Modification du 21 juin 2002 de la loi fédérale du 6 octobre 2000 sur la partie générale du droit des assurances sociales (RO 2002 3475, RS 830.1); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> janvier 2003.

Modification du 21 juin 2002 de la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants (RO 2002 3475, RS 831.10); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> janvier 2003.

Modification du 21 juin 2002 de la loi fédérale du 19 juin 1959 sur l'assurance-invalidité (RO 2002 3475, RS 831.20); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> janvier 2003.

Modification du 21 juin 2002 de la loi fédérale du 19 mars 1965 sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (RO 2002 3453, RS 831.30); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> janvier 2003.

Modification du 21 juin 2002 de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (RO 2002 3472, RS 832.10); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> janvier 2003.

\* Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit/Cet aperçu n'a pas pour vocation d'être exhaustif.

Änderung vom 20. September 2002 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AS 2002 3337, SR 831.101); Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens: 1. Januar 2003.

## II. Referendumsvorlagen

**Obligationenrecht:** Änderung des Obligationenrechtes (Miete). Botschaft des Bundesrats: BBl 1999 9823, Beschluss des Parlaments: BBl 2002 8234.

**Invalidenversicherung:** Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 betreffend die Überweisung von Mitteln des Ausgleichsfonds der Erwerbserwerbsordnung in die Invalidenversicherung. Botschaft des Bundesrats: BBl 2000 1865, Beschluss des Parlaments: BBl 2002 6491.

**Berufsbildung:** Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung. Botschaft des Bundesrats: BBl 2000 5686, Beschluss des Parlaments: BBl 2002 8320.

**Benachteiligungen:** Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. Botschaft des Bundesrats: BBl 2001 1715, Beschluss des Parlaments: BBl 2002 8223.

## III. Vernehmlassungen

### Totalrevision des Opferhilfegesetzes (OHG), Vorentwurf der Expertenkommission

Der Vorentwurf der Expertenkommission enthält Vorschläge zur Revision der Pfeiler Beratung und Entschädigung/Genugtuung. Frist: 10.04.2003.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

### Änderung der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIV)

Die Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG) vom 22.3.2002 (BBl 2771) bedingt eine Anpassung der Vollzugsverordnung (AVIV). Die AVIV-Änderung betrifft rund hundert Artikel. Frist: 09.03.2003.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

### Neue Verfassungsbestimmung betreffend Medienpolitik. Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N)

In ihrem Vorentwurf und erläuternden Bericht schlägt die SPK-N die Ergänzung der Bundesverfassung mit einer neuen Bestimmung zur Medienpolitik (Art. 93 a BV) vor. Ziel ist die Förderung der Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien. Frist: 31.01.2003.

(Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

## IV. Aus den Räten

Das detaillierte Sessionsprogramm können sie einsehen unter: <http://www.parlament.ch/poly/Framesets/D/Frame-D.htm>

Modification du 20 septembre 2002 du règlement du 31 octobre 1947 sur l'assurance vieillesse et survivants (RO 2002 3337, RS 831.101); entrée en vigueur: 1<sup>er</sup> janvier 2003.

## II. Objets soumis au référendum

**Code des obligations:** Modification du code des obligations (Bail à loyer). Message du Conseil fédéral: FF 1999 9127, Arrêté du Parlement: FF 2002 7652.

**L'assurance-invalidité:** Loi fédérale du 4 octobre 2002 concernant le transfert de capitaux du Fonds de compensation du régime des allocations pour perte de gain en faveur de l'assurance-invalidité. Message du Conseil fédéral: FF 2000 1771, Arrêté du Parlement: FF 2002 6032.

**Formation professionnelle:** Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle. Message du Conseil fédéral: FF 2000 5256, Arrêté du Parlement: FF 2002 7739.

**Inégalités:** Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées. Message du Conseil fédéral: FF 2001 1605, Arrêté du Parlement: FF 2002 7640.

## III. Procédures de consultations en cours

### Révision totale de la Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI), avant-projet de la commission d'experts

L'avant-projet de la commission d'experts contient des propositions de révision relatives à la consultation ainsi qu'à l'indemnisation et à la réparation morale. Date limite: 10.04.2003.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>)

### Modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (OACI)

La révision de la loi sur l'assurance-chômage et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI) du 22.3.2002 (FF 2002 2602) rend nécessaire l'adaptation de son ordonnance d'application (OACI). La modification de l'OACI concerne près d'une centaine d'articles. Date limite: 09.03.2003.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>)

### Nouvel article constitutionnel sur la politique des médias. Avant-projet de la Commission des institutions politiques du Conseil national (CIP-N)

Dans son avant-projet et son rapport explicatif, la CIP-NI propose de compléter la constitution fédérale par une nouvelle disposition sur la politique des médias (art. 93 a cst.). Le but poursuivi est d'encourager la diversité et l'indépendance des médias. Date limite: 31.01.2003.

(Source: <http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>)

## IV. Activités des Conseils et des commissions parlementaires

Vous pouvez consulter le programme détaillé de la session à l'adresse suivante: <http://www.parlament.ch/poly/Framesets/F/Frame-F.htm>

■ Basler Zeitung, 3. Januar 2003

### Bundesgericht nennt künftig das «Kind beim Namen»

Lausanne. Noch vor wenigen Jahren blieben rund 90 Prozent aller Urteile des Bundesgerichts unter Verschluss. In der amtlichen Sammlung (BGE) wurden der Öffentlichkeit lediglich die wichtigsten Leitescheide zugänglich gemacht. Dadurch kam es zu Ungleichheiten, weil Interessengruppen wie Versicherungsgesellschaften, Behörden oder Banken die von ihnen erstrittenen Urteile untereinander austauschten und eine Sammlung von unveröffentlichten Entscheiden anlegten.

Das aber verschaffte den Interessengruppen und ihren Anwälten Informationsvorteile, die in Prozessen oft wertvoll waren und Gegenanwälte, die vom höchstrichterlichen Urteil keine Kenntnis hatten, nicht selten ins Schleudern brachten. Vermehrt mit dem Vorwurf konfrontiert, eine geheime Kabinettsjustiz zu betreiben, beschlossen vor rund 15 Jahren – nicht zuletzt auch auf das Drängen der Arbeitsgemeinschaft der Bundesgerichtsjournalisten hin – erst einzelne Kammern, später alle Abteilungen des Bundesgerichts, den Journalisten Einblick in einen Teil der unveröffentlichten Urteile zu gewähren. Im Laufe der Jahre konnten auf diese Weise Hunderte von Entscheiden, die aus irgendeinem Grund nicht in die amtliche Sammlung der Bundesgerichtsentscheide aufgenommen wurden, der grossen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Mit dem Internet ergaben sich neue Möglichkeiten der Kommunikation. Vor zwei Jahren begann das Bundesgericht, viele seiner – bis dato nicht veröffentlichten – Urteile auf das Internet aufzuschalten. Anfänglich wurde das Ziel, zwischen 60 und 70 Prozent aller neuen Urteile im Web zu veröffentlichen, nicht erreicht, weil sich vor allem der Kassationshof unter Präsident Martin Schubarth quergestellt und lediglich 13 Prozent seiner Urteile veröffentlicht hatte.

Nummehr dürfte das Bundesgericht und auch das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern nicht mehr weit von der angestrebten Marke entfernt sein oder diese gar erreicht haben. Dass das Bundesgericht jetzt noch einen Schritt weitergeht und «im Prinzip» alle Urteile «in der Regel» in nicht anonymisierter Form – also mit den Namen aller beteiligten Prozessparteien – während vier Wochen im Wartezimmer bei der Eingangshalle auflegen will, hat mit der neuen Bundesverfassung zu tun. Diese verlangt in Artikel 30: «Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.»

Zwar sieht das Gesetz auf Ebene Bundesgericht vor, dass die Öffentlichkeit in den Bereichen Strafrecht, Steuern, Schuldbetreibung und Konkurs und in Disziplinarsachen von den Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen wird. Dies bezieht sich indes nur auf die Gerichtsverhandlung und die Urteilsberatung, nicht aber auf die Urteilsverkündung. Diese muss in irgendeiner Form öffentlich sein.

Mit der vorgesehenen Auflage des Rubrums (Angaben über Prozessgegenstand und Prozessparteien) und des Urteilsdispositivs (dem eigentlichen Urteilsspruch) einerseits und der anonymisierten Publikation des Entscheides im Internet andererseits kommt das Bundesgericht seiner Pflicht zur Urteilsverkündung und zur Urteilsveröffentlichung in idealer Weise nach, weil dadurch auch der Schutz der Persönlichkeit ausreichend respektiert wird.

■ Neue Zürcher Zeitung, 9. Januar 2003

### Führende britische Rechtskanzleien

Ug. (London) Die britische Hauptstadt beherbergt nicht nur den grössten internationalen Finanzplatz, sondern spielt auch eine massgebliche Rolle in der internationalen Rechtsberatung. Da Finanzmarkt-Transaktionen und Rechtsberatung zwangsläufig Hand in Hand gehen,

ist dies eigentlich keine Überraschung. Dennoch erstaunt, dass laut einer von der Beratungsfirma International Financial Services London (IFSL) bzw. British Invisibles zusammengestellten Statistik fünf der sechs weltweit grössten Rechtskanzleien britischer Herkunft sind: Clifford Chance, Freshfields Bruckhaus Deringer, Allen & Overy, Linklaters und Evershed. Nur eine US-Kanzlei, Baker & McKenzie, ist in der Spitzengruppe – auf dem zweiten Rang. Nimmt man statt der Zahl der beschäftigten Anwälte die Bruttoeinnahmen als Vergleichsbasis, sind vier der britischen Kanzleien in der führenden Sechsergruppe. Die besondere Position der britischen Kanzleien zeigt sich auch an der Tatsache, dass auf den weiteren Plätzen der Liste der 20 einnahmenstärksten Kanzleien ausschliesslich US-Namen stehen und dass mehr als die Hälfte der 50 Rechtsinstitute mit den meisten Anwälten ihr Domizil in den USA haben. Die britischen Rechtskanzleien verdanken ihre starke Stellung nicht nur der Konzentration des internationalen Finanzgeschäfts auf London und der Bedeutung des englischen Rechts an den Märkten, sondern auch der Fähigkeit, ebenfalls in anderen Rechtsformen Dienste anzubieten. Während US-Kanzleien von den historischen Verbindungen zu den US-Investmentbanken profitieren und einen viel grösseren Heimatmarkt haben, mangelt es ihnen vielfach an der internationalen Tiefe. Auffallend ist die Absenz von grossen kontinentaleuropäischen Kanzleien. Nur die spanische Garrigues hat Eingang in die IFSL-Liste der 50 grössten Kanzleien gefunden.

■ Neue Zürcher Zeitung, 10. Januar 2003

### Vor Weichenstellungen im Finanzmarktrecht Geldwäscherei und Amtshilfe im Vordergrund

(ap) Das Jahr 2003 dürfte wichtige Weichenstellungen im Schweizer Finanzmarktrecht bringen. Am weitesten vorangeschritten ist das Projekt einer neuen Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Bankkommission (EBK). Die bisher in Rundschreiben verankerten Richtlinien gegen Geldwäscherei und Potentaten-Gelder sollen damit verschärft, um den Bereich der Terrorfinanzierung ergänzt und auf Verordnungsstufe gehoben werden. Nach einer Vernehmlassung im vergangenen Sommer bei den betroffenen Branchenverbänden wird hier demnächst ein definitiver Entscheid erwartet. Geplant ist unter anderem eine systematische, informatikgestützte und weltweite Überwachung von Risikobeziehungen. Zudem sollen die Begriffe der politisch exponierten Personen und der Pflichten zur erhöhten Sorgfalt erstmals im materiellen Recht verankert werden. Neben Kritik an den als zu knapp betrachteten Übergangsfristen brachte die Schweizerische Bankiervereinigung in der Vernehmlassung auch grundsätzliche Vorbehalte zum Tempo und zur Ausgestaltung der Schweizer Finanzmarktregulierung an. Ohne sich dem Entwurf grundsätzlich zu widersetzen, warf der Dachverband der Banken die Frage auf, ob denn die Schweiz stets die Rolle des Musterschülers spielen müsse, und gab zu bedenken, dass sich Perfektionismus und vorauseilender Gehorsam auch als Bumerang erweisen könnten.

#### Kompromiss bei der Amtshilfe?

Um Grundsätzliches geht es auch beim Ringen um eine Lockerung der internationalen Amtshilfe bei Börsendelikten. Die EBK hatte im vergangenen Frühling Alarm geschlagen, nachdem das geltende Börsengesetz und die Rechtsprechung des Bundesgerichts die Amtshilfe an die USA praktisch verunmöglicht hatten. Auch im Fall Italiens sind der EBK die Hände definitiv gebunden, wie ein neues Bundesgerichtsurteil zeigt. Die Aufsichtsbehörde möchte deshalb rasch eine Gesetzesrevisi- on, um neuem Druck auf die Schweiz aus dem Ausland begegnen zu können. Waren die Positionen von EBK und Bankiervereinigung im vergangenen Sommer in dieser Frage noch deutlich auseinander gegan-

gen, bahnt sich nun ein Kompromiss an; dem Vernehmen nach krebste die EBK vor allem bei ihren Vorstellungen zum Abbau des Kundenschutzes zurück.

#### *Versicherungsaufsicht auf dem Prüfstand*

Als in der Praxis untauglich hat sich die Insider-Strafnorm erwiesen. Hier ist seit zwei Jahren eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Zuger Justizdirektors Hanspeter Uster an der Arbeit. Im letzten Oktober überwies der Nationalrat zudem eine Motion für eine Gesetzesänderung im Fall der bisher nicht strafbaren Ausnutzung von Insider-Informationen bei sogenannten Gewinnwarnungen. Neben der Verschärfung der Strafnorm geht es auch um die Zuständigkeit für die Strafverfolgung. Nach den jüngsten Plänen soll sie der EBK übertragen werden, und zwar im Zug der vorgesehenen Erweiterung der Sanktionen der EBK. Dies weist auf einen Aspekt des umfassendsten Reformprojekts hin: die Schaffung einer integrierten Finanzmarktaufsicht und die Unterstellung der bisher unbeaufsichtigten Vermögensverwalter.

Der ehrgeizige Zeitplan, nach dem die Expertengruppe unter Ulrich Zimmerli gesetzesreife Vorschläge für die Zusammenlegung von Banken- und Versicherungsaufsicht bis Ende 2002 hätte vorlegen sollen, konnte nicht eingehalten werden. Vor allem bei der Versicherungsaufsicht, deren Mängel in der zweiten Jahreshälfte 2002 einen Wirbel auslösten, kamen neue Postulate und im Auftrag des zuständigen Justizdepartementes auch zwei neue Expertengutachten hinzu. Als Erstes soll nun die seit Jahren verschleppte Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes an das Parlament gehen. Die umfassenderen Vorschläge der Arbeitsgruppe Zimmerli sind nach dem jüngsten Zeitplan für das dritte Quartal geplant.

■ Basler Zeitung, 11. Januar 2003

### **Aktuelles Wirtschaftsrecht**

Zurzeit befasst sich eine Nationalratskommission mit der Revision des Rechts über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Angestrebt werden namentlich Verbesserungen für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs). Mit der Inkraftsetzung des neuen Rechts ist nicht vor 2005 zu rechnen.

#### *Die GmbH soll ein neues Rechtskleid erhalten*

Ziel der Revision des GmbH-Rechts bildet die im Gegensatz zur heutigen Regelung konsequentere Ausgestaltung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als personenbezogene Kapitalgesellschaft. Gleichzeitig soll eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen herbeigeführt werden, von der grosse wie kleine Gesellschaften gleichermaßen profitieren können. Bestehende Mängel sollen beseitigt und die gesetzliche Regelung umfassend aktualisiert werden.

*Michael Kull\**. In Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die EU-Richtlinien wird die faktisch bereits vielfach bestehende Einpersonengesellschaft rechtlich zulässig sein. Damit wird der Beizug von so genannten «Strohleuten» überflüssig, und einer Einpersonengesellschaft droht inskünftig nicht mehr die richterliche Auflösung auf Veranlassung eines Gesellschaftsgläubigers.

Um das Wachstum einer auf Eigenkapitalzufuhr angewiesenen Gesellschaft nicht zu behindern, entfällt die Beschränkung des Stammkapitals von heute 2 Mio. Fr. Auf eine gesetzliche Schlechterstellung von Eigenkapital ersetzenden Darlehen im Konkursfall wurde dagegen nach Kritik in der Vernehmlassung verzichtet. Daraus resultierende Nachteile im Sanierungsfall wären die Folge gewesen.

Im Gegenzug zur nicht mehr beschränkten Höhe wird das minimale Stammkapital zwar auf 20 000 Fr. belassen, muss jedoch voll einbezahlt werden (bisher mindestens hälftige Liberierung, was einer Mindestinvestition von 10 000 Fr. entspricht). Damit entfällt sowohl die subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter für das unliberierte Stammkapital als auch die jährliche Meldepflicht beim Handelsregisteramt.

Die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gesellschafter kann neu aus mehreren Stammanteilen von mindestens je 100 Fr. bestehen. Die Formvorschriften bei der Übertragung von Stammanteilen werden denjenigen des Aktienrechts angenähert. So ist für die Übertragung von Stammanteilen künftighin nur noch einfache Schriftlichkeit und eine Änderung im Anteilsbuch der GmbH erforderlich. Damit erübrigt sich die mit einer Statutenänderung verbundene öffentliche Beurkundung.

#### *Eingeschränkte Übertragbarkeit*

Gleichzeitig wird der personenbezogenen Struktur der GmbH durch weitgehende Vinkulierungsvorschriften und der Aufrechterhaltung des Eintrags der Gesellschafter im Handelsregister Rechnung getragen. Die Vinkulierungsvorschriften erlauben es der Gesellschafterversammlung, die Zustimmung zur Übertragung von Stammanteilen ohne Angabe von Gründen zu verweigern, was den Bedürfnissen von Kleingesellschaften häufig entsprechen dürfte. In diesem Fall bliebe einem austrittswilligen Minderheitsgesellschafter einzig der Austritt aus einem wichtigen Grund. Die diesbezügliche Gesetzesregelung wird jedoch dispositiver Natur sein und kann in den Statuten auch durch eine Bestimmung über die freie Übertragbarkeit ersetzt werden.

Mit Blick auf kleine Gesellschaften wurde von einer generellen Pflicht zur Überprüfung der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle abgesehen, um die damit verbundene finanzielle Belastung zu vermeiden, wo sich eine Kontrolle in Anbetracht der einfachen Verhältnisse nicht zwingend aufdrängt. Vorgeschrieben wird die Einschaltung einer Revisionsstelle als drittem Organ nebst Mitgliederversammlung und Geschäftsführung alternativ bei einem Stammkapital von mindestens 100 000 Fr., einer Bilanzsumme von 5 Mio. Fr., einem Umsatzerlös von 10 Mio. Fr., 50 Vollzeitstellen oder wenn dies ein Gesellschafter mit Nachschusspflicht verlangt.

#### *Keine «private AG»*

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft stehen nach der dispositiven, das heisst durch die Statuten abänderbaren Bestimmung neu jedem Gesellschafter einzeln zu. Weiterhin muss eine zur Vertretung der GmbH legitimierte Person Wohnsitz in der Schweiz haben, handle es sich dabei um einen Geschäftsführer oder einen Direktor. Um die Einheitlichkeit des Gesellschaftsrechts zu gewährleisten, werden im Zuge der Revision der Bestimmungen über die GmbH auch Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht notwendig. Insbesondere hervorzuheben ist die gesetzliche Zulässigkeit der Einpersonengesellschaft auch in der Form der AG. Nicht Folge geleistet wurde aufgrund dogmatischer Überlegungen parlamentarischen Vorstössen, welche die Schaffung neuer Rechtsformen, insbesondere einer «kleinen» oder «privaten AG», postulierten. Zusammenfassend ist das neue GmbH-Recht zu begrüßen. Einerseits werden faktische Verhältnisse gesetzlich statuiert. Andererseits wird die GmbH konsequenter als personenbezogene Kapitalgesellschaft ausgestaltet, ohne dass dabei praktische und wirtschaftliche Bedürfnisse aus den Augen verloren wurden.

\* Dr. iur. Michael Kull ist selbstständiger Anwalt in Basel.



## Fachausschuss Mediation SAV

### Mediatorin SAV/Mediator SAV

#### SAV-Mediationsausbildung (Block IV gemäss Reglement Mediator SAV/ Mediatorin SAV)

#### Weitere Kursangebote 2003

1. Datum: 12. Juni 2003/28. Oktober 2003
2. Zeit: 08.30 bis ca. 17.30
3. Ort: Kultur- und Kongresszentrum Luzern/Hotel Schweizerhof in Bern
4. Anzahl Teilnehmende: 24
5. Teilnahmeberechtigung: Absolvierte Mediationsausbildung gemäss Reglement (Basis Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV und Weisungen über die Anerkennung von Mediationsausbildungen)
6. Themen der Ausbildung: Der Anwalt resp. die Anwältin und die Mediation
  1. Die Rollen des Anwalts resp. der Anwältin in der Mediation (Berater/in, Begleiter/in, Mediator/in)
  2. Der Anwalt als Mediator resp. die Anwältin als Mediatorin
    - 2.1 Mediation und anwaltliche Tätigkeit
    - 2.2 Standesregeln und Richtlinien
    - 2.3 Mediationsvertrag
    - 2.4 Das Recht in der Mediation
7. Kurssprachen: Deutsch und/oder Französisch, je nach Anmeldungen
8. Kurskosten: CHF 500.– (inkl. Verpflegung)
9. Kursunterlagen:
  - Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV, Weisungen über die Anerkennung von Mediationsausbildungen, Richtlinien SAV für Anwaltsmediatoren (in Ihrem Besitz)
  - Weitere Unterlagen werden soweit angezeigt vor bzw. während des Kurses abgegeben

Das Formular Anmeldung zur SAV-Ausbildung bzw. Gesuch um Titelverleihung kann beim Sekretariat des Schweizerischen Anwaltsverbandes (Tel: 031 313 06 06, Fax: 031 313 06 16, E-Mail: info@swisslawyers.com) bezogen werden.

## La Commission de médiation FSA

### Médiatrice FSA/Médiateur FSA

#### Formation médiation FSA (Bloc IV conformément au règlement Médiateur/ Médiatrice FSA)

#### Autres offres de cours 2003 pour la médiation

1. Dates: 12 juin 2003/28 octobre 2003
2. Durée: 08h30 à 17h30 environ
3. Lieu: Centre des congrès et de la culture Lucerne/Hôtel Schweizerhof à Berne
4. Nombre de participants: 24 par cours
5. Prérequis: Formation à la médiation accomplie conformément au règlement (le règlement Médiateur/Médiatrice FSA et les directives pour la reconnaissance des formations à la médiation servent de base)
6. Thèmes de la formation: L'avocat et la médiation
  1. Le rôle de l'avocat dans la médiation (conseiller, accompagnant, médiateur)
  2. L'avocat comme médiateur
    - 2.1 La médiation et l'activité d'avocat
    - 2.2 Les règles de déontologie
    - 2.3 Le contrat de médiation
    - 2.4 Droit et limites dans la médiation
7. Langues: français et/ou allemand, selon l'inscription
8. Coûts de la formation: CHF 500.– (repas inclus)
9. Documentation:
  - Règlement Médiateur/Médiatrice FSA, directives pour la reconnaissance des formations à la médiation, directives de la FSA pour les avocats-médiateurs (en votre possession)
  - Toute autre documentation nécessaire sera remise avant le début du cours ou durant celui-ci

Vous pouvez obtenir le formulaire d'inscription et/ou d'admission au titre auprès du secrétariat de la Fédération Suisse des Avocats (tél. 031 313 06 06, fax 031 313 06 16, e-mail: info@swisslawyers.com).

# Direttiva della FSA relativa alle regole professionali e deontologiche\*

Il Consiglio della Federazione Svizzera degli avvocati, visti gli articoli 1 e 21 degli statuti della Federazione, dopo consultazione della Conferenza dei Presidenti degli Ordini del 9 aprile 2002, richiamati gli articoli 12 e segg. LLCA, consapevole che la Legge federale sulla libera circolazione degli avvocati regola i principi dell'esercizio della professione di avvocato in Svizzera; nell'intento di contribuire all'interpretazione uniforme delle regole professionali; emana la seguente direttiva

## I. Comportamento generale degli avvocati

### Art. 1 Esercizio della professione diligente e coscienzioso

L'avvocato esercita la sua professione con diligenza, con coscienza e in conformità all'ordinamento giuridico.

Si astiene da tutto ciò che potrebbe intaccare la sua credibilità.

### Art. 2 Esecuzione del mandato

L'avvocato esercita la sua professione in piena indipendenza e stabilisce con il proprio cliente relazioni chiare.

Egli esegue il mandato tempestivamente e informa il cliente sullo sviluppo dell'incarico affidatogli.

L'avvocato è personalmente responsabile dell'esecuzione del mandato, indipendentemente dal fatto che sia stato affidato a lui personalmente o allo studio legale di cui fa parte.

### Art. 3 Estinzione del mandato

L'avvocato non rinuncia a un mandato intempestivamente.

### Art. 4 Decesso dell'avvocato

L'avvocato si premura di predisporre, in caso di suo decesso, la tutela degli interessi del suo cliente così come la tutela del segreto professionale.

### Art. 5 Libera scelta dell'avvocato

L'avvocato non conclude alcun accordo che potrebbe ledere il principio della libera scelta dell'avvocato.

### Art. 6 Comportamento processuale

Riservato l'accordo espresso della controparte, l'avvocato non può informare i Tribunali sulle trattative per il componimento bonale della controversia.

### Art. 7 Contatto con i testimoni

L'avvocato evita ogni atto che potrebbe influenzare testimoni o periti.

Rimangono riservate le disposizioni speciali che riguardano procedure arbitrali o procedure davanti a Tribunali sopranazionali.

### Art. 8 Rapporti con le autorità

L'avvocato si rivolge alle autorità con il rispetto loro dovuto e si attende da loro la medesima considerazione.

Egli intraprende tutti i passi legali necessari alla tutela degli interessi del suo cliente.

### Art. 9 Componimento bonale delle controversie

L'avvocato favorisce il componimento bonale delle controversie, ove ciò sia nell'interesse del cliente.

In qualità di rappresentante di una parte in giudizio o di consulente, tiene conto di una mediazione in corso o auspicata dalle parti.

### Art. 10 Indipendenza

L'avvocato esercita la sua professione in piena indipendenza, in proprio nome e sotto la propria responsabilità.

In particolare, nell'esercizio della sua professione l'avvocato rifugge vincoli suscettibili di esporlo all'influenza di terzi non iscritti in un registro cantonale degli avvocati.

L'avvocato si astiene da ogni attività incompatibile con la sua indipendenza.

## Conflitti di interesse

### Art. 11 Principio

L'avvocato evita ogni conflitto tra gli interessi del suo cliente, i propri interessi e quelli di altre persone con le quali intrattiene rapporti professionali o privati.

### Art. 12 Pluralità di clienti

L'avvocato non deve essere nello stesso affare il consulente, il rappresentante o il difensore di più di un cliente, se vi è un conflitto di interessi tra gli interessati o vi sia il rischio che ne sorga uno.

L'avvocato rinuncia al mandato conferitogli dai clienti interessati quando sorge un conflitto di interessi, un rischio di violazione del segreto professionale o quando la sua indipendenza rischia di essere lesa.

### Art. 13 Mandati precedenti

L'avvocato non può accettare il mandato di un nuovo cliente se il segreto sulle informazioni fornite da un precedente cliente rischia di essere violato o quando la sua conoscenza degli affari di vecchi clienti potrebbe causare loro un pregiudizio.

### Art. 14 Associazioni di avvocati

Qualora gli avvocati esercitino la professione in forma associata, le disposizioni relative al conflitto di interessi si applicano all'associazione di avvocati in quanto tale, così come ai singoli membri dello studio legale.

In caso di nuova collaborazione o di associazione fra più avvocati, gli interessati prendono tutte le misure necessarie per garantire la salvaguardia del segreto professionale e per evitare conflitti di interessi.

### Art. 15 Segreto professionale

L'avvocato è obbligato a mantenere il segreto professionale, senza limiti temporali e nei confronti di chiunque, su tutto quanto gli è stato confidato dai clienti nell'esercizio della sua professione.

\* Die deutsche und französische Version der Richtlinien wurde in der Anwaltsrevue 11–12/2002 publiziert. La version allemande et française a été publiée dans la Revue de l'avocat 11–12/2002.

Quando lo reputa necessario nell'interesse del cliente, l'avvocato può appellarsi all'obbligo di serbare il segreto anche se viene svincolato dal cliente.

L'avvocato deve fare rispettare il segreto professionale anche ai propri collaboratori e dipendenti, così come alle altre persone che cooperano con lui.

#### Art. 16 Pubblicità

L'avvocato può fare pubblicità.

La pubblicità deve essere veritiera, deve rapportarsi in maniera corretta con l'attività professionale e deve salvaguardare il segreto professionale.

#### Art. 17 Mandati d'ufficio

L'avvocato si adopera affinché le persone che non sono in grado di sopperire alle spese di giudizio possano beneficiare del gratuito patrocinio. È tenuto a informare il cliente sulla possibilità di ottenere l'assistenza giudiziaria.

L'avvocato adempie i mandati d'ufficio con la stessa diligenza profusa negli altri mandati.

Riservata una contraria regolamentazione di legge, l'avvocato non può chiedere al cliente un onorario integrativo a quello fissato dall'autorità competente.

### Onorari

#### Art. 18 Principio

L'importo degli onorari deve essere congruo.

La congruità viene determinata sulla base delle circostanze concrete, della difficoltà e dell'importanza del mandato, dell'interesse del cliente, dell'esperienza dell'avvocato così come degli usi in vigore e dell'esito della procedura.

Al momento dell'assunzione del mandato, l'avvocato informa il suo cliente sulle modalità di determinazione del proprio onorario.

#### Art. 19 Convenzioni sull'onorario

L'avvocato può pattuire una remunerazione forfettaria. Essa deve corrispondere alle sue prevedibili prestazioni.

Prima della fine di una vertenza l'avvocato non può concludere patti di quota lite, né preventivamente impegnarsi a rinunciare all'onorario qualora la vertenza avesse esito negativo.

È invece consentito pattuire un premio da aggiungersi all'onorario in caso di successo (pactum de palmario).

#### Art. 20 Acconti

Se l'avvocato chiede il versamento di un acconto sull'onorario o sulle spese, questo deve essere commisurato ai prevedibili costi, esborsi e prestazioni.

Se l'acconto non viene pagato, l'avvocato può rifiutare o rinunciare al mandato con riserva di quanto previsto all'art. 3.

#### Art. 21 Rendiconto

L'avvocato informa regolarmente il cliente sull'ammontare del proprio onorario e sulle spese.

Se il cliente lo richiede, deve presentare una fattura dettagliata.

#### Art. 22 Commissione per l'apporto di mandati

L'avvocato non paga commissioni a terzi per l'apporto di mandati e non chiede commissioni per la sua opera di intermediazione.

#### Art. 23 Beni patrimoniali affidati

L'avvocato custodisce separatamente dal proprio patrimonio i beni patrimoniali affidatigli.

Amministra diligentemente i beni affidatigli e deve sempre essere in grado di restituirli. Le somme incassate per il cliente devono essergli immediatamente riversate. Rimane riservato il diritto dell'avvocato di far valere propri crediti.

L'avvocato tiene una contabilità completa e precisa dei fondi del cliente.

### II. Comportamento nei confronti dei colleghi

#### Art. 24 Lealtà e collegialità

Nell'esercizio della professione l'avvocato non muove attacchi personali ai suoi colleghi.

La collegialità non deve ledere gli interessi del cliente.

#### Art. 25 Copie di atti

L'avvocato mette spontaneamente a disposizione dei colleghi copia di ogni suo atto processuale.

Si può derogare alla regola se con ciò venisse vanificato o compromesso lo scopo dell'atto stesso.

#### Art. 26 Comunicazioni tra colleghi

Se l'avvocato invia al collega una comunicazione che desidera abbia carattere riservato, dovrà chiaramente manifestare tale volontà al momento dell'invio.

I documenti e i contenuti di colloqui definiti riservati non devono venire palesati nelle procedure giudiziarie.

#### Art. 27 Sostituzione di avvocato

L'avvocato che riprende un mandato, precedentemente affidato a un collega, informa quest'ultimo, previo consenso del cliente.

#### Art. 28 Contatti con la controparte

L'avvocato non può prendere contatto direttamente con una persona rappresentata da un avvocato, senza il consenso di quest'ultimo.

Sono ammesse eccezioni giustificate dalle circostanze. In tal caso informa al più presto il collega.

#### Art. 29 Lite tra colleghi

Quando l'avvocato ritiene che un collega abbia violato una regola legale o deontologica, deve attirare la sua attenzione sul punto.

In caso di contestazione tra avvocati, essi devono anzitutto cercare di comporre la lite amichevolmente.

Se una composizione bonale non viene raggiunta, l'avvocato deve rivolgersi all'Ordine degli avvocati, cantonale o estero, del collega prima di avviare la procedura giudiziaria o amministrativa.

#### Art. 30 Mandati contro colleghi

Prima di avviare procedure giudiziarie contro un collega in relazione con la sua attività professionale, l'avvocato deve cercare di raggiungere un componimento bonale della vertenza.

Se l'avvocato ha intenzione di intraprendere passi giudiziari, deve dapprima informare l'Ordine degli avvocati, cantonale o estero, del collega.

Rimangono riservati i casi nei quali un componimento bonale o una mediazione non è possibile per motivi di tempo o in virtù della natura dell'oggetto.

Decisione del Consiglio FSA del 1° ottobre 2002

Mitgliederstatistik		SAV 1993–2003						Statistique des membres FSA			
Aktivmitglieder/ membres actifs	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
AG	184	191	203	202	205	218	227	233	253	263	264
AI/AR	22	23	23	23	23	24	26	29	27	30	31
BL	83	88	95	103	113	120	119	126	128	133	136
BS	286	306	320	329	340	347	349	369	380	380	396
BE	395	406	424	439	462	491	507	532	543	557	554
FR	83	89	93	98	100	102	104	106	105	104	104
GE	634	643	657	672	668	699	727	744	785	809	850
GL	18	19	20	20	22	24	25	25	25	26	25
GR	156	160	164	164	174	176	172	172	174	179	187
JU	28	26	27	26	28	28	27	28	31	30	30
LU	171	178	186	188	194	204	207	221	218	223	228
NE	94	93	95	95	94	97	102	103	102	105	103
SH	20	19	20	19	23	28	27	30	31	31	31
SZ	52	52	53	56	57	63	61	66	73	74	77
SO	89	97	102	104	108	112	114	115	115	119	120
SG	163	179	184	186	189	205	212	223	234	246	243
TI	470	487	502	527	543	557	580	596	607	620	633
TG	77	82	87	88	89	97	101	103	99	100	102
NW/OW	31	31	30	31	32	33	34	33	35	34	33
UR	25	26	26	26	26	24	25	25	24	24	25
VD	202	208	221	233	233	242	247	267	277	293	292
VS	193	203	213	208	213	215	218	215	215	211	217
ZG	68	80	82	91	100	99	101	106	117	121	123
ZH	1.198	1.268	1.340	1.421	1.505	1.561	1.653	1.755	1.858	1.940	2.059
Zuwachs/accroisse- ment in/en %	4.742 198	4.954 212	5.167 213	5.349 182	5.541 192	5.766 225	5.965 199	6.222 257	6.456 234	6.652 196	6.863 211
	4,36%	4,47%	4,30%	3,52%	3,59%	4,06%	3,45%	4,31%	3,76%	3,04%	3,17%
Zuwachs/ accroissement	1. 1. 1993–1. 1. 2003				Anzahl/nombre:			2.121			
	10 Jahre/ans				in/en %:			44,73 %			
	pro Jahr/par an Ø				in/en %:			4,47 %			
<b>Mitgliederbestand</b>	<b>1. 1. 2003</b>						<b>Nombre des membres</b>				
Kanton canton					Mitglieder/membres weibl./ männl./		total		% -Verhältnis pourcentage		
1					fem. masc.		4		col. 2 : 4		
AG					43 221		264		16,29 %		
AI/AR					– 31		31		0,00 %		
BL					26 110		136		19,12 %		
BS					65 331		396		16,41 %		
BE					97 457		554		17,51 %		
FR					9 95		104		8,65 %		
GE					221 629		850		26,00 %		
GL					6 19		25		24,00 %		
GR					23 164		187		12,30 %		
JU					2 28		30		6,67 %		
LU					26 202		228		11,40 %		
NE					27 76		103		26,21 %		
SH					5 26		31		16,13 %		
SZ					13 64		77		16,88 %		
SO					22 98		120		18,33 %		
SG					23 220		243		9,47 %		
TI					163 470		633		25,75 %		
TG					17 85		102		16,67 %		
NW/OW					3 30		33		9,09 %		
UR					6 19		25		24,00 %		
VD					66 226		292		22,60 %		
VS					24 193		217		11,06 %		
ZG					18 105		123		14,63 %		
ZH					423 1.636		2.059		20,54 %		
total					1.328 5.535		6.863		19,35 %		

## Fachtagungen und Seminare / Conférences et séminaires

01.2003–12.2003	Formation continue en Compliance Management	Genève	Université de Genève, Leonardo Castellana, Tel: 022 705 86 51, Fax: 022 705 86 62, E-Mail: Leonardo.Castellana@droit.unige.ch
08.02.–30.11.2003	Formation continue en droits de l'homme	Genève	Université de Genève, Bd du Pont d'Arve 40, 1211 Genève 4, Tel: 022 705 85 24, Fax: 022 705 85 36, E-Mail: Joelle.Sambuc@droit.unige.ch
04.–05.03.2003	Schweizerische Baurechtstagung	Freiburg	Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht, chemin des Grenadiers 2, 1700 Freiburg, Tel: 026 300 80 40, Fax: 026 300 97 20, E-Mail: baurecht@unifr.ch
06.–07.03.2003	Journées du droit de la construction	Fribourg	Institut pour le droit suisse et international de la construction, chemin des Grenadiers 2, 1700 Fribourg, Tel: 026 300 80 40, Fax: 026 300 97 20, E-Mail: baurecht@unifr.ch
11.–12.03.2003	Schweizerische Baurechtstagung	Freiburg	Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht, chemin des Grenadiers 2, 1700 Freiburg, Tel: 026 300 80 40, Fax: 026 300 97 20, E-Mail: baurecht@unifr.ch
13.–14.03.2003	10 Jahre Opferhilfe in der Schweiz	Bern	Bundesamt für Justiz, Abteilung Rechtssetzungsprojekte und -methodik, 3003 Bern, Tel: 031 322 47 44, Fax: 031 322 84 01, Internet: www.ofj.admin.ch
19.–21.03.2003	AufbauSeminar Verwaltungsrecht	Münchenwiler bei Murten	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, Tel: 071 224 24 24, Fax: 071 224 28 83, E-Mail: irp-ch@unisg.ch
20.–21.03.2003	Developments in World Trade Organization Law	Genf	International Bar Association, 271 Regent Street, London W1B 2AQ, United Kingdom, Tel: +44 20 7629 1206, Fax: +44 20 7409 0456, E-Mail: member@int-bar.org, Internet: www.ibanet.org
25.03.2003	SAV-Mediationsausbildung	Kultur- und Kongresszentrum Luzern	Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern, Tel: 031 313 06 06, Fax: 031 313 06 16, E-Mail: info@swisslawyers.com
25.03.2003	6. Zürcher Tagung zum Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
28.03.03	Die «virtuelle» Generalversammlung	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
03.04.2003	Neue Erkenntnisse bei der Spurensuche «Aspekte der modernen Verbrechensbekämpfung»	Kursaal Bern	Siemens Schweiz AG, Civil an National Security, Freilagerstrasse 40, 8047 Zürich, Tel: 058 558 50 77, Fax: 058 558 38 16, E-Mail: fit.info@siemens.ch, Internet: www.siemens.ch/fit
08.04.2003	Compliance in International Business – recent developments	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
08.–09.04.2003	Die Holding-Gesellschaft	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch
25.04.2003	Strafrechtliche Sanktionen gegen Internet-Kriminalität	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
06.05.2003	Aktuelle Probleme des Wirtschaftsstrafrechts	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbshsg@unisg.ch, Internet: www.wbs.unisg.ch
08.05.2003	Europäisches Wirtschaftsrecht	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
23.05.2003	Neuerungen im Familienrecht/ZGB	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
21.05.2003	Die nächste Generation im Familienunternehmen	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbshsg@unisg.ch, Internet: www.wbs.unisg.ch
27.05.2003	Aktuelle Rechtsfragen der Vermögensverwaltung und Anlageberatung	Zürich	Weiterbildungsseminare HSG, WBZ Holzweid, 9010 St. Gallen, Tel: 071 224 25 70, Fax: 071 224 25 69, E-Mail: wbshsg@unisg.ch, Internet: www.wbs.unisg.ch
05.06.2003	7. Zürcher Tagung zum internationalen Zivilprozess- und Verfahrensrecht	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
12.06.2003	SAV-Mediationsausbildung	KKL Luzern	Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern, Tel: 031 313 06 06, Fax: 031 313 06 16, E-Mail: info@swisslawyers.com
12.–14.06.2003	Anwaltskongress des Schweizerischen Anwaltsverbandes	Kultur- und Kongresszentrum Luzern	Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern, Tel: 031 313 06 06, Fax: 031 313 06 16, E-Mail: info@swisslawyers.com
19.–21.06.2003	Zertifizierter Lehrgang für den Verwaltungsrat	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch
27.06.2003	Aktuelle Fragen zum Medienrecht	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
29.08.2003	Insiderdelikte: Prävention und Strafrecht	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
26.09.2003	Vertragsgestaltung	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
23.–25.10.2003	Zertifizierter Lehrgang für den Verwaltungsrat	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch
28.10.2003	SAV-Mediationsausbildung	Bern	Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern, Tel: 031 313 06 06, Fax: 031 313 06 16, E-Mail: info@swisslawyers.com
30.–31.10.2003	Internationale Steuerplanung bei Privatpersonen	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch

31.10.2003	Neue Entwicklungen im Anwaltsrecht	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
28.11.2003	Auswirkungen US-amerikanischer Zivilprozesse auf die Schweiz	Zürich	Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, 8001 Zürich, Telefon: 01 634 48 91, Fax: 01 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.unizh.ch
11.–13.12.2003	Zertifizierter Lehrgang für den Verwaltungsrat	Thalwil	Zentrum für Unternehmensführung AG, Im Park 4, 8800 Thalwil, Tel: 01 722 85 85, Fax: 01 722 85 86, E-Mail: info@zfu.ch

## Veranstaltungen international / manifestations internationales

10.–11.03.2003	Running an effective in-house legal department	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12–18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 20 7881 1813, Fax: +44 20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com
10.–21.03.2003	Globalisation of Business – Acquisitions, Mergers and Corporate Finance/E-Commerce – a Pandora's box, creation of opportunity and the minefield of regulation	London	The College of Law, 14 Store Street, Bloomsbury, London WC 1E 7DE, Tel: +44 20 7291 1200, Fax: +44 20 7291 1305, E-Mail: international@lawcol.co.uk
23.–29.03.2003	International Product Liability and Personal Injury	Kitzbühel	Professor Dennis Campbell, Center for International Legal Studies, PO Box 19, A-5033 Salzburg Austria, Fax: +43 662 835 171, E-Mail: cils@cils.org, Internet: www.cils.org
24.–25.03.2003	Lobbying and decision-making in Europe	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12–18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 20 7881 1813, Fax: +44 20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com
28.03.2003	Acces à la justice	Louvain-la-Neuve	Ordre des Barreaux francophones et germanophones de Belgique, Maison de l'Avocat, avenue de la Toison d'Or 65, 1060 Bruxelles, Tel: +32 2 648 20 98, Fax: +32 2 648 11 67, E-Mail: congres@avocat.be
03.–04.04.2003	Europäisches Vertragsrecht	Trier	ERA Büro Brüssel, 12 Avenue Michel-Ange, 1000 Brüssel, Tel: +32 2 736 25 02, Fax: +32 2 736 25 03, E-Mail: brusselsoffice@era.int
03.–04.04.2003	International research and development agreements	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12–18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 20 7881 1813, Fax: +44 20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com
07.–09.04.2003	International intellectual property law	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12–18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 20 7881 1813, Fax: +44 20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com
10.–11.04.2003	Die Bekämpfung der Diskriminierung im Alltag für Spezialisten im Sozialrecht	Trier	ERA Büro Brüssel, 12 Avenue Michel-Ange, 1000 Brüssel, Tel: +32 2 736 25 02, Fax: +32 2 736 25 03, E-Mail: brusselsoffice@era.int
10.–11.04.2003	Der Konvent zur Zukunft Europas: Vervollständigung der «Mission Impossible»?	Trier	ERA Büro Brüssel, 12 Avenue Michel-Ange, 1000 Brüssel, Tel: +32 2 736 25 02, Fax: +32 2 736 25 03, E-Mail: brusselsoffice@era.int
10.–11.04.2003	International technology licensing agreements	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12–18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 20 7881 1813, Fax: +44 20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com
25.04.2003	Die neue Gesetzgebung im Vereinigten Königreich über Auslieferung: Umsetzung des europäischen Haftbefehls	London	ERA Büro Brüssel, 12 Avenue Michel-Ange, 1000 Brüssel, Tel: +32 2 736 25 02, Fax: +32 2 736 25 03, E-Mail: brusselsoffice@era.int
03.–06.05.2003	Terrorism: Its Impact on the Law, Commerce, and Human Rights	Salzburg	Professor Dennis Campbell, Center for International Legal Studies, PO Box 19, A-5033 Salzburg Austria, Fax: +43 662 835 171, E-Mail: cils@cils.org, Internet: www.cils.org
15.–17.05.2003	DACH-Tagung: Das faire Verfahren nach Art. 6 EMRK	Bregenz	DACH Europäische Anwaltsvereinigung, Kappelergasse 14, 8022 Zürich, Tel: +41 43 344 70 20, Fax: +41 43 344 70 21
19.–20.05.2003	Effective due diligence in international business transactions	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12–18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 20 7881 1813, Fax: +44 20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com
19.–20.05.2003	Employing people in Europe	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12–18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 20 7881 1813, Fax: +44 20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com
22.–23.05.2003	International technology licensing agreements	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12–18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 20 7881 1813, Fax: +44 20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com
22.–25.05.2003	The Law, the Lawyer, and Alternative Dispute Resolution	Heidelberg	Professor Dennis Campbell, Center for International Legal Studies, PO Box 19, A-5033 Salzburg Austria, Fax: +43 662 835 171, E-Mail: cils@cils.org, Internet: www.cils.org
02.–03.06.2003	Drafting commercial agreements to comply with European law	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12–18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 20 7881 1813, Fax: +44 20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com
26.–29.06.2003	Corporate Governance in an International Marketplace	Salzburg	Professor Dennis Campbell, Center for International Legal Studies, PO Box 19, A-5033 Salzburg Austria, Fax: +43 662 835 171, E-Mail: cils@cils.org, Internet: www.cils.org
26.–29.06.2003	Immigration and Nationality Law and Business Strategies	Salzburg	Professor Dennis Campbell, Center for International Legal Studies, PO Box 19, A-5033 Salzburg Austria, Fax: +43 662 835 171, E-Mail: cils@cils.org, Internet: www.cils.org
27.–31.08.2003	41 <sup>st</sup> Annual Congress of the International Association of Young Lawyers	Hong Kong	AIIA 2003 Congress Secretariat, c/o International Conference Consultants, Ltd Units 501-3, 5/F, Far East Consortium Building, 121 Des Voeux Road Central, Hong Kong, Tel: +852 2559 9973, Fax: +852 2547 9528, E-Mail: aija2003@icc.com.hk, Internet: www.icc.com.hk/aija2003
24.–26.11.2003	International intellectual property law	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12–18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 20 7881 1813, Fax: +44 20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com
27.–28.11.2003	International technology licensing agreements	London	Claire Vipas, Hawksmere, 12–18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, UK, Tel: +44 20 7881 1813, Fax: +44 20 7730 4672, E-Mail: claire.vipas@hawksmere.com